Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3410

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 81407 — 5691/64

Bonn, den 14. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1383 Abs. 3 RVO und § 110 Abs. 3 AVG die

versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963 nebst Beilage, das Gutachten des Sozialbeirates und den Bericht der Bundesregierung hierzu

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich die versicherungstechnischen Bilanzen nebst Beilage, das Gutachten des Sozialbeirates und den Bericht der Bundesregierung heute gleichfalls übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963

Inhalt



Geleitwort
zu den versicherungstechnischen Bilanzen

1. Das Wesen der Bilanzen

(1) Die ersten versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach der Rentenversicherungs-Neuregelung waren die für den 1. Januar 1959. Die neuen versicherungstechnischen Bilanzen sind als die „für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963" bezeichnet worden, da in ihnen nicht nur alle statistischen Ergebnisse für die Zeit bis zum 1. Januar 1961, sondern bereits für die Zeit bis zum 1. Januar 1963, teilweise sogar für die Jahre 1963 und 1964, verwertet werden konnten. Eine frühere Vorlage besonderer Bilanzen für den 1. Januar 1961 verbot sich, weil die neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts und die Neuregelung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung abgewartet werden mußten, die beide sehr wesentliche Grundlagen für die Bilanzrechnungen darstellen; andernfalls hätten die Bilanzen nur vorläufige und von vornherein als überholungsbedürftig anzusehende Ergebnisse liefern können.

(2) Die versicherungstechnischen Bilanzen stellen nach dem Willen des Gesetzgebers Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherung in den nächsten 30 Jahren dar. Da die Entwicklung dieser Größen von einer Fülle volkswirtschaftlicher, bevölkerungskundlicher, versicherungstechnischer und gesetzestechnischer Gegebenheiten abhängt, ist es notwendig, bei der Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen Annahmen über die künftige Gestaltung jeder dieser Gegebenheiten zu machen. Die versicherungstechnischen Bilanzen sind also keine „Wahrsagungen" über die künftige Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherung; sie können vielmehr nur aussagen, daß dann, wenn sich die grundlegenden Gegebenheiten in der angenommenen Weise entwickeln werden, die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung so verlaufen wird, wie es in den Bilanzen dargestellt ist.

2. Die wichtigsten Grundannahmen für die Bilanzen

(3) Die volkswirtschaftliche Größe, deren Entwicklung den größten Einfluß auf die Bilanzergebnisse hat, ist der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt. Um die Breite dieses Einflusses deutlich zu machen, unterstellen die Bilanzen auf Grund interministerieller Vereinbarung drei verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten des durchschnittlichen Arbeitsentgelts, nämlich ab 1964/65 jährliche Zunahmen um 6 v. H. oder um 4 v. H. oder um 3 v. H. des jeweiligen Wertes.

(4) Was den Zinssatz anlangt, dessen Größe nur einen verhältnismäßig geringen Einfluß auf die Ergebnisse der Bilanzen hat, ist bei den vorliegenden Bilanzen auf eine Variation der Grundannahmen verzichtet worden; es wird eine gleichbleibende Verzinsung von 4,5 v. H. angenommen.

(5) Bei allen Bilanzrechnungen ist unterstellt worden, daß die Renten alljährlich zum 1. Januar an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

(6) Den Bilanzrechnungen liegt grundsätzlich der Rechtsstand von Anfang 1965 zugrunde. Es sind also weder Erhöhungen der Leistungsausgaben nach der „Härtenovelle", noch Erhöhungen der Beitragseinnahmen bei „Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle" berücksichtigt worden. Unterstellt wurde lediglich eine Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung; da zu der Zeit, als an den Bilanzen gearbeitet wurde, noch nicht feststand, auf welchen Betrag die Versicherungspflichtgrenze 1965 heraufgesetzt werden würde, ist stets mit zwei Varianten *) gerechnet worden, nämlich mit einer Heraufsetzung auf 1500 DM/Monat und mit einer Heraufsetzung auf 2000 DM/Monat. Die beiden Varianten über die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung ergaben zusammen mit den drei Varianten über die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte die Notwendigkeit, statt einer Bilanzrechnung jeweils sechs verschiedene Bilanzrechnungen durchzuführen.

3. Hauptrechnung und Zusatzrechnungen

(7) Die Hauptrechnung stützt sich auf das geltende Recht (allerdings, wie in Absatz 6 ausgeführt, mit Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung). Für die restlichen Jahre des ersten Deckungsabschnitts wird der derzeitige Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts beibehalten; für die folgenden Deckungsabschnitte wird jeweils der erforderliche Beitragssatz nach der Vorschrift in § 1383 Abs. 1 RVO und in § 110 Abs. 1 AVG vorausberechnet. Die Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses richtet sich nach § 1389 RVO und § 116 AVG, beide in der Fassung des Rentenver-

*) Falls die inzwischen vom Ausschuß für Sozialpolitik des Bundestages beschlossene Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung auf 1800 DM/Monat Rechtens wird, würden Modellrechnungen auf dieser Basis ziemlich nahe bei den durchgeführten Modellrechnungen für eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat liegen.

sicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964.

(8) Außer der Hauptrechnung, die sich auf das geltende Recht stützt, sind auch Zusatzrechnungen für Fälle angestellt worden, daß das geltende Recht hinsichtlich

der Länge der Deckungsabschnitte,

der Höhe des Rücklage-Solls,

der Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

verändert würde. Damit sollen dem Gesetzgeber Zahlenunterlagen geboten werden, falls er in Überlegungen darüber einzutreten wünscht, das geltende Recht in der einen oder der anderen Hinsicht weiterzuentwickeln.

(9) Die Zusatzrechnungen erstrecken sich darauf, wie die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung verlaufen würde, wenn die Dauer der Dekkungsabschnitte verkleinert oder die Höhe des Rücklage-Solls herabgesetzt würde oder beide Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt würden, und wie die allgemeinen Bundeszuschüsse erhöht werden müßten, falls die Beitragserhöhungen ganz oder zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden.

4. Die Ergebnisse der Bilanzen

(10) Das wesentlichste Ergebnis der Bilanzrechnungen für die restlichen Jahre des ersten Deckungsabschnitts ist, daß in der Gesamtheit der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten das gesetzlich vorgeschriebene Rücklage-Soll Ende 1966 in den meisten der durchgerechneten Fälle übererfüllt, in den anderen nahezu erfüllt ist. In der Angestelltenversicherung ist das Rücklage-Soll stets übererfüllt, in der Rentenversicherung der Arbeiter immer zu mehr als 80 v. H. erfüllt.

(11) Im zweiten, dritten und vierten Deckungsabschnitt würde der erforderliche Beitragssatz über dem derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. liegen. Darin wirkt sich der Anstieg der „Belastungsquote" der Rentenversicherung aus, d. h. der Anstieg des Verhältnisses der Zahl der Rentner zur Zahl der der Versicherten. Dieses Verhältnis muß im nächsten Jahrzehnt kräftig ansteigen, weil dann die besonders geburtsstarken Jahrgänge zu Beginn des Jahrhunderts in das Rentneralter eintreten werden, während als Versicherte Angehörige von vergleichsweise schwächer besetzten Geburtsjahrgängen nachrücken werden.

(12) Die erforderlichen Beiträgssätze im zweiten, dritten und vierten Deckungsabschnitt würden bei jährlichem Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. und Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung auf 1500 DM/Monat

17,6 v. H., 17,6 v. H., 17,4 v. H.

sein, bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat

17,2 v. H., 17,3 v. H., 17,1 v. H.

Würde das Rücklage-Soll halbiert werden, so würde bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat der erforderliche Beitragssatz im zweiten Deckungsabschnitt

16,2 v. H.

sein. Die vergleichbaren Beitragssätze nach der vorigen Bilanz lagen bei

18,8 v. H., 18,5 v. H.

Die Ergebnisse der neuen Bilanzen sind also günstiger als die der vorigen Bilanzen.

Die versicherungstechnischen Bilanzen

Inhalt



1. Die Rechtsgrundlagen, der zeitliche und der räumliche Geltungsbereich der Bilanzen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nach § 1383 Abs. 2 RVO und § 110 Abs. 2 AVG für die Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und die Rentenversicherung der Angestellten (AnV) in Abständen von zwei Jahren versicherungstechnische Bilanzen aufzustellen, erstmalig für den 1. Januar 1959. Die Bilanzen sollen für die drei auf den Stichtag der Bilanz folgenden Jahrzehnte erkennen lassen, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der Versicherungsträger voraussichtlich entwickeln werden.

(2) Die ersten versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV sind den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes am 28. September 1962 vorgelegt worden. Sie sind in der BT-Drucksache IV/640, in der Bundesratsdrucksache 283/62 und im ersten Oktober-Heft 1962 des Bundesarbeitsblattes abgedruckt.

(3) Die nächsten versicherungstechnischen Bilanzen sind in der vorliegenden Arbeit enthalten. Sie sind als die Bilanzen für den 1. Januar 1961 und für den 1. Januar 1963 bezeichnet worden. Der Zusatz „und für den 1. Januar 1963" war deshalb möglich, weil bei der Aufstellung dieser Bilanzen nicht nur alle für die Zeit bis zum 1. Januar 1961, sondern bereits alle für die Zeit bis zum 1. Januar 1963 anfallenden statistischen Unterlagen ausgewertet werden konnten, vielfach sogar Unterlagen aus den Jahren 1963 und 1964. Eine gesonderte Aufstellung von Bilanzen „für den 1. Januar 1961" etwa im Jahre 1963 oder 1964 verbot sich deshalb, weil Ende 1963 die neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts herauskam, die eine der wichtigsten Grundlagen für die versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV ist, und Ende 1964 die endgültige Regelung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV (Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964), die für die Darstellung der finanziellen Entwicklung in den beiden einzelnen Versicherungszweigen ArV und AnV von ausschlaggebender Bedeutung ist. Hätte man die Neufassung der Bevölkerungsvorausberechnung und die Neuregelung des Finanzausgleichs, die sich schon längere Zeit vorher angekündigt hatten, nicht abgewartet, so hätte man auch unter der Voraussetzung des Fortbestands des geltenden Leistungsrechts allenfalls Bilanzen aufstellen können, deren Ergebnisse von vornherein als vorläufig und überholungsbedürftig zu bezeichnen gewesen wären.

(4) In den Bilanzen sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen für die Jahre bis 1996 vorausberechnet worden. Im Gesetz sind zwar nur Vorausberechnungen für die auf den Stichtag der Bilanz folgenden drei Jahrzehnte, hier also für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992, vorgeschrieben. Die letzten sechs Jahre des gesetzlich vorgeschriebenen Vorausberechnungszeitraums fallen aber bereits in den vierten Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1996. Deshalb mußte man die Vorausberechnungen zwangsläufig auf weitere vier Jahre ausdehnen, da nur so der für den vierten Deckungsabschnitt erforderliche Beitragssatz berechnet werden konnte.

(5) Den Bilanzrechnungen ist grundsätzlich der Rechtsstand von Anfang 1965 zugrunde gelegt worden. Die Auswirkungen der „Härtenovelle" (BT-Drucksache IV/2572, Bundesratsdrucksache 319/64) sind noch nicht berücksichtigt worden. Wohl aber ist mit einer Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV gerechnet worden; denn eine Erhöhung dieser Grenze ist schon deshalb unerläßlich, weil sonst bereits im nächsten Jahr die Beitragsbemessungsgrenze über die Versicherungspflichtgrenze in der AnV hinauswachsen würde. Alle Bilanzrechnungen sind für zwei Annahmen *) über die Versicherungspflichtgrenze in der AnV durchgeführt worden·

a) Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV wird Mitte 1965 auf 1500 DM/Monat erhöht.

b) Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV wird Mitte 1965 auf 2000 DM/Monat erhöht.

Für die weitere Zukunft ist bei den Vorausberechnungen, wie schon bei den vorigen Bilanzen (vgl. Abs. 33 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959), unterstellt worden, daß bei fortdauerndem Anstieg der Arbeitsentgelte auch die 1965 neu festgesetzte Versicherungspflichtgrenze angehoben werden wird, so daß nicht etwa von der Versicherungspflichtgrenze her eine allmähliche Abnahme der Zahl der Pflichtversicherten in der AnV und eine allmähliche Abbremsung des Anstiegs des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der ArV und der AnV und damit eine Abschnürung der Beitragseinnahmen erwartet zu werden brauchen. Ein starres Festhalten einer einmal festgesetzten Versicherungspflichtgrenze müßte bei steigenden Arbeitsentgelten zu einem Schwund der Beitragseinnahmen und den daraus sich ergebenden nachteiligen Folgen für die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung führen.

(6) Der räumliche Geltungsbereich der Bilanzen ist das Bundesgebiet einschließlich Saarland und Berlin.

2. Die Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte, des Zinssatzes, der Einwohnerzahlen und der Beschäftigtenzahlen

(7) Vor Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV müssen Grundannahmen über die Entwicklung

der durchschnittlichen Arbeitsentgelte,

des Zinssatzes,

der Einwohnerzahlen,

der Beschäftigtenzahlen

getroffen werden.

(8) In einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundesarbeitsministeriums, des Bundeswirtschafts-

*) vgl. die Fußnote zu Abs. 6 des Geleitwortes

ministeriums und des Bundesfinanzministeriums im Januar 1964 wurde vereinbart, drei Entwicklungen der durchschnittlichen Arbeitsentgelte durchzurechnen, nämlich den Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte ab 1964/65 um jährlich

1) 6 v. H.,

2) 4 v. H.,

3) 3 v. H.

des jeweiligen Wertes.

(9) Was den Zinssatz anlangt, so wurde beschlossen, die neuen Bilanzen mit einem gleichbleibenden Zinssatz von 4,5 v. H. zu rechnen. Variationen des Zinssatzes, die das Ausmaß der Rechnung und der Darstellung vervielfachen, wurden nicht für erforderlich gehalten, zumal sich bei den vorigen Bilanzen gezeigt hatte, daß Änderungen des Zinssatzes nur verhältnismäßig geringe Änderungen der Bilanzergebnisse zur Folge haben.

(10) In der Besprechung vom Januar 1964 wurde gebilligt, daß für die Bilanzrechnungen die Bevölkerungsvorausberechnung benutzt wird, die das Statistische Bundesamt Ende 1963 fertiggestellt hat („Bevölkerung und Kultur, Reihe 1, Bevölkerungsstand und -entwicklung, Sonderbeitrag: Vorausschätzung der Bevölkerung für die Jahre 1964 bis 2000"), und zwar die Vorausberechnung für die „mittlere Bevölkerungszunahme". Die Annahmen des Statistischen Bundesamts für eine raschere Bevölkerungszunahme gehen von einem Anstieg der Geburtenhäufigkeit und einer stärkeren Abnahme der Sterblichkeit ab 1957/58 aus, die Annahmen für eine langsamere Bevölkerungszunahme von einem leichten Rückgang der Geburtenhäufigkeit und einer geringeren Abnahme der Sterblichkeit. Dazwischen liegen die Annahmen für eine mittlere Bevölkerungszunahme. Bei der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts vom Frühjahr 1959, die den Rechnungen der vorigen Bilanzen zugrunde lag, war vorausgesetzt worden, daß die Sterblichkeit der männlichen Einwohner von 50 und mehr Jahren auf ihrem Stand von 1949/51 verharren würde. Die neue Annahme einer durchweg abnehmenden Sterblichkeit ab 1957/58 führt bei den Männern von 50 und mehr Jahren bis 1988 etwa zu den gleichen Sterbenshäufigkeiten wie die alte Annahme, da in der Zeit von 1949/51 bis 1957/58 die Sterblichkeit der älteren Männer nicht unwesentlich zugenommen hat.

(11) Hinsichtlich der „Erwerbsquoten" der Arbeiter und der Angestellten, d. h. der prozentualen Anteile der Erwerbspersonen (Beschäftigten und Arbeitslosen) im Arbeiterstand und im Angestelltenstand an der Bevölkerung, kam man in der Besprechung vom Januar 1964 überein, die Erwerbsquoten der Arbeiter auf dem Stand nach dem Mikrozensus von Oktober 1962 verharren zu lassen, die Erwerbsquoten der Angestellten dagegen in den fünf Jahren ab 1963 um insgesamt 10 v. H. ansteigen zu lassen, und zwar sowohl die der männlichen als auch die der weiblichen Angestellten. Die angenommene Entwicklung schließt sich gut an die Entwicklung an, die man aus den Mikrozensusergebnissen von Oktober 1958 bis Oktober 1962 ablesen kann.

(12) Die Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte, des Zinssatzes, der Einwohnerzahlen und der Beschäftigtenzahlen sind auch im Sozialbeirat durchgesprochen worden.

3. Die Voraussetzung über die Durchführung der Rentenanpassungen

(13) Bei allen Bilanzrechnungen ist unterstellt worden, daß die Renten alljährlich zum Jahresanfang an die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom vorletzten Jahr auf das letzte Jahr angepaßt werden.

4. Überblick über die Art der durchgeführten Bilanzrechnungen

(14) In der Übersicht 1 wird ein Überblick über die Art der durchgeführten Bilanzrechnungen gegeben.

4.1. Die Hauptrechnung

(15) Bei den Bilanzrechnungen für die restlichen Jahre des I. Deckungsabschnitts ist unterstellt worden, daß der Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts und die Vorschriften über die allgemeinen Bundeszuschüsse zur ArV und zur AnV unverändert bleiben.

(16) Für den II., III. und IV. Deckungsabschnitt ist jeweils ein neuer gemeinsamer Beitragssatz für die ArV und die AnV bestimmt worden, der so bemessen ist, daß für den betreffenden Deckungsabschnitt und die Gesamtheit der ArV und AnV der Wert aller in dem Deckungsabschnitt eingehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen mit Zins und Zinseszins den Betrag deckt, der erforderlich ist, damit alle im Deckungsabschnitt zu leistenden Aufwendungen bestritten werden können und außerdem am Ende des Deckungsabschnitts eine Rücklage verbleibt, die den Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger im letzten Jahr des Deckungsabschnitts gleichkommt (§ 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG). Das Erfordernis des gleich hohen Beitragssatzes in der ArV und der AnV ist in den Absätzen 3 des § 1389 RVO und des § 116 AVG ausgesprochen, die durch die Artikel 1 und 2 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 eingefügt worden sind. Die unter den „sonstigen Einnahmen" enthaltenen allgemeinen Bundeszuschüsse wurden nach den geltenden Vorschriften vorausberechnet.

(17) Wenn man mit dem gemeinsamen Beitragssatz für die ArV und die AnV die Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung einzeln für die ArV und für die AnV aufstellt, ergibt sich, daß am Ende eines Deckungsabschnitts das Rücklage-Ist des einen Rentenversicherungszweiges unter dem Rücklage-Soll dieses Zweiges, das Rücklage-Ist des anderen Rentenversicherungszweiges über dem

Rücklage-Soll des betreffenden Zweiges liegt. Sofern das Rücklage-Soll des ersten Zweiges zu mindestens 80 v. H. erfüllt ist, hat es dabei sein Bewenden; das Rücklage-Ist in jedem der beiden Zweige wird als Anfangsvermögen in den nächsten Deckungsabschnitt übernommen. Wenn aber das Rücklage-Soll des ersten Zweiges zu weniger als 80 v. H. erfüllt ist, muß der allgemeine Bundeszuschuß nach Artikel 1 oder Artikel 2 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 umverteilt werden.

4.2. Die Zusatzrechnungen

(18) Außer den Bilanzrechnungen, die sich auf das geltende Recht stützen, sind auch Bilanzrechnungen für Fälle angestellt worden, daß das geltende Recht

über die Länge des Deckungsabschnitts,

über die Höhe des Rücklage-Solls,

über die Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

verändert werden würde. Damit sollen dem Gesetzgeber Zahlenunterlagen geboten werden, falls er in Überlegungen darüber einzutreten wünscht, das geltende Recht in der einen oder der anderen Hinsicht weiterzuentwickeln.

4.2.1. Die Zusatzrechnungen mit geänderten allgemeinen Bundeszuschüssen

(19) Zu den zusätzlichen Bilanzrechnungen gehören die Rechnungen, in denen untersucht wird, wie die allgemeinen Bundeszuschüsse erhöht werden müßten, falls die Beitragserhöhungen ganz oder zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden.

(20) Die ersten dieser Zusatzrechnungen (Zusatzrechnungen B) beschäftigen sich mit der Frage, was zu geschehen hätte, wenn die wachsenden Versicherungslasten nicht durch Erhöhung des Beitragssatzes bei Fortgelten der Vorschriften über die allgemeinen Bundeszuschüsse, sondern durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse bei Fortgelten des derzeitigen Beitragssatzes gedeckt werden würden.

(21) In den zweiten Zusatzrechnungen (Zusatzrechnungen C) wird ermittelt, wie die allgemeinen Bundeszuschüsse erhöht werden müßten, wenn der Beitragssatz nicht auf die Höhe des erforderlichen Beitragssatzes (vgl. Abs. 16), sondern nur auf die Mitte zwischen dem geltenden Beitragssatz und dem erforderlichen Beitragssatz angehoben werden würde.

4.2.2. Die Zusatzrechnungen mit geänderter Länge des Deckungsabschnitts

(22) Weitere Zusatzrechnungen sind die Vorausberechnungen der finanziellen Entwicklung für den Fall, daß die Länge des Deckungsabschnitts von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzt werden würde (Zusatzrechnungen A_3,A_4; B_3,B_4; C_3,C_4).

(23) Für den II. Deckungsabschnitt werden auf Anregung des Sozialbeirats auch Unterteilungen in 10 einjährige und 5 zweijährige Deckungsabschnitte behandelt (Zusatzrechnungen A_5,A_6,A_7,A_8).

4.2.3. Die Zusatzrechnungen mit geändertem Rücklage-Soll

(24) Die letzte Gruppe von Zusatzrechnungen gilt für den Fall, daß das Rücklage-Soll herabgesetzt werden würde, und zwar zunächst auf die Hälfte der Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger im letzten Jahr des Deckungsabschnitts (Zusatzrechnungen A_2,A_4; B_2,B_4; C_2,C_4).

(25) Für die Zeit von 1967 bis 1976 sind auf Anregung des Sozialbeirats auch andere Änderungen der Vorschriften über die Entwicklung des Vermögens der Versicherungsträger in Betracht gezogen worden, nämlich einmal, daß das Gesamtvermögen der ArV und der AnV in keinem Jahre über das Anfangsvermögen hinauswachsen soll (Zusatzrechnung A_6), und zum anderen, daß das Gesamtvermögen der ArV und der AnV in jedem Jahr um 1 Mia DM ansteigen soll (Zusatzrechnung A_7). Schließlich sind noch die erforderlichen Beitragssätze, die sich bei der letzten Rechnung für die einzelnen Jahre ergeben haben, zu gerundeten, jeweils zwei Jahre lang gleichbleibenden Sätzen zusammengezogen worden (Zusatzrechnung A_8).

4.3. Der Gang der Rechnung im einzelnen

(26) Der Gang der Rechnung im einzelnen ist in der Beilage erläutert worden.

5. Zusammenstellung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen

(27) Die Ergebnisse der Bilanzrechnungen sind in ausführlicher Form in den Übersichten 2 bis 5 wiedergegeben. Die Übersichten enthalten die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, den Saldo aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben, das Vermögen am Jahresanfang und das Vermögen am Jahresende. Der Übersichtlichkeit der Darstellung wegen sind nicht alle Jahre von 1965 bis 1996, sondern vom II. Deckungsabschnitt an nur das erste, das fünfte und das zehnte Jahr des Deckungsabschnitts aufgeführt. Vom II. Deckungsabschnitt ist außerdem auch das zweite Jahr in die Übersichten aufgenommen worden, weil in der Vermögensrechnung noch die letzte der vier Vermögensübertragungen von je 1042 Mio DM kenntlich gemacht werden sollte, die die ArV an die AnV nach Artikel 3 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 zu leisten hat.

(28) Damit der Umfang der Rechnung und der Darstellung nicht zu stark anschwillt, ist darauf verzichtet worden, die jährliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens auch für die Fälle durchzurechnen, daß die Beitragserhöhungen ganz oder zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen würden (Zusatzrechnungen B und C) und daß die Länge des Deckungsabschnitts verändert würde (Zusatzrechnungen A_3,A_4,A_5,A_6,A_7,A_8).

(Fortsetzung des Textes auf Seite 38).

Übersicht 1

Überblick über die durchgeführten Bilanzrechnungen

	bis 1966			1967 bis 1976
	Beitragssatz	allgemeine Bundeszuschüsse	Rücklage-Soll	Beitragssatz
Hauptrechnung A_1	derzeitiger Satz (14 v. H.)	derzeitige Vorschriften	derzeitige Vorschriften $(\frac{1}{1})$	Anhebung auf erforderlichen Satz
Zusatzrechnungen A_2				Anhebung auf erforderlichen Satz
A_3				
A_4				
A_5				
A_6*)				
A_7*)				
A_8*)				Ersetzung der Beitragssätze in A_7 durch gerundete, jeweils 2 Jahre lang gleichbleibende Sätze
Zusatzrechnungen B_1				derzeitiger Satz (14 v. H.)
B_2				
B_3				
B_4				
Zusatzrechnungen C_1				Anhebung auf die Mitte zwischen derzeitigem Satz und erforderlichem Satz
C_2				
C_3				
C_4				

*) Auf Anregung des Sozialbeirats durchgeführte Rechnungen

Übersicht 1

1967 bis 1976			1977 bis 1986	1987 bis 1996
allgemeine Bundeszuschüsse	Länge des Deckungsabschnitts	Rücklage-Soll		
derzeitige Vorschriften	derzeitige Vorschriften (10 Jahre)	derzeitige Vorschriften (1/1)	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
derzeitige Vorschriften	10 Jahre	1/2	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	5 Jahre	1/1	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	5 Jahre	1	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	1 Jahr	1/1		
	1 Jahr	Das Vermögen am Ende jeden Jahres soll gleich dem Vermögen am Anfang des Jahres sein		
	1 Jahr	Das Vermögen am Ende jeden Jahres soll um 1 Mia DM höher als das Vermögen am Anfang des Jahres sein		
derzeitige Vorschriften	2 Jahre			
Erhöhung so, daß in der ArV u. der AnV das Rücklage-Soll erreicht wird	10 Jahre	1/1	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	10 Jahre	1/2	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	5 Jahre	1/1	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	5 Jahre	1/2	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
Erhöhung so, daß in der ArV u. der AnV das Rücklage-Soll erreicht wird	10 Jahre	1/1	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	10 Jahre	1/2	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	5 Jahre	1/1	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976
	5 Jahre	1/2	wie 1967 bis 1976	wie 1967 bis 1976

Übersicht 2

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
(Alle Beträge in Mio DM)

Vom II. Deckungsabschnitt an werden die Beiträge nach dem erforderlichen Beitragssatz erhoben und Rücklagen in gesetzlicher Höhe gebildet

Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV wird 1965 auf **1500** DM/Monat erhöht

	I. Deckungsabschnitt	
	1965	1966
ArV		
Beitragseinnahmen	13 944	14 747
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	38	40
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	669	638
Summe der Einnahmen	19 588	20 720
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 102	1 165
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 768
Beitragserstattungen	223	236
Verwaltungskosten	284	301
Verfahrenskosten	182	195
Summe der Ausgaben	18 846	20 742
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	742	—22
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 351 *)
Vermögen am Jahresende	15 393	14 329
AnV		
Beitragseinnahmen	7 828	8 882
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	425	485
Summe der Einnahmen	9 944	11 157
Renten	8 207	9 226
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	319	368
Rentnerkrankenversicherung	648	709
Beitragserstattungen	208	222
Verwaltungskosten	115	122
Verfahrenskosten	72	78
Summe der Ausgaben	9 670	10 834
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	274	323
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 739 *)
Vermögen am Jahresende	9 697	11 062

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 6 v. H. an

19 639	20 757		24 641	33 786	36 149	47 240	65 146	68 218	87 119	117 316
5 531	5 904		7 032	9 410	9 228	11 649	15 590	15 188	19 175	25 661
86	69		17							
42	45		54	72	76	96	128	136	172	230
14	14		14	14	14	14	14	14	14	14
664	755		1 065	1 361	1 403	1 633	2 585	2 834	3 824	5 119
25 976	27 544		32 823	44 643	46 870	60 632	83 463	86 390	110 304	148 340
17 720	19 392		24 663	34 942	37 217	47 005	62 070	65 788	84 103	116 453
553	562		564	515	498	418	300	278	196	116
485	518		622	832	882	1 113	1 490	1 579	1 994	2 668
1 232	1 302		1 546	2 120	2 268	2 963	4 087	4 345	5 549	7 472
1 919	2 078		2 617	3 708	3 950	5 003	6 645	7 054	8 945	12 180
249	262		312	427	456	607	876	938	1 190	1 570
319	338		403	539	571	721	965	1 023	1 291	1 728
208	222		269	363	385	480	658	697	887	1 204
22 685	24 674		30 996	43 446	46 227	58 310	77 091	81 702	104 155	143 391
3 291	2 870		1 827	1 197	643	2 322	6 372	4 688	6 149	4 949
13 287 *)	15 536 *)		23 035	30 004	31 201	35 543	54 987	61 359	82 867	112 53[illegible]
16 578	18 406		24 862	31 201	31 844	37 865	61 359	66 047	89 016	117 4[illegible]6
12 062	12 773		15 309	21 261	22 762	29 698	40 459	42 253	53 582	[illegible]2 355
1 245	1 329		1 583	2 118	2 992	3 779	5 056	6 696	8 453	11 312
23	18		5							
9	9		11	15	16	20	26	28	35	47
50	50		50	50	50	50	50	50	50	50
553	562		564	515	498	418	300	278	196	116
593	745		976	1 111	1 130	1 286	1 709	1 840	2 50[illegible]	3 186
14 535	15 486		18 498	25 070	27 448	35 251	47 600	51 145	64 819	87 066
10 298	11 413		14 896	21 752	23 249	29 613	39 083	41 363	53 063	73 607
117	126		151	201	214	270	361	382	483	646
397	420		504	700	749	977	1 331	1 412	1 790	2 417
774	845		1 080	1 554	1 660	2 106	2 790	2 961	3 753	5 114
236	249		299	414	444	596	854	910	1 141	1 499
129	137		163	218	231	292	391	414	523	700
83	88		108	146	156	195	265	281	357	482
12 034	13 278		17 201	24 985	26 703	34 049	45 075	47 723	61 110	84 465
2 501	2 208		1 297	85	745	1 202	2 525	3 422	3 709	2 601
12 104 *)	15 647 *)		21 301	24 951	25 036	28 298	37 118	39 643	54 419	70 339
14 605	17 855		22 598	25 036	25 781	29 500	39 643	43 065	58 128	72 940

ArV		
Beitragseinnahmen	13 682	14 195
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	39
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	663	618
Summe der Einnahmen	19 319	20 147
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 081	1 121
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 735
Beitragserstattungen	223	235
Verwaltungskosten	278	290
Verfahrenskosten	179	187
Summe der Ausgaben	18 816	20 645
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	503	−498
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 112 *)
Vermögen am Jahresende	15 154	13 614

AnV		
Beitragseinnahmen	7 643	8 472
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	421	469
Summe der Einnahmen	9 755	10 731
Renten	8 207	9 226
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	312	351
Rentnerkrankenversicherung	648	696
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	113	117
Verfahrenskosten	70	74
Summe der Ausgaben	9 659	10 793
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	96	−62
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 561 *)
Vermögen am Jahresende	9 519	10 499

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 4 v. H. an

19 582	20 306	22 767	28 378	29 818	36 106	45 269	46 405	54 915	67 231
5 494	5 789	6 512	7 923	7 504	8 778	10 681	10 185	11 915	14 496
86	69	17							
40	42	47	57	59	69	84	88	103	125
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
635	729	1 004	1 185	1 200	1 292	1 847	1 981	2 475	3 015
25 851	26 949	30 361	37 557	38 595	46 259	57 895	58 673	69 422	84 881
17 618	19 093	23 291	29 990	31 326	36 670	44 027	45 786	54 234	68 273
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
485	515	587	714	743	869	1 057	1 099	1 286	1 564
1 164	1 207	1 353	1 686	1 770	2 144	2 688	2 804	3 318	4 062
1 847	1 963	2 335	3 007	3 143	3 689	4 455	4 639	5 451	6 748
245	257	293	369	386	476	627	659	776	932
301	313	352	429	446	522	635	660	772	939
196	206	235	288	300	347	433	449	530	654
22 409	24 111	28 978	36 925	38 534	45 042	54 135	56 289	66 494	83 240
3 442	2 838	1 383	632	61	1 217	3 760	2 384	2 928	1 641
12 572 *)	14 972 *)	21 874	26 308	26 940	28 428	39 596	43 356	54 162	66 964
16 014	17 810	23 257	26 940	27 001	29 645	43 356	45 740	57 090	68 605
11 916	12 381	14 016	17 698	18 607	22 494	27 861	28 484	33 481	41 092
1 237	1 303	1 466	1 783	2 591	3 031	3 687	4 757	5 566	6 772
23	18	5							
8	9	10	12	12	14	17	18	21	26
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
568	716	909	942	942	1 001	1 206	1 276	1 602	1 866
14 355	15 034	16 988	20 927	22 622	26 915	33 034	34 778	40 847	49 874
10 225	11 205	14 055	18 666	19 574	23 101	27 722	28 794	34 219	43 152
117	125	142	173	180	210	256	266	311	379
372	386	437	552	580	701	868	903	1 061	1 303
745	798	964	1 260	1 321	1 553	1 870	1 947	2 287	2 833
232	243	279	356	373	464	605	633	737	881
122	127	143	174	180	211	257	267	313	380
79	81	95	118	122	141	174	181	213	262
11 892	12 965	16 115	21 299	22 330	26 381	31 752	32 991	39 141	49 190
2 463	2 069	873	−372	292	534	1 282	1 787	1 706	684
11 541 *)	15 046 *)	19 979	21 375	21 003	22 231	26 503	27 785	35 153	41 590
14 004	17 115	20 852	21 003	21 295	22 765	27 785	29 572	36 859	42 274

ArV		
Beitragseinnahmen	13 550	13 925
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	38
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	661	607
Summe der Einnahmen	19 185	19 865
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 070	1 100
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 718
Beitragserstattungen	223	234
Verwaltungskosten	276	284
Verfahrenskosten	177	183
Summe der Ausgaben	18 801	20 596
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	384	−731
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	13 993 *)
Vermögen am Jahresende	15 035	13 262
AnV		
Beitragseinnahmen	7 570	8 310
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	420	462
Summe der Einnahmen	9 681	10 562
Renten	8 207	9 226
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	309	344
Rentnerkrankenversicherung	648	689
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	112	115
Verfahrenskosten	69	73
Summe der Ausgaben	9 654	10 776
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	27	−214
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 492 *)
Vermögen am Jahresende	9 450	10 278

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Übersicht 2

II. Deckungsabschnitt						III. Deckungsabschnitt					IV. Deckungsabschnitt				
1967	1968	.	1971	.	1976	1977	.	1981	.	1986	1987	.	1991	.	1996
Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 3 v. H. an															
19 538	20 065		21 856		25 957	26 991		31 445		37 568	38 089		43 365		50 586
5 476	5 732		6 264		7 262	6 862		7 724		8 954	8 378		9 428		10 930
86	69		17												
39	40		44		51	52		59		68	70		79		92
14	14		14		14	14		14		14	14		14		14
620	713		965		1 081	1 087		1 138		1 548	1 649		1 994		2 304
25 773	26 633		29 160		34 365	35 006		40 380		48 152	48 200		54 880		63 926
17 587	18 985		22 626		27 754	28 681		32 335		36 987	37 996		43 418		52 080
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
485	513		570		661	681		766		888	915		1 029		1 193
1 130	1 161		1 265		1 502	1 561		1 819		2 173	2 245		2 556		2 981
1 812	1 907		2 203		2 704	2 799		3 160		3 637	3 751		4 240		5 002
245	254		284		343	357		423		530	551		626		717
293	301		329		382	393		443		513	528		595		689
191	199		221		257	265		295		349	360		408		481
22 296	23 876		28 015		34 012	35 122		39 528		45 256	46 507		52 973		63 194
3 477	2 757		1 145		353	−116		852		2 896	1 693		1 907		732
12 220*)	14 655*)		21 121		24 136	24 489		25 153		33 324	36 220		43 868		51 426
15 697	17 412		22 266		24 489	24 373		26 005		36 220	37 913		45 775		52 158
11 889	12 235		13 455		16 187	16 843		19 591		23 121	23 380		26 431		30 918
1 233	1 290		1 410		1 635	2 301		2 589		3 002	3 937		4 431		5 137
23	18		5												
8	8		9		10	11		12		14	14		16		19
50	50		50		50	50		50		50	50		50		50
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
559	705		885		888	881		904		1 021	1 066		1 284		1 427
14 315	14 862		16 331		19 179	20 471		23 433		27 387	28 608		32 313		37 602
10 200	11 125		13 652		17 273	17 905		20 371		23 290	23 972		27 394		32 912
117	124		138		160	165		185		215	221		249		289
361	371		409		492	511		595		702	723		817		956
731	775		909		1 133	1 176		1 330		1 527	1 574		1 779		2 100
232	240		270		329	343		410		510	528		592		674
118	122		133		155	159		179		208	214		241		279
76	79		89		104	108		120		141	145		164		193
11 835	12 836		15 600		19 646	20 367		23 190		26 593	27 377		31 236		37 403
2 480	2 026		731		−467	104		243		794	1 231		1 077		199
11 320*)	14 842*)		19 522		20 205	19 738		20 190		22 554	23 348		28 332		31 947
13 800	16 868		20 253		19 738	19 842		20 433		23 348	24 579		29 409		32 146

Übersicht 3

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

(Alle Beträge in Mio DM)

Vom II. Deckungsabschnitt an werden die Beiträge nach dem erforderlichen Beitragssatz erhoben und Rücklagen in gesetzlicher Höhe gebildet

Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV wird 1965 auf **2000** DM/Monat erhöht

	I. Deckungsabschnitt	
	1965	1966
ArV		
Beitragseinnahmen	13 944	14 747
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	38	40
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	669	638
Summe der Einnahmen	19 588	20 720
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 102	1 165
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 768
Beitragserstattungen	223	236
Verwaltungskosten	284	301
Verfahrenskosten	182	195
Summe der Ausgaben	18 846	20 742
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	742	−22
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 351 *)
Vermögen am Jahresende	15 393	14 329
AnV		
Beitragseinnahmen	8 124	9 521
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	432	512
Summe der Einnahmen	10 247	11 823
Renten	8 217	9 247
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	319	368
Rentnerkrankenversicherung	648	709
Beitragserstattungen	208	222
Verwaltungskosten	115	122
Verfahrenskosten	72	78
Summe der Ausgaben	9 680	10 855
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	567	968
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	11 032 *)
Vermögen am Jahresende	9 990	12 000

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 6 v. H. an

19 127	20 216	23 998	32 905	35 490	46 379	63 959	67 288	85 931	115 717
6 144	6 559	7 812	10 453	9 975	12 593	16 853	15 717	19 843	26 555
86	69	17							
42	45	54	72	76	96	128	136	172	230
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
666	762	1 092	1 433	1 482	1 745	2 746	2 993	3 925	5 094
26 079	27 665	32 987	44 877	47 037	60 827	83 700	86 148	109 885	147 610
17 720	19 392	24 663	34 942	37 217	47 005	62 070	65 788	84 103	116 453
553	562	564	515	498	418	300	278	196	116
485	518	622	832	882	1 113	1 490	1 579	1 994	2 668
1 232	1 302	1 546	2 120	2 268	2 963	4 087	4 345	5 549	7 472
1 919	2 078	2 617	3 708	3 950	5 003	6 645	7 054	8 945	12 180
249	262	312	427	456	607	876	938	1 190	1 570
319	338	403	539	571	721	965	1 023	1 291	1 728
208	222	269	363	385	480	658	697	887	1 204
22 685	24 674	30 996	43 446	46 227	58 310	77 091	81 702	104 155	143 391
3 394	2 991	1 991	1 431	810	2 517	6 609	4 446	5 730	4 219
13 287 *)	15 639 *)	23 542	31 476	32 907	37 965	58 453	65 062	85 359	112 373
16 681	18 630	25 533	32 907	33 717	40 482	65 062	69 508	91 089	116 592
12 593	13 335	15 984	22 199	23 959	31 259	42 585	44 681	56 660	76 512
632	674	803	1 075	2 245	2 835	3 793	6 167	7 785	10 418
23	18	5							
9	9	11	15	16	20	26	28	35	47
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
553	562	564	515	498	418	300	278	196	116
634	783	997	1 063	1 069	1 215	1 596	1 734	2 483	3 346
14 494	15 431	18 414	24 917	27 837	35 797	48 350	52 938	67 209	90 489
10 318	11 428	15 019	22 079	23 644	30 241	40 161	42 645	54 845	76 513
117	126	151	201	214	270	361	382	483	646
397	420	504	700	749	977	1 331	1 412	1 790	2 417
774	845	1 080	1 554	1 660	2 106	2 790	2 961	3 753	5 114
236	249	299	414	444	596	854	910	1 141	1 499
129	137	163	218	231	292	391	414	523	700
83	88	108	146	156	195	265	281	357	482
12 054	13 293	17 324	25 312	27 098	34 677	46 153	49 005	62 892	87 371
2 440	2 138	1 090	−395	739	1 120	2 197	3 933	4 317	3 118
13 042 *)	16 524 *)	21 864	24 052	23 657	26 751	34 821	37 018	53 647	73 622
15 482	18 662	22 954	23 657	24 396	27 871	37 018	40 951	57 964	76 740

ArV		
Beitragseinnahmen	13 682	14 195
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	39
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	663	618
Summe der Einnahmen	19 319	20 147
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 081	1 121
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 735
Beitragserstattungen	223	235
Verwaltungskosten	278	290
Verfahrenskosten	179	187
Summe der Ausgaben	18 816	20 645
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	503	— 498
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 112 *)
Vermögen am Jahresende	15 154	13 614
AnV		
Beitragseinnahmen	7 935	9 088
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	428	495
Summe der Einnahmen	10 054	11 373
Renten	8 217	9 247
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	312	351
Rentnerkrankenversicherung	648	696
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	113	117
Verfahrenskosten	70	74
Summe der Ausgaben	9 669	10 814
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	385	559
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 850 *)
Vermögen am Jahresende	9 808	11 409

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 4 v. H. an

19 076	19 782	22 179	27 645	29 266	35 438	44 432	45 782	54 178	66 328
6 071	6 397	7 196	8 754	8 240	9 639	11 728	10 353	12 112	14 735
86	69	17							
40	42	47	57	59	69	84	88	103	125
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
637	735	1 022	1 235	1 257	1 396	2 027	2 165	2 597	3 019
25 924	27 039	30 475	37 705	38 836—	46 556	58 285	58 402	69 004	84 221
17 618	19 093	23 291	29 990	31 326	36 670	44 027	45 786	54 234	68 273
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
485	515	587	714	743	869	1 057	1 099	1 286	1 564
1 164	1 207	1 353	1 686	1 770	2 144	2 688	2 804	3 318	4 062
1 847	1 963	2 335	3 007	3 143	3 689	4 455	4 639	5 451	6 748
245	257	293	369	386	476	627	659	776	932
301	313	352	429	446	522	635	660	772	939
196	206	235	288	300	347	433	449	530	654
22 409	24 111	28 978	36 925	38 534	45 042	54 135—	56 289	66 494	83 240
3 515	.2 928	1 497	780	302	1 514	4 150	2 113	2 510	981
12 572 *)	15 045 *)	22 239	27 320	28 100	30 635	43 463	47 613	57 124	67 385
16 087	17 973	23 736	28 100	28 402	32 149	47 613	49 726	59 634	68 366
12 454	12 939	14 647	18 495	19 591	23 684	29 334	30 145	35 433	43 490
660	695	782	952	1 855	2 170	2 640	4 589	5 369	6 533
23	18	5							
8	9	10	12	12	14	17	18	21	26
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
608	753	933	911	899	939	1 061	1 132	1 547	1 939
14 356	15 021	16 959	20 862	22 827	27 182	33 315	36 127	42 547	52 106
10 259	11 254	14 178	18 923	19 837	23 593	28 487	29 650	35 368	44 857
117	125	142	173	180	210	256	266	311	379
372	386	437	552	580	701	868	903	1 061	1 303
745	798	964	1 260	1 321	1 553	1 870	1 947	2 287	2 833
232	243	279	356	373	464	605	633	737	881
122	127	143	174	180	211	257	267	313	380
79	81	95	118	122	141	174	181	213	262
11 926	13 014	16 238	21 556	22 593	26 873	32 517	33 847	40 290	50 895
2 430	2 007	721	−694	234	309	798	2 280	2 257	1 211
12 451 *)	15 923 *)	20 600	20 794	20 100	20 953	23 495	24 293	33 639	43 007
14 881	17 930	21 321	20 100	20 334	21 262	24 293	26 573	35 896	44 218

ArV		
Beitragseinnahmen	13 550	13 925
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	38
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	661	607
Summe der Einnahmen ...	19 185	19 865
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 070	1 100
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 718
Beitragserstattungen	223	234
Verwaltungskosten	276	284
Verfahrenskosten	177	183
Summe der Ausgaben ...	18 801	20 596
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	384	−731
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	13 993 *)
Vermögen am Jahresende	15 035	13 262
AnV		
Beitragseinnahmen	7 858	8 914
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	426	488
Summe der Einnahmen ...	9 975	11 192
Renten	8 217	9 247
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	309	344
Rentnerkrankenversicherung	648	689
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	112	115
Verfahrenskosten	69	73
Summe der Ausgaben ...	9 664	10 797
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	311	395
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 776 *)
Vermögen am Jahresende	9 734	11 171

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Übersicht 3

II. Deckungsabschnitt						III. Deckungsabschnitt					IV. Deckungsabschnitt				
1967	1968	.	1971	.	1976	1977	.	1981	.	1986	1987	.	1991	.	1996
Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 3 v. H. an															
19 033	19 546		21 291		25 286	26 503		30 876		36 888	37 578		42 783		49 906
6 071	6 355		6 945		8 051	7 479		8 418		9 759	8 473		9 536		11 055
86	69		17												
39	40		44		51	52		59		68	70		79		92
14	14		14		14	14		14		14	14		14		14
622	720		988		1 141	1 155		1 240		1 710	1 812		2 102		2 310
25 865	26 744		29 299		34 543	35 203		40 607		48 439	47 947		54 514		63 377
17 587	18 985		22 626		27 754	28 681		32 335		36 987	37 996		43 418		52 080
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
485	513		570		661	681		766		888	915		1 029		1 193
1 130	1 161		1 265		1 502	1 561		1 819		2 173	2 245		2 556		2 981
1 812	1 907		2 203		2 704	2 799		3 160		3 637	3 751		4 240		5 002
245	254		284		343	357		423		530	551		626		717
293	301		329		382	393		443		513	528		595		689
191	199		221		257	265		295		349	360		408		481
22 296	23 876		28 015		34 012	35 122		39 528		45 256	46 507		52 973		63 194
3 569	2 868		1 284		531	81		1 079		3 183	1 440		1 541		183
12 220*)	14 747*)		21 572		25 365	25 896		27 393		36 815	39 998		46 469		5[illegible] 850
15 789	17 615		22 856		25 896	25 977		28 472		39 998	41 438		48 010		52 [illegible]33
12 424	12 784		14 060		16 917	17 740		20 635		24 353	24 743		27 972		32 721
638	667		729		846	1 684		1 895		2 197	3 842		4 323		5 012
23	18		5												
8	8		9		10	11		12		14	14		16		19
50	50		50		50	50		50		50	50		50		50
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
597	740		902		844	828		830		888	937		1 246		1 478
14 293	14 823		16 272		19 076	20 698		23 709		27 681	29 747		33 708		39 331
10 238	11 182		13 772		17 532	18 208		20 804		23 932	24 646		28 313		34 216
117	124		138		160	165		185		215	221		249		289
361	371		409		492	511		595		702	723		817		956
731	775		909		1 133	1 176		1 330		1 527	1 574		1 779		2 100
232	240		270		329	343		410		510	528		592		674
118	122		133		155	159		179		208	214		241		279
76	79		89		104	108		120		141	145		164		193
11 873	12 893		15 720		19 905	20 670		23 623		27 235	28 051		32 155		38 707
2 420	1 930		552		−829	28		86		446	1 696		1 553		624
12 213*)	15 675*)		19 996		19 419	18 590		18 607		19 766	20 212		27 227		32 951
14 633	17 605		20 548		18 590	18 618		18 693		20 212	21 908		28 780		33 575

Übersicht 4

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

(Alle Beträge in Mio DM)

Vom II. Deckungsabschnitt an werden die Beiträge nach dem erforderlichen Beitragssatz erhoben und Rücklagen in halbierter Höhe gebildet

Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV wird 1965 auf **1500** DM/Monat erhöht

	I. Deckungsabschnitt	
	1965	1966
ArV		
Beitragseinnahmen	13 944	14 747
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	38	40
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	669	638
Summe der Einnahmen	19 588	20 720
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 102	1 165
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 768
Beitragserstattungen	223	236
Verwaltungskosten	284	301
Verfahrenskosten	182	195
Summe der Ausgaben	18 846	20 742
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	742	−22
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 351 *)
Vermögen am Jahresende	15 393	14 329
AnV		
Beitragseinnahmen	7 828	8 882
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	425	485
Summe der Einnahmen	9 944	11 157
Renten	8 207	9 226
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	319	368
Rentnerkrankenversicherung	648	709
Beitragserstattungen	208	222
Verwaltungskosten	115	122
Verfahrenskosten	72	78
Summe der Ausgaben	9 670	10 834
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	274	323
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 739 *)
Vermögen am Jahresende	9 697	11 062

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 6 v. H. an

18 573	19 631		23 303	31 952	35 907	46 925	64 711	67 600	86 330	116 253
5 531	5 904		7 032	9 410	9 253	11 682	15 634	15 148	19 124	25 593
86	69		17							
42	45		54	72	76	96	128	136	172	230
14	14		14	14	14	14	14	14	14	14
640	680		804	648	609	636	1 261	1 422	1 991	2 588
24 886	26 343		31 224	42 096	45 859	59 353	81 748	84 320	107 631	144 678
17 720	19 392		24 663	34 942	37 217	47 005	62 070	65 788	84 103	116 453
553	562		564	515	498	418	300	278	196	116
485	518		622	832	882	1 113	1 490	1 579	1 994	2 668
1 232	1 302		1 546	2 120	2 268	2 963	4 087	4 345	5 549	7 472
1 919	2 078		2 617	3 708	3 950	5 003	6 645	7 054	8 945	12 180
249	262		312	427	456	607	876	938	1 190	1 570
319	338		403	539	571	721	965	1 023	1 291	1 728
208	222		269	363	385	480	658	697	887	1 204
22 685	24 674		30 996	43 446	46 227	58 310	77 091	81 702	104 155	143 391
2 201	1 669		228	−1 350	−368	1 043	4 657	2 618	3 476	1 287
13 287*)	14 446*)		17 965	15 217	13 867	13 787	26 001	30 658	43 031	57 490
15 488	16 115		18 193	13 867	13 499	14 830	30 658	33 276	46 507	58 777
11 407	12 080		14 478	20 107	22 610	29 500	40 189	41 871	53 096	71 699
1 245	1 329		1 583	2 118	2 967	3 746	5 012	6 736	8 504	11 380
23	18		5							
9	9		11	15	16	20	26	28	35	47
50	50		50	50	50	50	50	50	50	50
553	562		564	515	498	418	300	278	196	116
579	699		816	668	636	656	851	930	1 342	1 611
13 866	14 747		17 507	23 473	26 777	34 390	46 428	49 893	63 223	84 903
10 298	11 413		14 896	21 752	23 249	29 613	39 083	41 363	53 063	73 607
117	126		151	201	214	270	361	382	483	646
397	420		504	700	749	977	1 331	1 412	1 790	2 417
774	845		1 080	1 554	1 660	2 106	2 790	2 961	3 753	5 114
236	249		299	414	444	596	854	910	1 141	1 499
129	137		163	218	231	292	391	414	523	700
83	88		108	146	156	195	265	281	357	482
12 034	13 278		17 201	24 985	26 703	34 049	45 075	47 723	61 110	84 465
1 832	1 469		306	−1 512	74	341	1 353	2 170	2 113	438
12 104*)	14 978*)		18 177	15 764	14 252	14 556	18 490	19 843	29 122	35 998
13 936	16 447		18 483	14 252	14 326	14 897	19 843	22 013	31 235	36 436

ArV		
Beitragseinnahmen	13 682	14 195
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	39
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	663	618
Summe der Einnahmen ...	19 319	20 147
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 081	1 121
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 735
Beitragserstattungen	223	235
Verwaltungskosten	278	290
Verfahrenskosten	179	187
Summe der Ausgaben ...	18 816	20 645
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	503	—498
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 112 *)
Vermögen am Jahresende	15 154	13 614
AnV		
Beitragseinnahmen	7 643	8 472
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	421	469
Summe der Einnahmen ...	9 755	10 731
Renten	8 207	9 226
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	312	351
Rentnerkrankenversicherung	648	696
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	113	117
Verfahrenskosten	70	74
Summe der Ausgaben ...	9 659	10 793
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	96	— 62
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 561 *)
Vermögen am Jahresende	9 519	10 499

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 4 v. H. an

18 587	19 275	21 610	26 936	29 891	36 195	45 381	46 408	54 919	67 235
5 494	5 789	6 512	7 923	7 526	8 803	10 711	10 153	11 878	14 451
86	69	17							
40	42	47	57	59	69	84	88	103	125
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
613	659	769	572	527	508	897	994	1 289	1 523
24 834	25 848	28 969	35 502	38 017	45 589	57 087	57 657	68 203	83 348
17 618	19 093	23 291	29 990	31 326	36 670	44 027	45 786	54 234	68 273
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
485	515	587	714	743	869	1 057	1 099	1 286	1 564
1 164	1 207	1 353	1 686	1 770	2 144	2 688	2 804	3 318	4 062
1 847	1 963	2 335	3 007	3 143	3 689	4 455	4 639	5 451	6 748
245	257	293	369	386	476	627	659	776	932
301	313	352	429	446	522	635	660	772	939
196	206	235	288	300	347	433	449	530	654
22 409	24 111	28 978	36 925	38 534	45 042	54 135	56 289	66 494	83 240
2 425	1 737	− 9	−1 423	−517	547	2 952	1 368	1 709	108
12 572 *)	13 955 *)	17 276	13 532	12 109	11 150	18 711	21 663	28 112	34 218
14 997	15 692	17 267	12 109	11 592	11 697	21 663	23 031	29 821	34 326
11 310	11 752	13 304	16 799	18 652	22 549	27 930	28 486	33 483	41 095
1 237	1 303	1 466	1 783	2 569	3 006	3 657	4 789	5 603	6 817
23	18	5							
8	9	10	12	12	14	17	18	21	26
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
555	673	764	567	526	510	601	645	855	942
13 736	14 362	16 131	19 653	22 229	26 454	32 468	34 181	40 139	48 998
10 225	11 205	14 055	18 666	19 574	23 101	27 722	28 794	34 219	43 152
117	125	142	173	180	210	256	266	311	379
372	386	437	552	580	701	868	903	1 061	1 303
745	798	964	1 260	1 321	1 553	1 870	1 947	2 287	2 833
232	243	279	356	373	464	605	633	737	881
122	127	143	174	180	211	257	267	313	380
79	81	95	118	122	141	174	181	213	262
11 892	12 965	16 115	21 299	22 330	26 381	31 752	32 991	39 141	49 190
1 844	1 397	16	−1 646	−101	73	716	1 190	998	−192
11 541 *)	14 427 *)	17 170	13 509	11 863	11 424	13 192	13 908	18 729	21 306
13 385	15 824	17 186	11 863	11 762	11 497	13 908	15 098	19 727	21 114

ArV		
Beitragseinnahmen	13 550	13 925
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	38
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	661	607
Summe der Einnahmen ...	19 185	19 865
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 070	1 100
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 718
Beitragserstattungen	223	234
Verwaltungskosten	276	284
Verfahrenskosten	177	183
Summe der Ausgaben ..	18 801	20 596
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	384	−731
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	13 993 *)
Vermögen am Jahresende	15 035	13 262
AnV		
Beitragseinnahmen	7 570	8 310
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	420	462
Summe der Einnahmen ...	9 681	10 562
Renten	8 207	9 226
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	309	344
Rentnerkrankenversicherung	648	689
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	112	115
Verfahrenskosten	69	73
Summe der Ausgaben ...	9 654	10 776
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	27	−214
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 492 *)
Vermögen am Jahresende	9 450	10 278

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Übersicht 4

II. Deckungsabschnitt						III. Deckungsabschnitt					IV. Deckungsabschnitt				
1967	1968	.	1971	.	1976	1977	.	1981	.	1986	1987	.	1991	.	1996
Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 3 v. H. an															
18 580	19 081		20 784		24 685	27 188		31 675		37 842	38 275		43 577		50 833
5 476	5 732		6 264		7 262	6 884		7 748		8 983	8 345		9 392		10 888
86	69		17												
39	40		44		51	52		59		68	70		79		92
14	14		14		14	14		14		14	14		14		14
599	646		742		515	469		446		754	828		1 045		1 168
24 794	25 582		27 865		32 527	34 607		39 942		47 661	47 532		54 107		62 995
17 587	18 985		22 626		27 754	28 681		32 335		36 987	37 996		43 418		52 080
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
485	513		570		661	681		766		888	915		1 029		1 193
1 130	1 161		1 265		1 502	1 561		1 819		2 173	2 245		2 556		2 981
1 812	1 907		2 203		2 704	2 799		3 160		3 637	3 751		4 240		5 002
245	254		284		343	357		423		530	551		626		717
293	301		329		382	393		443		513	528		595		689
191	199		221		257	265		295		349	360		408		481
22 296	23 876		28 015		34 012	35 122		39 528		45 256	46 507		52 973		63 194
2 498	1 706		−150		−1 485	−515		414		2 405	1 025		1 134		−199
12 220*)	13 676*)		16 756		12 291	10 806		9 813		15 691	18 096		22 918		26 299
14 718	15 382		16 606		10 806	10 291		10 227		18 096	19 121		24 052		26 100
11 306	11 635		12 796		15 394	16 966		19 734		23 289	23 494		26 560		31 069
1 233	1 290		1 410		1 635	2 279		2 565		2 973	3 970		4 467		5 179
23	18		5												
8	8		9		10	11		12		14	14		16		19
50	50		50		50	50		50		50	50		50		50
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
546	664		748		538	499		469		509	539		685		723
13 719	14 221		15 535		18 036	20 190		23 117		27 014	28 228		31 879		37 091
10 200	11 125		13 652		17 273	17 905		20 371		23 290	23 972		27 394		32 912
117	124		138		160	165		185		215	221		249		289
361	371		409		492	511		595		702	723		817		956
731	775		909		1 133	1 176		1 330		1 527	1 574		1 779		2 100
232	240		270		329	343		410		510	528		592		674
118	122		133		155	159		179		208	214		241		279
76	79		89		104	108		120		141	145		164		193
11 835	12 836		15 600		19 646	20 367		23 190		26 593	27 377		31 236		37 403
1 884	1 385		−65		−1 610	−177		−73		421	851		643		−312
11 320*)	14 246*)		16 860		12 918	11 308		10 585		11 267	11 688		15 071		16 364
13 204	15 631		16 795		11 308	11 131		10 512		11 688	12 539		15 714		16 052

Übersicht 5

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
(Alle Beträge in Mio DM)

Vom II. Deckungsabschnitt an werden die Beiträge nach dem erforderlichen Beitragssatz erhoben und Rücklagen in halbierter Höhe gebildet

Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV wird auf **2000** DM/Monat erhöht

	I. Deckungsabschnitt	
	1965	1966
ArV		
Beitragseinnahmen	13 944	14 747
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	38	40
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	669	638
Summe der Einnahmen	19 588	20 720
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 102	1 165
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 768
Beitragserstattungen	223	236
Verwaltungskosten	284	301
Verfahrenskosten	182	195
Summe der Ausgaben	18 846	20 742
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	742	— 22
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 351 *)
Vermögen am Jahresende	15 393	14 329
AnV		
Beitragseinnahmen	8 124	9 521
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	432	512
Summe der Einnahmen	10 247	11 823
Renten	8 217	9 247
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	319	368
Rentnerkrankenversicherung	648	709
Beitragserstattungen	208	222
Verwaltungskosten	115	122
Verfahrenskosten	72	78
Summe der Ausgaben	9 680	10 855
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	567	968
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	11 032 *)
Vermögen am Jahresende	9 990	12 000

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 6 v. H. an

18 084	19 113	22 689	31 110	35 245	46 059	63 518	66 665	85 135	114 644
6 174	6 590	7 850	10 504	9 673	12 211	16 342	16 080	20 301	27 167
86	69	17							
42	45	54	72	76	96	128	136	172	230
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
643	691	843	753	721	714	1 255	1 406	1 970	2 551
25 043	26 522	31 467	42 453	45 729	59 094	81 257	84 301	107 592	144 606
17 720	19 392	24 663	34 942	37 217	47 005	62 070	65 788	84 103	116 453
553	562	564	515	498	418	300	278	196	116
485	518	622	832	882	1 113	1 490	1 579	1 994	2 668
1 232	1 302	1 546	2 120	2 268	2 963	4 087	4 345	5 549	7 472
1 919	2 078	2 617	3 708	3 950	5 003	6 645	7 054	8 945	12 180
249	262	312	427	456	607	876	938	1 190	1 570
319	338	403	539	571	721	965	1 023	1 291	1 728
208	222	269	363	385	480	658	697	887	1 204
22 685	24 674	30 996	43 446	46 227	58 310	77 091	81 702	104 155	143 391
2 358	1 848	471	−993	−498	784	4 166	2 599	3 437	1 215
13 287 *)	14 603 *)	18 722	17 421	16 428	15 649	26 137	30 303	42 567	56 775
15 645	16 451	19 193	16 428	15 930	16 433	30 303	32 902	46 004	57 990
11 906	12 608	15 112	20 988	23 793	31 043	42 291	44 267	56 135	75 803
602	643	765	1 024	2 547	3 217	4 304	5 804	7 327	9 806
23	18	5							
9	9	11	15	16	20	26	28	35	47
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
553	562	564	515	498	418	300	278	196	116
618	732	821	576	535	606	884	976	1 407	1 715
13 761	14 622	17 328	23 168	27 439	35 354	47 855	51 403	65 150	87 537
10 318	11 428	15 019	22 079	23 644	30 241	40 161	42 645	54 845	76 513
117	126	151	201	214	270	361	382	483	646
397	420	504	700	749	977	1 331	1 412	1 790	2 417
774	845	1 080	1 554	1 660	2 106	2 790	2 961	3 753	5 114
236	249	299	414	444	596	854	910	1 141	1 499
129	137	163	218	231	292	391	414	523	700
83	88	108	146	156	195	265	281	357	482
12 054	13 293	17 324	25 312	27 098	34 677	46 153	49 005	62 892	87 371
1 707	1 329	4	−2 144	341	677	1 702	2 398	2 258	166
13 042 *)	15 791 *)	18 443	13 998	11 854	13 289	19 035	20 737	30 486	38 510
14 749	17 120	18 447	11 854	12 195	13 966	20 737	23 135	32 744	38 676

ArV		
Beitragseinnahmen	13 682	14 195
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	39
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	663	618
Summe der Einnahmen ...	19 319	20 147
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 081	1 121
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 735
Beitragserstattungen	223	235
Verwaltungskosten	278	290
Verfahrenskosten	179	187
Summe der Ausgaben ...	18 816	20 645
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	503	—498
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	14 112 *)
Vermögen am Jahresende	15 154	13 614
AnV		
Beitragseinnahmen	7 935	9 088
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	428	495
Summe der Einnahmen ...	10 054	11 373
Renten	8 217	9 247
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	312	351
Rentnerkrankenversicherung	648	696
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	113	117
Verfahrenskosten	70	74
Summe der Ausgaben ...	9 669	10 814
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	385	559
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 850 *)
Vermögen am Jahresende	9 808	11 409

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 4 v. H. an

18 103	18 773	21 047	26 235	29 330	35 516	44 529	45 775	54 169	66 317
6 100	6 427	7 230	8 796	7 888	9 228	11 227	10 790	12 623	15 358
86	69	17							
40	42	47	57	59	69	84	88	103	125
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
616	668	799	653	611	564	892	983	1 275	1 503
24 959	25 993	29 154	35 755	37 902	45 391	56 746	57 650	68 184	83 317
17 618	19 093	23 291	29 990	31 326	36 670	44 027	45 786	54 234	68 273
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
485	515	587	714	743	869	1 057	1 099	1 286	1 564
1 164	1 207	1 353	1 686	1 770	2 144	2 688	2 804	3 318	4 062
1 847	1 963	2 335	3 007	3 143	3 689	4 455	4 639	5 451	6 748
245	257	293	369	386	476	627	659	776	932
301	313	352	429	446	522	635	660	772	939
196	206	235	288	300	347	433	449	530	654
22 409	24 111	28 978	36 925	38 534	45 042	54 135	56 289	66 494	83 240
2 550	1 882	176	−1 170	−632	349	2 611	1 361	1 690	77
12 572*)	14 080*)	17 877	15 199	14 029	12 494	18 794	21 405	27 803	33 795
15 122	15 962	18 053	14 029	13 397	12 843	21 405	22 766	29 493	33 872

11 818	12 279	13 900	17 551	19 634	23 736	29 398	30 140	35 427	43 483
631	665	748	910	2 207	2 581	3 141	4 152	4 858	5 910
23	18	5							
8	9	10	12	12	14	17	18	21	26
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
553	557	532	442	420	325	213	193	127	68
592	706	775	495	453	488	625	678	912	1 005
13 675	14 284	16 020	19 460	22 776	27 194	33 444	35 231	41 395	50 542
10 259	11 254	14 178	18 923	19 837	23 593	28 487	29 650	35 368	44 857
117	125	142	173	180	210	256	266	311	379
372	386	437	552	580	701	868	903	1 061	1 303
745	798	964	1 260	1 321	1 553	1 870	1 947	2 287	2 833
232	243	279	356	373	464	605	633	737	881
122	127	143	174	180	211	257	267	313	380
79	81	95	118	122	141	174	181	213	262
11 926	13 014	16 238	21 556	22 593	26 873	32 517	33 847	40 290	50 895
1 749	1 270	−218	−2 096	183	321	927	1 384	1 105	−353
12 451*)	15 242*)	17 517	12 167	10 071	10 805	13 621	14 548	19 945	22 773
14 200	16 512	17 299	10 071	10 254	11 126	14 548	15 932	21 050	22 420

ArV		
Beitragseinnahmen	13 550	13 925
Bundeszuschüsse a) allgemeine	4 803	5 178
b) zu den Sonderzuschüssen	120	103
c) zur Tuberkulosehilfe	37	38
Erstattungen nach § 72 G 131	14	14
Zinsen	661	607
Summe der Einnahmen ...	19 185	19 865
Renten	14 492	16 088
Erstattungen von Handwerkerrenten an die AnV	520	539
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung ArV/KnRV	416	450
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	1 070	1 100
Rentnerkrankenversicherung	1 627	1 718
Beitragserstattungen	223	234
Verwaltungskosten	276	284
Verfahrenskosten	177	183
Summe der Ausgaben ...	18 801	20 596
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	384	−731
Vermögen am Jahresanfang	14 651 *)	13 993 *)
Vermögen am Jahresende	15 035	13 262
AnV		
Beitragseinnahmen	7 858	8 914
Bundeszuschüsse a) allgemeine	1 081	1 166
b) zu den Sonderzuschüssen	32	27
c) zur Tuberkulosehilfe	8	8
Erstattungen nach § 72 G 131	50	50
Erstattungen von Handwerkerrenten von der ArV	520	539
Zinsen	426	488
Summe der Einnahmen ...	9 975	11 192
Renten	8 217	9 247
Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung AnV/KnRV	101	109
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	309	344
Rentnerkrankenversicherung	648	689
Beitragserstattungen	208	220
Verwaltungskosten	112	115
Verfahrenskosten	69	73
Summe der Ausgaben ...	9 664	10 797
Summe der Einnahmen — Summe der Ausgaben	311	395
Vermögen am Jahresanfang	9 423 *)	10 776 *)
Vermögen am Jahresende	9 734	11 171

*) Anfang 1965, 1966, 1967 und 1968 überträgt die ArV an die AnV je 1042 Mio DM Vermögen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1964

Übersicht 5

II. Deckungsabschnitt						III. Deckungsabschnitt					IV. Deckungsabschnitt				
1967	1968	.	1971	.	1976	1977	.	1981	.	1986	1987	.	1991	.	1996
Die durchschnittlichen Arbeitsentgelte steigen ab 1964/1965 um jährlich 3 v. H. an															
18 095	18 583		20 242		24 041	26 690		31 094		37 148	37 752		42 982		50 138
6 101	6 385		6 978		8 090	7 156		8 055		9 338	8 869		9 982		11 572
86	69		17												
39	40		44		51	52		59		68	70		79		92
14	14		14		14	14		14		14	14		14		14
602	656		777		601	561		507		752	820		1 035		1 152
24 937	25 747		28 072		32 797	34 473		39 729		47 320	47 525		54 092		62 968
17 587	18 985		22 626		27 754	28 681		32 335		36 987	37 996		43 418		52 080
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
485	513		570		661	681		766		888	915		1 029		1 193
1 130	1 161		1 265		1 502	1 561		1 819		2 173	2 245		2 556		2 981
1 812	1 907		2 203		2 704	2 799		3 160		3 637	3 751		4 240		5 002
245	254		284		343	357		423		530	551		626		717
293	301		329		382	393		443		513	528		595		689
191	199		221		257	265		295		349	360		408		481
22 396	23 876		28 015		34 012	35 122		39 528		45 256	46 507		52 973		63 194
2 641	1 871		57		−1 215	−649		201		2 064	1 018		1 119		−226
12 220*)	13 819*)		17 436		14 144	12 929		11 287		15 854	17 918		22 699		25 984
14 861	15 690		17 493		12 929	12 280		11 488		17 918	18 936		23 818		25 758
11 812	12 154		13 367		16 083	17 865		20 781		24 525	24 858		28 102		32 873
608	637		696		807	2 007		2 258		2 618	3 446		3 877		4 495
23	18		5												
8	8		9		10	11		12		14	14		16		19
50	50		50		50	50		50		50	50		50		50
553	556		517		409	385		287		179	161		101		51
583	696		752		462	415		430		526	565		744		769
13 637	14 119		15 396		17 821	20 733		23 818		27 912	29 094		32 890		38 257
10 238	11 182		13 772		17 532	18 208		20 804		23 932	24 646		28 313		34 216
117	124		138		160	165		185		215	221		249		289
361	371		409		492	511		595		702	723		817		956
731	775		909		1 133	1 176		1 330		1 527	1 574		1 779		2 100
232	240		270		329	343		410		510	528		592		674
118	122		133		155	159		179		208	214		241		279
76	79		89		104	108		120		141	145		164		193
11 873	12 893		15 720		19 905	20 670		23 623		27 235	28 051		32 155		38 707
1 764	1 226		−324		−2 084	63		195		677	1 043		735		−450
12 213*)	15 019*)		17 063		11 398	9 314		9 577		11 510	12 187		16 355		17 496
13 977	16 245		16 739		9 314	9 377		9 772		12 187	13 230		17 090		17 046

(Fortsetzung des Textes von Seite 11)

Es verbleiben immer noch die Darstellungen für den Fall, daß der Beitragssatz auf den erforderlichen Satz angehoben wird, und für alle 12 Zusammenstellungen aus den Annahmegruppen

über die Höhe des Rücklage-Solls,

volles Rücklage-Soll,

halbiertes Rücklage-Soll,

über die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV,

auf 1500 DM/Monat,

auf 2000 DM/Monat,

über den jährlichen Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte,

um 6 v. H.,

um 4 v. H.,

um 3 v. H.

(Hauptrechnung A_1 und Zusatzrechnung A_2).

(29) In zusammengedrängter Form sind die wichtigsten Bilanzergebnisse für den II., III. und IV. Deckungsabschnitt in der Übersicht 6 zusammengestellt, und zwar jeweils für 10jährige und 5jährige Deckungsabschnitte und für volles und halbiertes Rücklage-Soll:

Die erforderlichen Beitragssätze
(Hauptrechnung A_1 und Zusatzrechnungen A_2,A_3,A_4),

die erforderlichen Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse,
wenn die wachsenden Versicherungslasten allein durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse gedeckt würden (Zusatzrechnungen B_1,B_2,B_3,B_4),

die erforderlichen Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse,
wenn die wachsenden Versicherungslasten gleichzeitig durch Erhöhung des Beitragssatzes und durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse gedeckt würden (Zusatzrechnungen C_1,C_2,C_3,C_4).

Unterschieden ist jedesmal, ob die Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat oder 2000 DM/Monat heraufgesetzt wird und ob die durchschnittlichen Arbeitsentgelte jährlich um 6 v. H., 4 v. H. oder 3 v. H. ansteigen sollen.

Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe; Deckungsabschnitte in gesetzlicher Länge

1. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat

6	II	17,6	168,6	269,7	187,1	15,8	135,9	179,4	143,9
	III	17,6	165,9	353,2	200,3	15,8	128,4	249,0	150,6
	IV	17,4	158,8	370,1	197,6	15,7	121,5	267,8	148,4
4	II	18,6	181,9	308,4	205,1	16,3	142,1	199,5	152,7
	III	18,6	181,3	403,8	222,2	16,3	135,4	277,2	161,5
	IV	18,3	174,4	421,6	219,8	16,2	128,0	295,5	158,8
3	II	19,1	188,8	324,7	213,7	16,6	144,9	204,8	155,9
	III	19,1	189,2	424,7	232,5	16,6	138,3	284,6	165,2
	IV	18,8	181,9	443,7	230,0	16,4	132,1	308,4	164,5

2. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat

6	II	17,2	168,6	221,1	178,2	15,6	139,5	135,1	138,7
	III	17,3	165,9	317,2	193,7	15,7	130,7	212,1	145,6
	IV	17,1	158,8	345,4	193,1	15,6	123,7	242,2	145,5
4	II	18,1	181,9	262,9	196,8	16,1	145,6	156,4	147,6
	III	18,3	181,3	369,9	216,0	16,1	139,4	245,8	159,0
	IV	18,1	174,4	400,1	215,9	16,0	132,2	277,1	158,8
3	II	18,6	188,8	280,4	205,6	16,3	150,0	166,6	153,0
	III	18,8	189,2	392,9	226,6	16,4	142,4	254,6	163,0
	IV	18,5	181,9	423,6	226,3	16,3	134,4	285,0	162,0

1. Deckblatt



Rücklage-Soll halbiert; Deckungsabschnitte in gesetzlicher Länge

1. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat

6	II	16,7	154,1	226,0	167,3	15,3	129,4	157,6	134,6
	III	17,5	163,5	348,5	197,5	15,8	125,9	244,0	147,6
	IV	17,2	155,7	362,4	193,6	15,6	120,2	265,4	146,9
4	II	17,7	168,9	269,2	187,4	15,8	136,4	180,2	144,4
	III	18,7	181,6	407,2	223,1	16,3	135,9	281,0	162,5
	IV	18,3	174,0	421,7	219,5	16,2	127,7	296,0	158,6
3	II	18,2	176,6	287,6	197,0	16,1	139,6	186,4	148,2
	III	19,3	190,7	432,1	235,1	16,6	140,3	292,8	168,3
	IV	18,9	182,8	447,6	231,5	16,4	133,4	313,5	166,5

2. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat

6	II	16,2	154,1	174,3	157,8	15,1	133,2	112,2	129,3
	III	17,2	163,5	312,0	190,8	15,6	130,1	212,5	145,3
	IV	17,0	155,7	337,1	189,0	15,5	122,5	239,8	144,1
4	II	17,2	168,9	221,1	178,5	15,6	140,0	136,2	139,3
	III	18,3	181,6	373,1	216,8	16,2	138,0	243,9	157,4
	IV	18,1	174,0	400,2	215,5	16,0	131,8	277,3	158,5
3	II	17,7	176,6	240,7	188,3	15,9	143,1	142,5	143,0
	III	18,9	190,7	400,5	229,3	16,5	142,3	257,2	163,4
	IV	18,6	182,8	427,8	227,8	16,3	135,5	289,9	163,8

2. Deckblatt



Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe; Deckungsabschnitte halbiert

1. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat

6	II A	16,9	157,9	184,6	162,8	15,4	134,7	120,9	132,1
	II B	18,3	176,8	335,7	206,0	16,2	136,4	223,2	152,3
	III A	18,1	174,7	368,9	210,4	16,0	133,6	253,9	155,7
	III B	17,3	160,2	350,6	195,2	15,6	124,9	252,4	148,3
	IV A	17,1	154,5	351,5	190,7	15,6	119,5	255,4	144,4
	IV B	17,6	161,4	384,1	202,3	15,8	122,4	277,6	151,0
4	II A	17,9	170,7	222,7	180,3	15,9	140,7	141,1	140,7
	II B	19,4	191,4	381,9	226,4	16,7	143,5	249,8	163,0
	III A	19,1	189,7	419,0	231,8	16,5	140,4	282,3	166,4
	III B	18,2	175,8	403,4	217,6	16,1	131,5	281,4	159,0
	IV A	18,1	170,1	404,7	213,2	16,0	127,7	289,1	157,3
	IV B	18,6	177,1	436,1	224,7	16,3	129,4	306,8	162,0
3	II A	18,4	177,3	238,8	188,6	16,2	143,4	146,7	144,0
	II B	19,9	199,0	402,2	236,4	17,0	146,7	258,1	167,2
	III A	19,5	197,0	439,0	241,5	16,8	142,9	289,1	169,7
	III B	18,7	183,9	426,2	228,5	16,4	134,4	289,9	163,0
	IV A	18,5	177,3	427,5	223,2	16,3	129,5	297,4	160,4
	IV B	19,0	185,1	458,7	235,4	16,5	133,8	319,6	168,0

3. Deckblatt



noch: **Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe; Deckungsabschnitte halbiert**

2. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat

6	II A	16,3	157,9	130,7	152,9	15,2	138,0	72,1	125,9
	II B	17,9	176,8	291,2	197,9	16,0	140,3	182,2	148,0
	III A	17,7	174,7	330,9	203,4	15,9	135,9	214,7	150,4
	III B	17,0	160,2	316,7	189,0	15,5	127,1	217,9	143,7
	IV A	16,9	154,5	325,9	186,0	15,4	123,5	234,6	143,9
	IV B	17,4	161,4	360,5	198,0	15,7	124,9	253,6	148,6
4	II A	17,3	170,7	172,0	170,9	15,7	143,8	93,6	134,6
	II B	18,9	191,4	341,0	218,9	16,5	147,2	210,2	158,7
	III A	18,7	189,7	381,5	225,0	16,3	144,3	246,6	163,1
	III B	17,9	175,8	373,2	212,0	16,0	133,8	249,3	155,1
	IV A	17,8	170,1	380,7	208,8	15,9	129,8	263,0	154,3
	IV B	18,3	177,1	417,4	221,3	16,2	131,5	284,8	159,7
3	II A	17,8	177,3	189,7	179,6	15,9	148,1	104,3	140,0
	II B	19,5	199,0	362,3	229,0	16,7	152,1	223,7	165,3
	III A	19,1	197,0	405,0	235,2	16,6	147,0	256,5	167,2
	III B	18,4	183,9	397,3	223,1	16,2	138,5	263,1	161,4
	IV A	18,2	177,3	402,7	218,7	16,1	133,6	275,1	159,6
	IV B	18,8	185,1	443,3	232,6	16,4	136,3	301,2	166,6

4. Deckblatt



Rücklage-Soll halbiert; Deckungsabschnitte halbiert

1. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat

6	II A	15,1	132,1	105,8	127,3	14,6	121,3	76,0	113,0
	II B	18,1	172,7	327,9	201,2	16,0	135,3	223,6	151,5
	III A	17,9	172,3	363,4	207,4	16,0	131,1	248,2	152,6
	III B	17,2	157,5	344,1	191,7	15,6	122,4	246,7	145,2
	IV A	17,0	151,5	344,2	186,9	15,5	118,4	253,2	143,1
	IV B	17,4	158,7	377,5	198,9	15,7	121,3	275,5	149,7
4	II A	16,1	146,6	148,7	147,0	15,0	129,3	102,0	124,3
	II B	19,3	189,8	381,7	225,1	16,6	143,2	253,3	163,5
	III A	19,1	190,0	421,3	232,5	16,5	140,7	284,9	167,2
	III B	18,3	175,7	404,5	217,8	16,1	132,0	284,2	160,0
	IV A	18,1	169,9	405,0	213,1	16,0	127,8	290,4	157,7
	IV B	18,5	177,2	437,1	225,0	16,3	129,2	306,8	161,8
3	II A	16,6	154,0	167,0	156,4	15,3	132,2	107,8	127,7
	II B	19,9	198,7	405,9	236,8	16,9	147,8	265,5	169,4
	III A	19,6	198,5	445,0	243,8	16,8	144,7	295,9	172,5
	III B	18,9	185,3	431,3	230,5	16,4	136,6	297,2	166,1
	IV A	18,6	178,4	431,5	224,9	16,3	131,1	303,0	162,7
	IV B	19,1	186,7	463,4	237,5	16,6	133,6	319,5	167,8

5. Deckblatt

Übersicht 6

Die erforderlichen Beitragssätze; die erforderlichen allgemeinen Bundeszuschüsse, wenn die Beitragserhöhungen ganz oder zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden

Anstieg der Entgelte um jährlich ... v. H.	Bezeichnung des Deckungsabschnittes	Erforderlicher Beitragssatz in v. H.	Erforderlicher allgemeiner Bundeszuschuß in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage			Gleichzeitige Änderung des Beitragssatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses			
		bei Fortbestand der geltenden Vorschriften über				Neuer Beitragssatz	Neuer allgemeiner Bundeszuschuß in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage		
		die Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses	den Beitragssatz						
			ArV	AnV	ArV + AnV	in v. H.	ArV	AnV	ArV + AnV
		1	2	3	4	5	6	7	8
		noch: Rücklage-Soll halbiert; Deckungsabschnitte halbiert							
		2. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat							
6	II A	14,7	132,1	46,2	116,3	14,3	126,7	30,2	109,0
	II B	17,7	172,7	282,8	192,9	15,8	139,4	183,3	147,5
	III A	17,6	172,3	325,0	200,4	15,8	135,3	214,0	149,7
	III B	16,9	157,5	309,5	185,4	15,4	126,7	217,9	143,5
	IV A	16,7	151,5	318,2	182,2	15,4	120,8	227,7	140,4
	IV B	17,2	158,7	352,9	194,4	15,6	123,6	250,1	146,8
4	II A	15,6	146,6	92,8	136,7	14,8	132,8	52,7	118,1
	II B	18,9	189,8	340,8	217,6	16,4	147,0	214,2	159,4
	III A	18,7	190,0	383,5	225,5	16,3	144,7	248,9	163,8
	III B	18,0	175,7	374,5	212,3	16,0	134,2	252,0	155,9
	IV A	17,8	169,9	381,1	208,7	15,9	129,9	264,4	154,6
	IV B	18,3	177,2	418,3	221,5	16,1	133,2	290,3	162,1
3	II A	16,0	154,0	112,8	146,4	15,0	137,2	64,0	123,8
	II B	19,5	198,7	366,0	229,4	16,7	151,6	226,8	165,5
	III A	19,3	198,5	411,2	237,6	16,6	148,6	262,7	169,5
	III B	18,5	185,3	402,7	225,2	16,3	138,7	265,3	162,0
	IV A	18,3	178,4	406,8	220,3	16,2	133,2	275,0	159,2
	IV B	18,9	186,7	448,5	234,8	16,4	137,5	305,6	168,4

6. Deckblatt

(30) Für die einzelnen Jahre des II. Deckungsabschnitts sind in den Übersichten 7 bis 10 die Hauptdaten der finanziellen Entwicklung bei Anhebung des Beitragssatzes auf den erforderlichen Satz, nämlich

der erforderliche Beitragssatz selbst,

der Saldo aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben,

das Anfangsvermögen und das Endvermögen,

zusammengestellt und zwar für 10jährige, 5jährige und 1jährige Deckungsabschnitte und für volles und halbiertes Rücklage-Soll (Hauptrechnung A_1, Zusatzrechnungen A_2, A_3, A_4, A_5). Unterschieden ist danach, ob die Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat oder 2000 DM/Monat heraufgesetzt wird; als jährlicher Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte wurden 6 v. H. angenommen.

(31) Die entsprechenden Angaben für die vom Sozialbeirat angeregten Zusatzrechnungen A_6, A_7, A_8 enthalten die Übersichten 11 bis 13. In diesen Übersichten ist außerdem das Vermögen am Ende des Jahres jeweils zu den Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im Laufe des Jahres in Beziehung gesetzt worden. Die Rechnungen wurden für den Fall durchgeführt, daß die Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM festgesetzt wird und die durchschnittlichen Arbeitsentgelte jährlich um 6 v. H. steigen.

Übersicht 7

Die finanzielle Entwicklung in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1 500 DM/Monat; Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Dauer des Deckungsabschnitts								
	10 Jahre			5 Jahre			1 Jahr		
	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)
			25 391			25 391			25 391
1967		5 792	31 183		4 391	29 782	*15,4*	1 775	27 166
1968		5 078	36 261		3 532	33 314	*16,5*	2 786	29 952
1969		4 352	40 613	*16,9*	2 647	35 961	*17,1*	2 897	32 849
1970		3 723	44 336		1 846	37 807	*17,4*	2 954	35 803
1971		3 124	47 460		1 060	38 867	*17,8*	3 064	38 867
1972	*17,6*	2 538	49 998		3 874	42 741	*18,1*	3 214	42 081
1973		2 011	52 009		3 518	46 259	*18,3*	3 359	45 440
1974		1 599	53 608	*18,3*	3 296	49 555	*18,4*	3 479	48 919
1975		1 347	54 955		3 255	52 810	*18,5*	3 603	52 522
1976		1 282	56 237		3 427	56 237	*18,5*	3 715	56 237

Übersicht 8

Die finanzielle Entwicklung in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat; Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Dauer des Deckungsabschnitts								
	10 Jahre			5 Jahre			1 Jahr		
	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)
			26 329			26 329			26 329
1967		5 834	32 163		4 285	30 614	*14,5*	857	27 186
1968		5 129	37 292		3 420	34 034	*16,1*	2 781	29 967
1969		4 395	41 687	*16,3*	2 510	36 544	*16,6*	2 912	32 879
1970		3 719	45 406		1 645	38 189	*17,0*	3 004	35 883
1971		3 081	48 487		801	38 990	*17,4*	3 107	38 990
1972	*17,2*	2 469	50 956		3 947	42 937	*17,6*	3 240	42 230
1973		1 924	52 880		3 592	46 529	*17,9*	3 379	45 609
1974		1 474	54 354	*17,9*	3 350	49 879	*18,0*	3 518	49 127
1975		1 174	55 528		3 282	53 161	*18,1*	3 651	52 778
1976		1 036	56 564		3 403	56 564	*18,1*	3 786	56 564

(Beitragssatz 17,2 gilt für 1967–1976 [10 Jahre]; 16,3 für 1967–1971 und 17,9 für 1972–1976 [5 Jahre].)

Übersicht 9

Die finanzielle Entwicklung
in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

halbiertes Rücklage-Soll

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1 500 DM/Monat;
Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Dauer des Deckungsabschnitts					
	10 Jahre			5 Jahre		
	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)
			25 391			25 391
1967		4 033	29 424		1 220	26 611
1968		3 138	32 562		34	26 645
1969		2 213	34 775	15,1	−1 205	25 440
1970		1 367	36 142		−2 399	23 041
1971	16,7	534	36 676		−3 607	19 434
1972		−309	36 367		2 372	21 806
1973		−1 118	35 249		1 907	23 713
1974		−1 839	33 410	18,1	1 569	25 282
1975		−2 429	30 981		1 403	26 685
1976		−2 862	28 119		1 434	28 119

Übersicht 10

Die finanzielle Entwicklung
in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

halbiertes Rücklage-Soll

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat;
Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Dauer des Deckungsabschnitts					
	10 Jahre			5 Jahre		
	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 / Vermögen am Jahresende / Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnitts (in Mio DM)
			26 329			26 329
1967	16,2 (1967–1976)	4 065	30 394	14,7 (1967–1971)	1 104	27 433
1968		3 177	33 571		— 90	27 343
1969		2 244	35 815		—1 356	25 987
1970		1 350	37 165		—2 612	23 375
1971		475	37 640		—3 880	19 495
1972		— 394	37 246	17,7 (1972–1976)	2 429	21 924
1973		—1 220	36 026		1 962	23 886
1974		—1 982	34 044		1 604	25 490
1975		—2 625	31 419		1 406	26 896
1976		—3 137	28 282		1 386	28 282

Übersicht 11

Die finanzielle Entwicklung in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

Das Vermögen am Jahresende soll stets gleich dem Vermögen am Jahresanfang sein

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat; Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangs-vermögen (in Mio DM)	Endvermögen (in Mio DM)	Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger (in Mio DM)	Endvermögen in v. H. der Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger
1967	*14,08*	0	26 329	26 329	27 186	*96,8*
1968	*14,74*	0	26 329	26 329	29 967	*87,9*
1969	*15,33*	0	26 329	26 329	32 879	*80,1*
1970	*15,82*	0	26 329	26 329	35 883	*73,4*
1971	*16,24*	0	26 329	26 329	38 990	*67,5*
1972	*16,59*	0	26 329	26 329	42 231	*62,3*
1973	*16,87*	0	26 329	26 329	45 609	*57,7*
1974	*17,08*	0	26 329	26 329	49 127	*53,6*
1975	*17,21*	0	26 329	26 329	52 778	*49,9*
1976	*17,26*	0	26 329	26 329	56 564	*46,5*

Übersicht 12

Die finanzielle Entwicklung in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

Das Vermögen am Jahresende soll stets um 1 Mia DM höher als das Vermögen am Jahresanfang sein

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat;

Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen (in Mio DM)	Endvermögen (in Mio DM)	Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger (in Mio DM)	Endvermögen in v. H. der Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger
1967	*14,62*	1 000	26 329	27 329	27 186	*100,5*
1968	*15,22*	1 000	27 329	28 329	29 967	*94,5*
1969	*15,76*	1 000	28 329	29 329	32 879	*89,2*
1970	*16,21*	1 000	29 329	30 329	35 883	*84,5*
1971	*16,59*	1 000	30 329	31 329	38 990	*80,4*
1972	*16,90*	1 000	31 329	32 329	42 231	*76,6*
1973	*17,14*	1 000	32 329	33 329	45 609	*73,1*
1974	*17,32*	1 000	33 329	34 329	49 127	*69,9*
1975	*17,42*	1 000	34 329	35 329	52 778	*66,9*
1976	*17,44*	1 000	35 329	36 329	56 564	*64,2*

Übersicht 13

Die finanzielle Entwicklung in der Gesamtheit von ArV und AnV in den Jahren 1967 bis 1976

Die Beitragssätze aus der Übersicht 12 sollen durch gerundete, jeweils 2 Jahre lang gleichbleibende Beitragssätze ersetzt werden

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat

Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr

	Beitragssatz (in v. H.)	Überschuß (in Mio DM)	Anfangsvermögen (in Mio DM)	Endvermögen (in Mio DM)	Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger (in Mio DM)	Endvermögen in v. H. der Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger
1967	*15,0*	1 738	26 329	28 067	27 186	*103,2*
1968	*15,0*	609	28 067	28 676	29 967	*95,7*
1969	*16,0*	1 529	28 676	30 205	32 879	*91,9*
1970	*16,0*	575	30 205	30 780	35 883	*85,8*
1971	*16,5*	823	30 780	31 603	38 990	*81,1*
1972	*16,5*	9	31 603	31 612	42 231	*74,9*
1973	*17,0*	590	31 612	32 202	45 609	*70,6*
1974	*17,0*	49	32 202	32 251	49 127	*65,6*
1975	*17,5*	1 183	32 251	33 434	52 778	*63,3*
1976	*17,5*	1 116	33 434	34 550	56 564	*61,1*

6. Würdigung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen

6.1. Finanzielle Entwicklung in den restlichen Jahren des I. Deckungsabschnitts

(32) Das bemerkenswerteste Ergebnis der Bilanzrechnungen für die restlichen Jahre des I. Deckungsabschnitts (Spalten 1 und 2 der Übersichten 2 und 3 oder 4 und 5) ist, daß in der Gesamtheit von ArV und AnV das gesetzlich vorgeschriebene Rücklage-Soll Ende 1966 in 4 von 6 durchgerechneten Fällen übererfüllt, in den anderen beiden Fällen nahezu erfüllt ist; in der AnV allein ist das Rücklage-Soll stets übererfüllt, in der ArV allein stets zu mehr als 80 v. H. erfüllt, so daß eine Umverteilung der allgemeinen Bundeszuschüsse nach Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 nicht notwendig wird (vgl. Übersicht 14).

(33) Im Jahre 1965 werden die Einnahmen die Ausgaben noch übersteigen, und zwar stärker bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat als bei Erhöhung auf 1500 DM/Monat und stärker bei höheren Zuwachsraten der durchschnittlichen Arbeitsentgelte als bei niedrigeren Zuwachsraten. Erst 1966 treten bei geringeren Zuwachsraten der durchschnittlichen Arbeitsentgelte Fehlbeträge auf; bei der ArV allein erscheint ein — allerdings geringfügiger — Fehlbetrag schon im Falle eines Anstiegs der durchschnittlichen Arbeitsentgelte um 6 v. H.

Übersicht 14

Die Erfüllung des Rücklage-Solls am 31. 12. 1966

(Alle absoluten Beträge in Mio DM)

	Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf					
	1 500 DM/Monat			2 000 DM/Monat		
	Anstieg der Arbeitsentgelte um jährlich					
	6 v. H.	4 v. H.	3 v. H.	6 v. H.	4 v. H.	3 v. H.
ArV						
Ausgaben 1966	20 742	20 645	20 596	20 742	20 645	20 596
− Zuschüsse und Erstattungen 1966	5 335	5 334	5 333	5 335	5 334	5 333
Rücklage-Soll Ende 1966	15 407	15 311	15 263	15 407	15 311	15 263
Vermögen Ende 1966	14 329	13 614	13 262	14 329	13 614	13 262
Erfüllung des Rücklage-Solls	*93,0 %*	*88,9 %*	*86,9 %*	*93,0 %*	*88,9 %*	*86,9 %*
AnV						
Ausgaben 1966	10 834	10 793	10 776	10 855	10 814	10 797
− Zuschüsse und Erstattungen 1966	1 790	1 790	1 790	1 790	1 790	1 790
Rücklage-Soll Ende 1966	9 044	9 003	8 986	9 065	9 024	9 007
Vermögen Ende 1966	11 062	10 499	10 278	12 000	11 409	11 171
Erfüllung des Rücklage-Solls	*122,3 %*	*116,6 %*	*114,4 %*	*132,4 %*	*126,4 %*	*124,0 %*
ArV + AnV						
Rücklage-Soll Ende 1966	24 451	24 314	24 249	24 472	24 335	24 270
Vermögen Ende 1966	25 391	24 113	23 540	26 329	25 023	24 433
Erfüllung des Rücklage-Solls	*103,8 %*	*99,2 %*	*97,1 %*	*107,6 %*	*102,8 %*	*100,7 %*

6.2. Die erforderlichen Beitragssätze vom II. Deckungsabschnitt an

(34) Von dem am 1. Januar 1967 beginnenden Deckungsabschnitt an wird der erforderliche Beitragssatz (Spalte 1 des 1. Deckblatts in Übersicht 6) über dem derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts liegen. Darin wirkt sich der Anstieg der „Belastungsquote" der Rentenversicherung aus, d. h. der Anstieg des Verhältnisses der Zahl der Rentner zur Zahl der Versicherten (vgl. Übersicht 15).

(35) Die erforderlichen Beitragssätze sind niedriger bei höheren Zuwachsraten der durchschnittlichen Arbeitsentgelte und bei stärkerer Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV.

(36) Würde man vom Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe zum halbierten Rücklage-Soll übergehen, so würde in dem Deckungsabschnitt, in dem der Übergang vollzogen würde, eine nicht unerhebliche Senkung des erforderlichen Beitragssatzes eintreten (Spalte 1 des 2. Deckblatts in Übersicht 6). In den folgenden Deckungsabschnitten dagegen würden die erforderlichen Beitragssätze etwa auf der gleichen Höhe liegen wie im Falle des vollen Rücklage-Solls. Hier würde der Vorteil, daß bei halbiertem Rücklage-Soll das Vermögen nur um einen geringeren Betrag aufgestockt zu werden brauchte als bei vollem Rücklage-Soll, durch den Nachteil ausgeglichen werden, daß die Zinskraft des Vermögens bei halbiertem Rücklage-Soll geringer wäre als bei vollem Rücklage-Soll.

(37) Bei Halbierung der Länge des II. Deckungsabschnitts würde im ersten 5jährigen Teilabschnitt von 1967 bis 1971 ein geringerer, im zweiten 5jährigen Teilabschnitt von 1972 bis 1976 ein höherer Beitragssatz erforderlich sein als im ganzen 10jährigen Deckungsabschnitt (Spalte 1 der Deckblätter 3, 4, 5 und 6 der Übersicht 6). Der erste 5jährige Teilabschnitt wäre gegenüber dem zweiten 5jährigen Teilabschnitt bei einem Entgeltsanstieg um 6 v. H. auch dadurch im Vorteil, daß das Anfangsvermögen am 1. Januar 1967 größer als das Rücklage-Soll ist (vgl. Abs. 32 und Übersicht 14).

(38) Umgekehrt würde bei Halbierung der Länge des III. Deckungsabschnitts im ersten 5jährigen Teilabschnitt von 1977 bis 1981 ein höherer, im zweiten 5jährigen Teilabschnitt von 1982 bis 1986 ein niedrigerer Beitragssatz erforderlich sein als im ganzen 10jährigen Deckungsabschnitt. Das hängt damit zusammen, daß im III. Deckungsabschnitt die Belastungsquote der Rentenversicherung abnimmt, im II. Deckungsabschnitt dagegen zunimmt (vgl. Übersicht 15).

6.3. Die erforderlichen Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse in den Fällen, daß die Beitragserhöhungen ganz oder zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen würden

(39) Von den erforderlichen Erhöhungssätzen der allgemeinen Bundeszuschüsse in den Fällen, daß die Beitragserhöhungen ganz oder zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen würden, sind die wesentlicheren diejenigen für die Gesamtheit der ArV und AnV (Spalten 4 und 8 der Übersicht 6). Daß sich für die AnV allein recht große Erhöhungssätze ergeben würden, ist dadurch bedingt, daß die Verlagerung der Beitrags-

Übersicht 15

Die Entwicklung der Belastungsquote der Rentenversicherung

	Zahl der Versicherten- und Witwenrentner der ArV und AnV in 1000	Zahl der Pflichtversicherten der ArV und AnV (bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2 000 DM/Monat) in 1000	Belastungsquote (1) : (2)
	1	2	3
1965	7 558	18 550	0,41
1969	8 346	18 640	0,45
1974	9 084	18 900	0,48
1979	9 360	19 710	0,48
1984	9 238	20 440	0,45
1989	9 284	20 760	0,45
1994	9 384	20 890	0,45

erhöhung auf die Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse in der AnV mit ihren höheren Beitragseinnahmen je Beitragszahler und ihren geringeren Bundeszuschüssen größere Erhöhungen erfordern würde als in der ArV mit ihren geringeren Beitagseinnahmen je Beitragszahler und ihren höheren Bundeszuschüssen.

(40) Im groben Schnitt über alle durchgerechneten Fälle würden die allgemeinen Bundeszuschüsse bei alleiniger Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse etwa zu verdoppeln sein, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beitragssätze und der allgemeinen Bundeszuschüsse etwa um 50 v. H. zu erhöhen sein.

(41) Einen Sonderfall stellt bei Halbierung der Länge des Deckungsabschnitts, bei Halbierung des Rücklage-Solls und bei Anhebung des Beitragssatzes auf die Mitte zwischen dem derzeitigen Satz und dem erforderlichen Satz der erforderliche allgemeine Bundeszuschuß zur AnV im ersten 5jährigen Teilabschnitt von 1967 bis 1971 dar. Hier brauchte der allgemeine Bundeszuschuß zur AnV nicht nur nicht erhöht zu werden, sondern könnte sogar gesenkt werden. Der Grund dafür ist, daß das Anfangsvermögen der AnV am 1. Januar 1967 beträchtlich über dem vollen Rücklage-Soll liegt (vgl. Übersicht 14); die Erhöhung des Beitragssatzes auf die Mitte zwischen dem derzeitigen Satz und dem für den ganzen II. Deckungsabschnitt erforderlichen Satz würde schon zu einer Übererfüllung des halbierten Rücklage-Solls am Ende des ersten 5jährigen Teilabschnitts von 1967 bis 1971 ausreichen.

6.4. Die Entwicklung des Saldos aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben und des Vermögens in den einzelnen Jahren des II. Deckungsabschnitts

(42) Die Zeit von 1967 bis 1976 ist gerade eine Zeit kräftigen Anstiegs der Belastungsquote der Rentenversicherung (vgl. Übersicht 15). Bei einem reinen Umlageverfahren ohne zusätzliche Vermögensbildung müßten also im ersten Teil des mehrjährigen Umlagezeitraums Mittel angespart werden, die im zweiten Teil des Umlagezeitraums verbraucht würden; im ersten Teil des Umlagezeitraums würde der Saldo aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben positiv ausfallen, im zweiten Teil des Umlagezeitraums negativ.

(43) Diesem Bild am nächsten kommen die Bilanzergebnisse für den Fall, daß das Rücklage-Soll halbiert würde; hier brauchte im Verlauf des 10jährigen Deckungsabschnitts das Vermögen vom Anfangsstand auf das halbierte Rücklage-Soll als Endstand nur um einen verhältnismäßig geringen Betrag erhöht zu werden (vgl. Spalten 1 bis 3 der Übersichten 9 und 10). Im ersten Teil des Deckungsabschnitts würde mehr eingenommen als ausgegeben, im zweiten Teil des Deckungsabschnitts mehr ausgegeben als eingenommen.

(44) Im Falle des vollen Rücklage-Solls überlagert sich dieser Entwicklung die ständig notwendige Ansammlung beträchtlichen neuen Vermögens; das Vermögen muß im Laufe des 10jährigen Dekkungsabschnitts auf mehr als das Doppelte des Anfangsvermögens gebracht werden (vgl. die Spalten 1 bis 3 der Übersichten 7 und 8). Deshalb zeigen sich nicht mehr Einnahmeüberschüsse im ersten Teil und Ausgabeüberschüsse im zweiten Teil des Deckungsabschnitts, sondern Einnahmeüberschüsse in allen Jahren des Deckungsabschnitts, allerdings von Jahr zu Jahr kleiner werdende Einnahmeüberschüsse.

(45) Auch im Falle der 5jährigen Deckungsabschnitte würden dann, wenn im Laufe des Deckungsabschnitts beträchtliche Vermögen neu gebildet werden müßten, in allen Jahren des Deckungsabschnitts Einnahmeüberschüsse auftreten. Das träfe bei vollem Rücklage-Soll für beide 5jährige Deckungsabschnitte, bei halbiertem Rücklage-Soll für den zweiten 5jährigen Deckungsabschnitt zu (vgl. Spalten 4 bis 6 der Übersichten 7 bis 10). Im ersten 5jährigen Deckungsabschnitt bei halbiertem Rücklage-Soll dagegen brauchte nicht nur nicht Vermögen neu gebildet zu werden, sondern könnte im Gegenteil beträchtliches Vermögen aufgelöst werden; hier träte wieder das typische Bild wie beim reinen Umlageverfahren auf, mit anfänglichen Einnahmeüberschüssen und späteren Ausgabeüberschüssen.

(46) Bei 1jährigen Deckungsabschnitten würden die erforderlichen Beitragssätze, desgleichen die Einnahmeüberschüsse, von Jahr zu Jahr ansteigen (vgl. Spalten 7 bis 9 der Übersichten 7 und 8). Eine Sonderstellung nähme wieder der erste 1jährige Deckungsabschnitt, das Jahr 1967, ein. Hier wären der erforderliche Beitragssatz und der Einnahmeüberschuß kleiner, als es der mit dem zweiten 1jährigen Deckungsabschnitt beginnenden Entwicklung entsprechen würde. Der Grund dafür ist, daß der erste 1jährige Deckungsabschnitt vor den folgenden 1jährigen Deckungsabschnitten dadurch ausgezeichnet wäre, daß das Anfangsvermögen höher als das Rücklage-Soll am 31. Dezember 1966 ist (vgl. Übersicht 14). Rechnungen mit 1jährigem Deckungsabschnitt sind übrigens nur für volles Rücklage-Soll angestellt worden; bei Halbierung des Rücklage-Solls im ersten 1jährigen Deckungsabschnitt würden in einem einzigen Jahre, 1967, so gewaltige Vermögen freigesetzt werden, daß man dieser Denkmöglichkeit von vornherein jede reale Bedeutung absprechen muß.

(47) In allen bisher behandelten Fällen zeigt die Reihe der jährlichen Salden aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in den Jahren von 1967 bis 1976 mehr oder minder starke Unstetigkeiten, Beschleunigungen und Verlangsamungen. Bei 10jährigem Deckungsabschnitt und vollem Rücklage-Soll, also bei derzeitiger Rechtslage, folgen auf das Jahr 1966 mit stark verringerter Vermögensbildung Jahre mit zunächst sehr großer, dann allerdings wieder kleiner werdenden Vermögensbildung. Bei Halbierung des Rücklage-Solls würde die verstärkte Vermögensansammlung in den ersten Jahren ab 1967 sogar durch einen starken Vermögensverzehr in den späteren Jahren abgelöst werden. Bei Halbierung der Länge des Deckungsabschnitts würde die 1967 verstärkte Vermögensansammlung sehr bald wieder

langsamer werden, fünf Jahre später aber erneut verstärkt werden. Bei gleichzeitiger Halbierung des Rücklage-Solls und der Länge des Deckungsabschnitts würden auf Jahre mit starkem Vermögensverzehr unmittelbar Jahre mit starker Vermögensbildung folgen. Bei Einführung von 1jährigen Deckungsabschnitten würde die Geschwindigkeit der Vermögensbildung in den Übergangsjahren von 1966 bis 1968 erheblichen Änderungen ausgesetzt sein, danach von Jahr zu Jahr beschleunigt werden. Deshalb sind auf Anregung des Sozialbeirats auch Fälle durchgerechnet worden, in denen die jährlichen Salden aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in den Jahren 1967 bis 1976 gleichbleiben würden.

(48) Einer dieser Fälle wäre, daß man fordern würde, in den Jahren 1967 bis 1976 solle das Vermögen der ArV und AnV am Jahresende stets gleich dem Vermögen am Jahresanfang sein. Hier würde (bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat und Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte um 6 v. H. je Jahr) der erforderliche Beitragssatz von 14,1 v. H. im Jahre 1967 auf 17,3 v. H. im Jahre 1976 ansteigen (vgl. Übersicht 11). Drückt man in Anlehnung an die geltenden Vorschriften über das Rücklage-Soll das Vermögen am Jahresende in v. H. der Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im Laufe des Jahres aus, so würde der Vomhundertsatz von 96,8 im Jahre 1967 auf 46,5 im Jahre 1976 abnehmen.

(49) Ein zweiter Fall mit gleichbleibenden jährlichen Salden aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben wäre, daß man fordern würde, in den Jahren 1967 bis 1976 solle das Vermögen der ArV und AnV am Jahresende stets um 1 Mia DM größer als das Vermögen am Jahresanfang sein. Hier würde der erforderliche Beitragssatz von 14,6 v. H. im Jahre 1967 auf 17,4 im Jahre 1976 ansteigen und das Verhältnis zwischen dem Vermögen am Jahresende und den Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im Laufe des Jahres von 100,5 v. H. im Jahre 1967 auf 64,2 v. H. im Jahre 1976 sinken (vgl. Übersicht 12).

(50) Würde man die erforderlichen Beitragssätze im zuletzt behandelten Falle durch gerundete, jeweils für zwei Jahre gleichbleibende Sätze ersetzen (vgl. Übersicht 13), so würde sich wieder ein Auf und Ab in der Vermögensbildung zeigen. Zwischen je zwei Jahren mit größerer Vermögensbildung läge ein Jahr mit geringerer Vermögensbildung. Das Verhältnis zwischen dem Vermögen am Jahresende und den Ausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im Laufe des Jahres würde von 103,2 v. H. im Jahre 1967 auf 61,1 v. H. im Jahre 1976 sinken.

6.5. Die Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten und des Vermögens in den Jahren bis 1996

(51) Um die in den Übersichten 2 bis 5 dargestellte Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten und des Vermögens in den Jahren bis 1996 zutreffend würdigen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß eine Größe bei jährlichem Zuwachs um jeweils

	6 v. H.,	4 v.H.,	3 v.H.
in 10 Jahren auf das	1,8fache,	1,5fache,	1,3fache,
in 20 Jahren auf das	3,2fache,	2,2fache,	1,8fache,
in 30 Jahren auf das	5,7fache,	3,2fache,	2,4fache

ihres Anfangswertes ansteigt. Durch diese Überlegung werden die groß erscheinenden Zunahmen der dargestellten Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensgrößen auf das richtige Maß zurückgeführt.

7. Vergleich der Bilanzergebnisse mit denen der vorigen Bilanzen

(52) Beim Vergleich der Ergebnisse der neuen Bilanzen mit denen der vorigen Bilanzen kann man die Ergebnisse der neuen Bilanzen für den Fall

Rücklage-Soll in gesetzlicher Höhe,
Deckungsabschnitt in gesetzlicher Länge,
Anstieg der Entgelte um 6 v. H. je Jahr

etwa den Ergebnissen der vorigen Bilanzen für die Kombination

der Entgeltsannahme 3, Anstieg der Entgelte um 6 v. H. je Jahr, und
der Zinsannahme a, Entwicklung des Zinssatzes von 4,9 v. H. auf 4 v. H.,

gegenüberstellen. In den vorigen Bilanzen ist ein erforderlicher Beitragssatz

von 18,8 v. H. im II. Deckungsabschnitt,
18,5 v. H. im III. Deckungsabschnitt

errechnet worden (vgl. Spalte 7 der Übersicht 7 der Bilanzen für den 1. Januar 1959), in den neuen Bilanzen ein erforderlicher Beitragssatz

von 17,6 v. H. im II. Deckungsabschnitt,
17,6 v. H. im III. Deckungsabschnitt
bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat,

von 17,2 v. H. im II. Deckungsabschnitt,
17,3 v. H. im III. Deckungsabschnitt
bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 2000 DM/Monat,

(vgl. Spalte 1 des 1. Deckblatts der Übersicht 6).

Die Ergebnisse der neuen Bilanzen sind also günstiger als die der vorigen Bilanzen. Zwei naheliegende Gründe dafür sind, daß die durchschnittlichen Arbeitsentgelte stärker gestiegen sind, als es bei den vorigen Bilanzen angenommen worden war (jährlicher Anstieg ab 1960/61 um 6 v. H.), und daß die Zahl der Pflichtversicherten größer ist, als damals vorausgesehen werden konnte. Deshalb sind auch die Beitragseinnahmen im Jahre 1964 erheblich höher ausgefallen, als in den vorigen Bilanzen vorausgeschätzt worden war. Zwar lagen 1964 auch die Ausgaben über den damals vorausgeschätzten Werten. Insgesamt aber haben die neuen Bilanzrechnungen in dem Jahre 1964 einen günstigeren Ausgangspunkt, als ihn die vorigen Bilanzen gehabt haben.



Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen

Darstellung der Verfahren, nach denen die Bilanzrechnungen durchgeführt worden sind

Inhalt



Vorbemerkungen:

Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber den vorigen Bilanzen

(1) Die Arbeiten an den neuen Bilanzen der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) waren in mancher Hinsicht leichter als die Arbeiten an den vorigen Bilanzen, weil

durch das Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964 an die Stelle eines verwickelten, viele Zweifelsfragen offenlassenden Wanderversicherungsausgleichs ein leicht überschaubarer, einfach zu handhabender Finanzausgleich getreten ist,

nach Auslaufen der Übergangsregelungen in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen nicht mehr schwierige und gewagte Konstruktionen zur Bereinigung der Rentenzugänge von den außerordentlichen Mehrzugängen gemacht zu werden brauchten, bevor man die Rentenzugangsziffern berechnen konnte,

für die Durchführung solcher Rechenoperationen, für die ein rationeller Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in Betracht kommt, im Bundesarbeitsministerium erstmalig eine solche Anlage zur Verfügung stand.

(2) Neben die Ausnutzung der sich bietenden Erleichterungen traten Vereinfachungen im Verfahren zur Aufstellung der neuen Bilanzen. Vereinfachungen hat die Einführung von Näherungsverfahren bei der Vorausberechnung von Bilanzposten gebracht, die nur einen geringen Teil der Bilanzsumme überhaupt ausmachen, nämlich bei der Vorausberechnung der Ausgaben

für Waisenrenten (vgl. Abs. 128 bis 132 und 183),

für die auslaufenden HwV-Renten, d. h. die noch von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für solche Versicherten oder deren Hinterbliebene festgestellte Renten, die mindestens einen Beitrag nach dem Handwerkerversorgungsgesetz vom 21. Dezember 1938 entrichtet hatten (vgl. Abs. 175 und 181),

für Beitragserstattungen (vgl. Abs. 196).

Zur Vereinfachung hat auch beigetragen, daß bei der Vorausberechnung der Rentenanzahlen und der Rentenausgaben nicht mehr jeder Renten-Jahreszugang einzeln für sich über den ganzen 30jährigen Vorausberechnungszeitraum abgewickelt wurde, sondern immer sogleich dem Rentenbestand zugeschlagen und mit ihm zusammen bis zum nächsten Jahre abgewickelt wurde, bevor ein neuer Renten-Jahreszugang hinzutrat, usf. (vgl. Abs. 64). Weitere Rechenvereinfachungen werden im I. Teil besprochen werden, wenn die Rechnungen behandelt werden, an denen die Vereinfachungen angebracht worden sind (vgl. Abs. 15, 36, 155, 160 und 192).

I. Teil

Die Vorausberechnung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten

1. Die Beitragseinnahmen

(3) Die Entwicklung der Beitragseinnahmen hängt ab von der Entwicklung

der Anzahl der Beitragszahler,

des durchschnittlichen Beitrags je Beitragszahler.

Die Entwicklung des durchschnittlichen Beitrags je Beitragszahler hängt ab von der Entwicklung

des Beitragssatzes,

des durchschnittlichen Arbeitsentgelts,

der Beitragsbemessungsgrenze,

der Versicherungspflichtgrenze.

1.1. Die Entwicklung der Anzahl der Pflichtversicherten

(4) In der Beilage zu den vorigen Bilanzen wurde auseinandergesetzt, warum es in den versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV noch nicht möglich ist, die Entwicklung des Bestandes an Beitragszahlern regelrecht durch Abwicklung des Anfangsbestandes an Beitragszahlern und durch Hinzufügung und Abwicklung der jährlichen Zugänge an Beitragszahlern zu bestimmen. Es fehlt an der Kenntnis der Anzahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Beitragszahler im Anfangsbestand und in den Jahreszugängen und an der Kenntnis der verschiedenen Abgangshäufigkeiten von Beitragszahlern.

(5) Erfaßbar geworden sind seit Einführung des Mikrozensus erst die Anzahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Teilgruppe der Pflichtversicherten im Bestande der Beitragszahler. Deshalb bleibt nur übrig, an Stelle der Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler die Entwicklung der Anzahl der Pflichtversicherten zu behandeln.

(6) Die künftigen Pflichtversichertenbestände in der ArV und der AnV sind wie in den vorigen Bilanzen grundsätzlich dadurch vorausberechnet worden, daß man aus einem Anfangsbestand an Pflichtversicherten die Verhältniszahlen zwischen der Anzahl der Pflichtversicherten und der Anzahl der Einwohner je Alter und Geschlecht, die sogenannten „Pflichtversichertenquoten", ermittelt und diese Quoten auf die künftigen Anzahlen der Einwohner anwendet die eine Bevölkerungsvorausberechnung liefern muß.

1.1.1. Die Pflichtversichertenquoten

(7) Bei Aufstellung der neuen Bilanzen lagen die Mikrozensusergebnisse über die Pflichtversicherten der ArV und der AnV für Oktober der Jahre 1958 bis 1962 vor. Wegen der Unsicherheiten, die fein unterteilten Ergebnissen des Mikrozensus als einer Repräsentativstatistik mit dem Repräsentationsgrad 1 : 100 anhaftet, sind zur Bestimmung der Pflichtversichertenquoten die Ergebnisse **zweier** Mikrozensen herangezogen worden. Hierfür boten sich die Mikrozensusergebnisse von Oktober 1960 und Oktober 1961 an, da das Jahr 1962 auch bei der Bestimmung der Rentenzugangsziffern außer Betracht gelassen werden mußte (vgl. Abs. 95 bis 99). Die Pflichtversichertenquoten sind also so ermittelt worden, daß man je Alter und Geschlecht die Summe der Anzahlen der Pflichtversicherten nach den Mikrozensen von Oktober 1960 und Oktober 1961 an der Summe der Anzahlen der Einwohner Ende 1960 und Ende 1961 gemessen hat. In abgekürzter Form, für Fünfergruppen, sind die Pflichtversichertenquoten in der Übersicht 1 wiedergegeben.

(8) Die Pflichtversichertenquoten werden zeitlichen Veränderungen unterliegen. Das lehrt bereits die Betrachtung der „Erwerbsquoten" von Oktober 1958 bis Oktober 1962. In der Übersicht 2 sind die Anzahlen der im Erwerbsleben tätigen Personen nach den Mikrozensen von Oktober 1958 bis Oktober 1962 an den Anzahlen der Einwohner von 14 bis unter 65 Jahren nach den Bevölkerungsfortschreibungen von Ende 1958 bis Ende 1962 gemessen worden, und zwar in Aufteilung nach der Stellung im Beruf.

(9) Aus der Übersicht 2 ist zu ersehen,

daß die totale Erwerbsquote und die Erwerbsquote der Arbeiter in den letzten Jahren kein ausgeprägtes Richtungsstreben nach steigenden oder nach fallenden Werten hin gezeigt haben, daß dagegen die Erwerbsquoten der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen deutlich abgenommen haben, die Erwerbsquote der Angestellten deutlich zugenommen hat.

Übersicht 1

Pflichtversichertenquoten 1960/61

(in ‰)

(Pflichtversicherte ohne pflichtversicherte Handwerker)

Altersgruppe	ArV		AnV	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
15 bis 19	548	313	121	373
20 bis 24	607	317	133	348
25 bis 29	610	223	140	159
30 bis 34	523	174	161	100
35 bis 39	455	156	177	106
40 bis 44	421	158	175	96
45 bis 49	411	144	145	78
50 bis 54	421	129	135	60
55 bis 59	398	101	119	47
60 bis 64	293	40	101	21
65 bis 69	45	7	19	4
70 bis 74	9	1	4	1

(10) Auf Grund dieser Erkenntnis ist für die Rechnungen an den neuen Bilanzen unterstellt worden, daß die totale Erwerbsquote und die Erwerbsquote der Arbeiter auf dem Stande von 1962 verharren werden, die Erwerbsquote der Angestellten dagegen noch weiter zunehmen wird.

(11) Die Erwerbsquote der Angestellten ist nach der Übersicht 2 in den Jahren 1958 bis 1962 um etwa 18 v. H. gestiegen, und zwar in etwa gleichem Ausmaß bei den männlichen Angestellten und bei den weiblichen Angestellten. Die Annahme eines weiteren Anstiegs der Erwerbsquote der Angestellten muß mit den Annahmen eines Gleichbleibens der Erwerbsquote der Arbeiter und der totalen Erwerbsquote verträglich bleiben: Was man bei der Erwerbsquote der Angestellten zulegen will, muß man bei den Erwerbsquoten der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen abziehen können.

(12) In diesem Sinne scheint die Annahme eines weiteren Anwachsens der Erwerbsquote der Angestellten um insgesamt 10 v. H. bedenkenfrei. Die Erhöhung der Erwerbsquote der Angestellten von Oktober 1962 um 1,6 Punkte kann durch eine Minderung der Erwerbsquoten der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen um 0,7 bzw. 0,9 Punkte aufgefangen werden, was einem weiteren Abnehmen dieser beiden Erwerbsquoten um rund 9 v. H. bzw. 15 v. H. ihres Wertes von Oktober 1962 entsprechen würde.

(13) Die 10prozentige Zunahme der Erwerbsquote der Angestellten soll auf fünf Jahre ab 1963 verteilt werden, so daß auf ein Jahr eine 2prozentige Zunahme entfällt. Würde man die 10prozentige Zunahme der Erwerbsquote der Angestellten etwa auf zehn Jahre verteilen, so würde sich die dann auf ein Jahr entfallende 1prozentige Zunahme weniger gut an die etwa 4prozentige jährliche Zunahme anschließen, die für die Jahre von 1958 bis 1962 aus der Übersicht 2 zu entnehmen ist.

(14) Da die Erwerbsquoten der männlichen und der weiblichen Angestellten in den nächsten fünf Jahren nach 1962 um insgesamt 10 v. H. ansteigen

Übersicht 2

Die Entwicklung der Erwerbsquoten von 1958 bis 1962

Mikrozensus von Oktober . . .	Anzahl der im Erwerbsleben tätigen Personen in v. H. der Anzahl der Einwohner von 14 bis unter 65 Jahren					
	S	M	B	Ang	Arb	insgesamt
			männlich und weiblich			
1958	9,22	7,59	3,10	14,01	34,03	67,95
1959	9,12	7,41	3,14	14,58	34,04	68,29
1960	8,72	6,99	3,15	15,15	34,18	68,19
1961	.	.	.	.	.	.
1962	8,26	6,22	3,24	16,49	33,36	67,57
			männlich			
1958	15,41	3,07	5,90	14,99	51,85	91,22
1959	15,07	3,16	5,94	15,46	51,64	91,27
1960	14,33	2,85	5,91	16,14	51,54	90,77
1961	.	.	.	.	.	.
1962	13,65	2,31	5,95	17,60	50,26	89,77
			weiblich			
1958	3,82	11,53	0,66	13,15	18,47	47,63
1959	3,90	11,14	0,68	13,81	18,58	48,11
1960	3,73	10,67	0,69	14,27	18,76	48,12
1961	.	.	.	.	.	.
1962	3,40	9,76	0,78	15,49	18,09	47,52

Erläuterung:

S = Selbständige,
M = Mithelfende Familienangehörige,
B = Beamte,
Ang = Angestellte,
Arb = Arbeiter

Anmerkung: Daß in der Übersicht 2 für 1961 sowohl die nach der Stellung im Beruf aufgeteilten Erwerbsquoten als auch die totale Erwerbsquote fehlen, hat folgenden Grund: Das Statistische Bundesamt hat die Altersgliederung der Einwohner zum Jahresende bis 1960 einschließlich grundsätzlich durch Fortschreibung aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 13. September 1950, ab 1961 durch Fortschreibung aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 gewonnen. Das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 lag aber um etwa 183 000 Personen unter der Zahl, die nach der bisherigen Fortschreibung für den Zählungsstichtag ermittelt worden war. Die Ergebnisse des Mikrozensus von Oktober 1961 beruhten noch auf Hochrechnung der ursprünglichen Repräsentativergebnisse auf die nach der *bisherigen Fortschreibung* gewonnene Einwohnerzahl. Die Anzahl der im Erwerbsleben tätigen Personen nach dem Mikrozensus von Oktober 1961 kann also nicht an der Anzahl der Einwohner von 14 bis unter 65 Jahren *nach der neuen Bevölkerungsfortschreibung* aus den Ergebnissen der Volkszählung am 6. Juni 1961 gemessen werden.

sollen, sind die Pflichtversichertenquoten in der AnV, nachdem sie zunächst von 1960/61 auf 1962 um 4 v. H. des Anfangsstandes angehoben worden sind, von 1962 auf 1963, von 1963 auf 1964, von 1964 auf 1965, von 1965 auf 1966 und von 1966 auf 1967 um je 2 v. H. des Standes von 1962 erhöht worden.

(15) Zeitliche Veränderungen der Pflichtversichertenquoten können sich auch daraus ergeben, daß im Anfangsbestand 1960/61 an Pflichtversicherten diejenigen Empfänger von Kriegsfolgerenten fehlen, die, wenn die Kriegsereignisse nicht eingetreten wären, noch Versicherte geblieben wären. In den vorigen Bilanzen sind entsprechende Verfeinerungen an der Berechnung der Pflichtversichertenquoten und der künftigen Pflichtversichertenbestände angebracht worden. Da sich aber gezeigt hat, daß diese Verfeinerungen nur einen geringfügigen Einfluß auf das Ergebnis der Rechnung haben, sind sie bei den Rechnungen an den neuen Bilanzen weggelassen worden.

(16) In der AnV sind auch die Abwärtsbewegung der Pflichtversichertenquoten in den Jahren nach 1960/61, die durch den Anstieg der Gehälter bei festgebliebener Versicherungspflichtgrenze bedingt sein muß, und die Wiedererhöhung der Pflichtversichertenquoten im Jahre 1965 infolge Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze (vgl. Abs. 38) unberücksichtigt geblieben *). Der Einfluß der Versicherungspflichtgrenze auf die Beitragseinnahmen wird unmittelbar, ohne Zuhilfenahme der Anzahl der Pflichtversicherten, abgeschätzt werden (vgl. Abs. 49 bis 53).

1.1.2. Die Bevölkerungsvorausberechnung

(17) Als Bevölkerungsvorausberechnung ist diejenige genommen worden, die das Statistische Bundesamt Ende 1963 für eine „mittlere Bevölkerungszunahme" aufgestellt hat („Bevölkerung und Kultur, Reihe 1, Bevölkerungsstand und -entwicklung, Sonderbeitrag: Vorausschätzung der Bevölkerung für die Jahre 1964 bis 2000").

(18) Das Statistische Bundesamt hat drei Bevölkerungsvorausberechnungen durchgeführt, und zwar für die Annahmen einer rascheren, einer langsameren und einer mittleren Bevölkerungszunahme.

(19) Die Annahmen des Statistischen Bundesamts für eine raschere Bevölkerungszunahme gehen von einem Anstieg der Geburtenhäufigkeit und einer stärkeren Abnahme der Sterblichkeit aus, die Annahmen für eine langsamere Bevölkerungszunahme von einem Rückgang der Geburtenhäufigkeit und einer geringeren Abnahme der Sterblichkeit. Dazwischen liegen die Annahmen für eine mittlere Bevölkerungszunahme.

*) Das gilt nicht für die Berechnung der Pflichtversichertenzahlen in der Übersicht 15 der Bilanzen; hier ist die mit den Pflichtversichertenquoten von 1960/61 vorausberechnete Anzahl der Pflichtversicherten der AnV im Jahre 1965 so verändert worden, wie es der Erhöhung des Anteils der pflichtversicherten Angestellten an den Angestellten überhaupt von 1960/61 bis 1965 (bei Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat) entspricht.

Übersicht 3

Die pflichtversicherten Handwerker

	Männer				Frauen			
	Bei den Zählungen vom 1. 7. 19.. erfaßte Handwerker			Vermutliche Zahl der pflicht-versicherten Handwerker	Bei den Zählungen vom 1. 7. 19.. erfaßte Handwerker			Vermutliche Zahl der pflicht-versicherten Handwerker
	1. 7. 62	1. 7. 63	1. 7. 64		1. 7. 62	1. 7. 63	1. 7. 64	
unter 20	.	3	6		.	4	2	
20 bis 24	.	1 083	1 426	1 500	.	214	257	300
25 bis 29	.	12 827	17 050	18 500	.	1 118	1 444	1 500
30 bis 34	.	21 330	25 819	28 100	.	2 114	2 288	2 400
35 bis 39	.	19 926	23 126	25 100	.	2 056	2 301	2 400
40 bis 44	.	21 766	22 649	24 700	.	2 335	2 460	2 500
45 bis 49	.	15 391	14 807	14 800	.	2 019	1 920	1 900
50 bis 54	.	26 446	24 525	24 500	.	3 339	3 333	3 300
55 bis 59	.	25 126	24 591	24 500	.	2 898	2 881	2 900
60 bis 64	.	15 142	15 470	15 500	.	1 455	1 467	1 500
65 und mehr	.	3 294	3 754	3 800	.	337	338	300
insgesamt...	.	162 334	173 223	181 000	.	17 889	18 691	19 000

Quellen: „Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen" 1962 S. 336 und 1964 S. 320

(20) Über die Entwicklung der Sterblichkeit hat das Statistische Bundesamt insbesondere unterstellt, daß bei „rascherer Bevölkerungsentwicklung" die Sterbenshäufigkeit von 1957/58 bis 1988

bei den Männern ab 25 Jahren um 17 v. H.,
ab 33 Jahren um 14 v. H.,
ab 49 Jahren um 11 v. H.,
ab 52 Jahren um 9 v. H.,
ab 54 Jahren um 6 v. H.,

bei den Frauen ab 25 Jahren um 17 v. H.,
ab 33 Jahren um 14 v. H.

zurückgehen wird; bei niedrigeren Altern sind im allgemeinen noch stärkere Minderungen der Sterbenshäufigkeit angenommen worden. Für die Variante „langsamere Bevölkerungsentwicklung" hat das Statistische Bundesamt nur die Hälfte des Rückgangs der Sterbenshäufigkeiten angesetzt.

(21) Den vorigen Bilanzen hatte die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts vom Frühjahr 1959 zugrunde gelegen. Damals hatte das Statistische Bundesamt unterstellt, daß die Geburtenhäufigkeit auf dem Stand von 1957 verharren wird und daß die Sterbenshäufigkeiten

- für Männer unter 50 Jahren vom Jahre 1952 ab 20 Jahre lang um je 1 v. H. des Anfangswertes sinken,
- für Männer von 50 und mehr Jahren konstant bleiben,
- für Frauen unter 60 Jahren vom Jahre 1952 ab 20 Jahre lang um je 1 v. H. des Anfangswertes sinken,
- für Frauen von 60 Jahren bis unter 80 Jahren vom Jahre 1952 ab 20 Jahre lang um je 0,5 v. H. des Anfangswertes sinken,
- für Frauen von 80 und mehr Jahren konstant bleiben

werden.

Übersicht 3

Männer und Frauen			
Bei den Zählungen vom 1. 7. 19.. erfaßte Handwerker			Vermutliche Zahl der pflichtversicherten Handwerker
1. 7. 62	1. 7. 63	1. 7. 64	
4	7	8	
670	1 297	1 683	1 800
9 878	13 945	18 494	20 000
19 425	23 444	28 107	30 500
17 923	21 982	25 427	27 500
19 807	24 101	25 109	27 200
18 465	17 410	16 727	16 700
27 478	29 785	27 858	27 800
24 756	28 024	27 472	27 400
15 846	16 597	16 937	17 000
2 278	3 631	4 092	4 100
156 530	180 223	191 914	200 000

(22) Vergleicht man den Ausgangspunkt der neuen Bevölkerungsvorausberechnung, d. h. die Anzahl, die Geschlechts- und Altersgliederung der Einwohner am 31. Dezember 1962, mit der nach der vorigen Vorausberechnung für den 31. Dezember 1962 berechneten Bevölkerung, so erkennt man, daß am 31. Dezember 1962 die Gruppe der Kleinkinder unter 5 Jahren und die Gruppen der Einwohner in mittleren Altersjahren stärker besetzt waren, als es im Frühjahr 1959 vorausberechnet worden war. Die Gründe dafür werden sein, daß die Geburtenhäufigkeit in der Zeit von 1957 bis 1962 nicht gleichgeblieben ist, sondern zugenommen hat, und daß in der Zeit von 1958 bis 1962 zahlreiche Gastarbeiter in das Gebiet der Bundesrepublik neu eingewandert sind.

(23) Vergleicht man die Sterbenswahrscheinlichkeiten bei der neuen Bevölkerungsvorausberechnung mit denen bei der vorigen Bevölkerungsvorausberechnung, so kann man z. B. für 1988 feststellen, daß die neuen Sterbenswahrscheinlichkeiten bei der mittleren Bevölkerungszunahme fast durchweg unter den alten Sterbenswahrscheinlichkeiten liegen. Nur bei den Männern etwa von 55 Jahren an sind die neuen Sterbenswahrscheinlichkeiten etwa gleich den alten. Die alten Sterbenswahrscheinlichkeiten waren als gleichbleibend seit 1949/51 angenommen worden, die neuen sollen gegenüber dem Stand von 1957/58 abnehmen. Daß gleichwohl im Jahre 1988 die neuen Sterbenswahrscheinlichkeiten etwa gleich den alten Sterbenswahrscheinlichkeiten sind, liegt daran, daß die Sterbenswahrscheinlichkeiten der älteren Männer zwischen 1949/51 und 1957/58 nicht unwesentlich angestiegen sind.

1.1.3. Die pflichtversicherten Handwerker

(24) Da die Pflichtversichertenquoten nur für die Pflichtversicherten ohne die pflichtversicherten Handwerker gelten, liefert die Multiplikation der Pflichtversichertenquoten mit den künftigen Einwohnerzahlen auch nur die künftigen Bestände an Pflichtversicherten ohne die pflichtversicherten Handwerker. Die Anzahl der pflichtversicherten Handwerker muß also nachträglich zur errechneten Zahl der Pflichtversicherten hinzugefügt werden.

(25) Seit Übergang der Handwerkerversicherung von der AnV auf die ArV werden die pflichtversicherten Handwerker alljährlich von den Trägern der ArV ausgezählt. Die Auszählungsergebnisse sind für fünfjährige Altersklassen in der Übersicht 3 zusammengefaßt. Die erste Zählung hat noch keine vollständige Aufteilung in männliche und weibliche Handwerker gebracht.

(26) Von Jahr zu Jahr sind von den Versicherungsträgern mehr pflichtversicherte Handwerker gezählt worden. Dem liegt natürlich nicht eine entsprechende Zunahme der tatsächlichen Anzahl der Handwerker von 1962 bis 1964 zugrunde. Vielmehr wird es den Versicherungsträgern gelungen sein, von Jahr zu Jahr die Verfahren zur Erfassung der versicherten Handwerker zu verbessern.

(27) Es soll angenommen werden, daß die tatsächliche Zahl der pflichtversicherten Handwerker noch etwas über der 1964 erfaßten Zahl liegen wird, nämlich bei 200 000. Die Geschlechts- und Altersverteilung dieser 200 000 Handwerker ist in der Übersicht 3 aus den Verteilungen für 1963 und 1964 fortgeschrieben worden.

(28) Wie in den vorigen Bilanzen ist die Zahl der pflichtversicherten Handwerker zeitlich unverändert gelassen worden (vgl. Abs. 25 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959).

1.2. Der Beitragssatz

(29) Die Beitragseinnahmen sind zunächst unter der Annahme vorausberechnet worden, daß der derzeitige Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts unverändert bleibt. Wenn sich für einen späteren Dekkungsabschnitt ein erforderlicher Beitragssatz von p v. H. ergibt, der höher als 14 v. H. ist, können die mit 14 v. H. vorausberechneten Beitragseinnahmen durch Multiplikation mit $\frac{p}{14}$ leicht auf den neuen Beitragssatz von p v. H. umgerechnet werden.

1.3. Der durchschnittliche Arbeitsentgelt

(30) Die Reihe der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte aller Versicherten der ArV und der AnV war Ende 1964 bis zum Jahre 1963 festgelegt; in § 1 der Achten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 22. Dezember 1964 wird der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt für das Jahr 1963 mit 7775 DM bestimmt.

(31) Für 1964 war bis Ende 1964 ein voraussichtlicher Anstieg des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts von 8,4 v. H. bekanntgeworden.

(32) Über die weitere Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts sind den Bilanzen folgende drei Annahmen zugrunde gelegt worden:

1) Zunahme ab 1964 auf 1965 um jährlich 6 v. H.
2) Zunahme ab 1964 auf 1965 um jährlich 4 v. H.
3) Zunahme ab 1964 auf 1965 um jährlich 3 v. H.

Die Reihen der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte, die sich auf Grund dieser drei Annahmen vorausberechnen lassen, finden sich in der Spalte 1 der Übersichten 11 bis 13.

1.4. Die Beitragsbemessungsgrenze

(33) Die Beitragsbemessungsgrenze entwickelt sich nach § 1385 Abs. 2 RVO und § 112 Abs. 2 AVG im wesentlichen proportional zur allgemeinen Bemessungsgrundlage, d. h. zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt im Mittel des dreijährigen Zeitraums, der aus dem viertletzten, dem drittletzten und dem vorletzten Kalenderjahr besteht.

(34) Das Verhältnis der Beitragsbemessungsgrenze zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt in demjenigen Jahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze gilt, wird nicht ständig einen und denselben Wert haben (vgl. Übersicht 4). Die Verhältniszahl wird in den nächsten Jahren zunehmen, da der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV langsamer ansteigt als die allgemeine Bemessungsgrundlage, auf die sich noch der große Entgeltsanstieg der Vorjahre auswirkt. Ab 1967 dagegen, wenn sie auch bei der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage die jeweilige Annahme über den Anstieg der Entgelte durchzusetzen beginnt, wird das Verhältnis der Beitragsbemessungsgrenze zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten stets in unmittelbarer Nähe ein und derselben Zahl verbleiben. Solange die Verhältniszahl ansteigt, werden die Beitragseinnahmen unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen ein wenig zunehmen. Diese Zunahme wird aber so gering sein, daß aus Gründen der Rechenvereinfachung der Einfluß der Veränderung der Verhältniszahl auf die Beitragseinnahmen vernachlässigt werden soll.

1.5. Die Vorausberechnung der Beitragseinnahmen ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV

(35) Auf Grund der bisherigen Überlegungen sind vorläufige, noch nicht die Auswirkungen der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV berücksichtigende Werte für die Beitragseinnahmen dadurch vorausberechnet worden, daß die Beitragseinnahmen im Jahre 1964, für die Ende Januar 1965 die Werte

13 200 Mio DM in der ArV,

6 900 Mio DM in der AnV

vorlagen, proportional zur vorausberechneten Anzahl der Pflichtversicherten und proportional zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV weitergeschrieben wurden. Dabei wurde vorausgesetzt, daß sich die Beitragseinnahmen aus der freiwilligen Versicherung in demselben Verhältnis ändern werden wie die Beitragseinnahmen aus der Pflichtversicherung.

(36) Die Rechnungen zu den vorigen Bilanzen waren an dieser Stelle dadurch verfeinert worden, daß die Erhöhungsrate p_N v. H., die sich beim Übergang vom Basisjahr bis zu einem Jahre N für den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV unmittelbar aus einer der Grundannahmen über einen jährlichen An-

Übersicht 4

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Beitragsbemessungsgrenze und durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV

Jahr	Annahme: Anstieg der Entgelte um **6** v. H./Jahr				Annahme: Anstieg der Entgelte um **4** v. H./Jahr				Annahme: Anstieg der Entgelte um **3** v. H./Jahr			
	aBG	BBG	d E	(2):(3)	aBG	BBG	d E	(6):(7)	aBG	BBG	d E	(10):(11)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1963	6 142	12 000	7 775	1,54	6 142	12 000	7 775	1,54	6 142	12 000	7 775	1,54
1964	6 717	13 200	8 428	1,57	6 717	13 200	8 428	1,57	6 717	13 200	8 428	1,57
1965	7 275	14 400	8 934	1,61	7 275	14 400	8 765	1,64	7 275	14 400	8 681	1,66
1966	7 844	15 600	9 470	1,65	7 844	15 600	9 116	1,71	7 844	15 600	8 941	1,75
1967	8 379	16 800	10 038	1,67	8 323	16 800	9 480	1,77	8 295	16 800	9 210	1,82
1968	8 944	18 000	10 640	1,69	8 770	17 400	9 860	1,77	8 683	17 400	9 486	1,83
1969	9 481	19 200	11 279	1,70	9 120	18 000	10 254	1,76	8 944	18 000	9 770	1,84
1970	10 049	19 800	11 955	1,66	9 485	19 200	10 664	1,80	9 212	18 600	10 063	1,85
1971	10 652	21 600	12 673	1,70	9 865	19 800	11 091	1,79	9 489	19 200	10 365	1,85
1972	11 291	22 800	13 433	1,70	10 259	20 400	11 534	1,77	9 773	19 800	10 676	1,86
1973	11 969	24 000	14 239	1,69	10 670	21 600	11 996	1,80	10 066	20 400	10 997	1,86
1974	12 687	25 200	15 093	1,67	11 096	22 200	12 475	1,78	10 368	21 000	11 327	1,85
1975	13 448	27 000	15 999	1,69	11 540	22 800	12 974	1,76	10 679	21 600	11 666	1,85
1976	14 255	28 800	16 959	1,70	12 002	24 000	13 493	1,78	11 000	22 200	12 016	1,85
1977	15 110	30 000	17 976	1,67	12 482	25 200	14 033	1,80	11 330	22 800	12 377	1,84
1978	16 017	31 800	19 055	1,67	12 981	25 800	14 595	1,77	11 670	23 400	12 748	1,84
1979	16 978	34 200	20 198	1,69	13 500	27 000	15 178	1,78	12 020	24 000	13 131	1,83
1980	17 997	36 000	21 410	1,68	14 040	28 200	15 785	1,79	12 380	24 600	13 524	1,82
1981	19 076	38 400	22 695	1,69	14 602	29 400	16 417	1,79	12 752	25 800	13 930	1,85
1982	20 221	40 200	24 056	1,67	15 186	30 600	17 074	1,79	13 134	26 400	14 348	1,84
1983	21 434	42 600	25 500	1,67	15 793	31 800	17 757	1,79	13 528	27 000	14 779	1,83
1984	22 720	45 600	27 030	1,69	16 425	33 000	18 467	1,79	13 934	27 600	15 222	1,81
1985	24 084	48 000	28 651	1,68	17 083	34 200	19 205	1,78	14 352	28 800	15 679	1,84
1986	25 529	51 000	30 371	1,68	17 766	35 400	19 974	1,77	14 783	29 400	16 149	1,82
1987	27 060	54 000	32 193	1,68	18 476	37 200	20 773	1,79	15 227	30 600	16 633	1,84
1988	28 684	57 600	34 124	1,69	19 215	38 400	21 603	1,78	15 683	31 200	17 132	1,82
1989	30 405	60 600	36 172	1,68	19 984	40 200	22 468	1,79	16 154	32 400	17 646	1,84
1990	32 229	64 200	38 342	1,67	20 783	41 400	23 366	1,77	16 638	33 000	18 176	1,82
1991	34 163	68 400	40 643	1,68	21 615	43 200	24 301	1,78	17 137	34 200	18 721	1,83
1992	36 213	72 600	43 081	1,69	22 479	45 000	25 273	1,78	17 651	35 400	19 283	1,84
1993	38 386	76 800	45 666	1,68	23 378	46 800	26 284	1,78	18 181	36 600	19 861	1,84
1994	40 689	81 600	48 406	1,69	24 313	48 600	27 335	1,78	18 727	37 200	20 457	1,82
1995	43 130	86 400	51 311	1,68	25 286	50 400	28 429	1,77	19 288	38 400	21 071	1,82
1996	45 718	91 200	54 389	1,68	26 297	52 800	29 566	1,79	19 867	39 600	21 703	1,83

Erklärungen:

aBG = allgemeine Bemessungsgrundlage BBG = Beitragsbemessungsgrenze
d E = durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV

Übersicht 5

Relative Entgeltsschichtung für die Arbeiter und die Angestellten (ohne die Beschäftigten im Bergbau) nach der repräsentativen Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung des Statistischen Bundesamts für Oktober 1962 und das Bundesgebiet einschließlich Berlin

Nummer der Entgeltsstufe	Entgeltsstufe von ... DM/Monat bis ... DM/Monat	Arbeiter	Angestellte
1	unter 150	4	6
2	150 bis unter 200	65	111
3	200 bis unter 250	322	672
4	250 bis unter 300	670	2 170
5	300 bis unter 350	1 319	4 372
6	350 bis unter 400	3 046	5 465
7	400 bis unter 450	5 086	6 482
8	450 bis unter 500	6 105	6 992
9	500 bis unter 550	6 853	7 092
10	550 bis unter 600	7 965	6 333
11	600 bis unter 650	9 893	6 412
12	650 bis unter 700	11 007	5 691
13	700 bis unter 750	10 633	5 262
14	750 bis unter 800	9 332	5 067
15	800 bis unter 900	13 084	9 383
16	900 bis unter 1 000	7 195	7 403
17	1 000 bis unter 1 250	5 943	11 428
		98 522	90 341
18	1 250 bis unter 1 500		4 707
19	1 500 bis unter 1 750		2 420
20	1 750 bis unter 2 000		1 049
21	2 000 bis unter 2 250	1 478	652
22	2 250 bis unter 2 500		264
23	2 500 bis unter 2 750		209
24	2 750 bis unter 3 000		98
25	3 000 und mehr		260
		100 000	100 000

stieg um 6 v. H. oder 4 v. H. oder 3 v. H. ergab, durch die Erhöhungsrate q_N v. H. ersetzt wurde, die sich beim Übergang vom Basisjahr zum Jahre N für den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der ArV und für den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der AnV ergab, wenn man den unterschiedlichen Verlauf der Anzahl der Pflichtversicherten in der ArV und der Anzahl der Pflichtversicherten in der AnV berücksichtigte (vgl. Abs. 30 und 31 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959). Da diese Verfeinerung aber nur einen geringfügigen Einfluß auf das Ergebnis der Rechnung hatte, ist sie an den neuen Bilanzrechnungen nicht mehr angebracht worden.

(37) Die vorausberechneten Anzahlen der Pflichtversicherten sind in die Berechnung der vorläufigen Werte für die Beitragseinnahmen nicht in ihrer absoluten Höhe, sondern nur in ihrer relativen Veränderung von Jahr zu Jahr ab 1964 eingegangen. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil in der AnV die für 1964 vorausberechnete Zahl der Pflichtversicherten nach den Ausführungen im Abs. 16 über der tatsächlichen Zahl der Pflichtversicherten liegen wird.

1.6. Die Auswirkungen der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV

(38) Nach geltendem Recht ist die Versicherungspflichtgrenze in der AnV 1250 DM/Monat. In der Härtenovelle (Bundestagsdrucksache IV/2572, Bundesratsdrucksache 319/64) ist aber vorgesehen, daß die Versicherungspflichtgrenze in der AnV auf 1500 DM/Monat heraufgesetzt werden soll und daß in der ArV eine Versicherungspflichtgrenze von 1500 DM/Monat eingeführt werden soll. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang der Härtenovelle an eine Versicherungspflichtgrenze von 2000 DM/Monat gedacht. Da zur Zeit, als die Bilanzrechnungen durchgeführt wurden, die Höhe der neuen Versicherungspflichtgrenze noch nicht feststand, ist durchweg mit zwei Varianten gerechnet worden, mit einer Versicherungspflichtgrenze ab Mitte 1965 von 1500 DM/Monat und mit einer Versicherungspflichtgrenze ab Mitte 1965 von 2000 DM/Monat.

(39) Wenn man feststellen will, um wieviel sich die Zahl der Pflichtversicherten in der AnV vermehrt, wenn man die Versicherungspflichtgrenze in der AnV heraufsetzt, muß man die Schichtung der Angestellten nach ihren Entgelten kennen. Während die Durchschnittsentgelte vom Statistischen Bundesamt regelmäßig, in vierteljährlichen Abständen, erfaßt werden, führt das Statistische Bundesamt Entgeltsschichtungen nur in größeren Zeitabständen durch. Die beiden letzten Entgeltsschichtungen sind die von Oktober 1957 und von Oktober 1962.

(40) Aus den Ergebnissen der Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung von Oktober 1962 sind in der Übersicht 5 relative Entgeltsschichtungen für die Arbeiter und für die Angestellten errechnet worden, und zwar jedesmal nach Aussonderung der Beschäftigten im Bergbau, weil diese Beschäftigten nicht in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, sondern in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

(41) Anzumerken ist noch, daß bei der Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung Arbeitnehmer aus den Wirtschaftsabteilungen

Energiewirtschaft und Wasserversorgung,
verarbeitendes Gewerbe,
Baugewerbe,
Handel,
Verkehr und Nachrichtenübermittlung,
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe,
Dienstleistungen, soweit von Unternehmern und freien Berufen erbracht,

erfaßt wurden, aber nicht aus

Land- und Forstwirtschaft,
Organisationen ohne Erwerbscharakter und privaten Haushalten,
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung.

(42) Bei den Arbeitern ist der Anteil der Beschäftigten mit einem Lohn über 1250 DM/Monat recht klein; er würde noch kleiner ausgefallen sein, wenn in der Lohnstrukturerhebung auch die Land- und Forstarbeiter erfaßt worden wären. Deshalb lohnt es sich nicht, in der ArV Schätzungen darüber anzustellen, um wieviel sich die Zahl der Pflichtversicherten mindern würde, wenn man eine Versicherungspflichtgrenze von 1500 DM/Monat oder von 2000 DM/Monat einführte.

(43) Aus der Entgeltsschichtung der Angestellten im Jahre 1962 sind Entgeltsschichtungen im Jahre 1963, im Jahre 1964, dem Basisjahr für die Vorausberechnung der Beitragseinnahmen, und im Jahre 1965, dem Jahr, in dem die Versicherungspflichtgrenze in der AnV heraufgesetzt werden wird, hergestellt worden. Das geschah dadurch, daß man die Stufengrenzen der Entgeltsschichtung von 1962 im Verhältnis des Anstiegs der Durchschnittsentgelte von 1962 auf 1963, von 1963 auf 1964 und von 1964 auf 1965 erhöhte, die Besetzung der einzelnen Stufen aber unverändert ließ. Die Stufengrenzen der Entgeltsschichtung von 1962 waren also nacheinander um 6,1 v. H., um 8,4 v. H. und um 6 v. H. oder 4 v. H. oder 3 v. H. zu erhöhen (vgl. Abs. 30 bis 32).

(44) Die für 1963 und 1964 rechtserhebliche Entgeltsgrenze von 1250 DM und die für 1965 belangvollen Entgeltsgrenzen von 1250 DM/Monat, 1500 DM/Monat und 2000 DM/Monat sind bei den neuen Entgeltsschichtungen nicht mehr Obergrenze einer Entgeltsstufe, sondern kommen zwischen die Untergrenze und die Obergrenze einer Entgeltsstufe zu liegen. Die betreffende Entgeltsstufe ist dann in zwei Teilstufen zerlegt worden, so daß der Entgelt von 1250 DM/Monat oder 1500 DM/Monat oder 2000 DM/Monat jeweils Obergrenze der ersten und Untergrenze der zweiten Teilstufe wird. Wie sich die Besetzung der ganzen Stufe auf die beiden Teilstufen aufteilt, ist mit Hilfe des Summenkurvenverfahrens ermittelt worden (Spalte 2 der Übersichten 6 bis 10).

Übersicht 6

Vermutliche relative Entgeltsschichtung für die Angestellten (ohne die Angestellten im Bergbau) im Jahre 1963

Nummer der Entgeltsstufe	Entgeltsstufe von . . . DM/Monat bis . . . DM/Monat	Durchschnittsentgelt	Besetzung der Stufe	Entgelt (1) × (2)	durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt	beitragspflichtiges Entgelt (2) × (4)	beitragspflichtiges Entgelt in v. H. des Gesamtentgelts (Summe Spalte 5 in v. H. von Summe Spalte 3)
		1	2	3	4	5	6
1	unter 159,15	152,00	6	912,00	152,00	912,00	
2	159,15 bis unter 212,20	185,68	111	20 610,48	185,68	20 610,48	
3	212,20 bis unter 265,25	238,73	672	160 426,56	238,73	160 426,56	
4	265,25 bis unter 318,30	291,78	2 170	633 162,60	291,78	633 162,60	
5	318,30 bis unter 371,35	344,83	4 372	1 507 596,76	344,83	1 507 596,76	
6	371,35 bis unter 424,40	397,88	5 465	2 174 414,20	397,88	2 174 414,20	
7	424,40 bis unter 477,45	450,93	6 482	2 922 928,26	450,93	2 922 928,26	
8	477,45 bis unter 530,50	503,98	6 992	3 523 828,16	503,98	3 523 828,16	
9	530,50 bis unter 583,55	557,03	7 092	3 950 456,76	557,03	3 950 456,76	
10	583,55 bis unter 636,60	610,08	6 333	3 863 636,64	610,08	3 863 636,64	
11	636,60 bis unter 689,65	663,13	6 412	4 251 989,56	663,13	4 251 989,56	
12	689,65 bis unter 742,70	716,18	5 691	4 075 780,38	716,18	4 075 780,38	
13	742,70 bis unter 795,75	769,23	5 262	4 047 688,26	769,23	4 047 688,26	
14	795,75 bis unter 848,80	822,28	5 067	4 166 492,76	822,28	4 166 492,76	
15	848,80 bis unter 954,90	901,85	9 383	8 462 058,55	901,85	8 462 058,55	
16	954,90 bis unter 1 061,00	1 007,95	7 403	7 461 853,85	1 000,00	7 403 000,00	
17a	1 061,00 bis unter 1 250,00	1 155,50	8 978	10 374 079,00	1 000,00	8 978 000,00	
			87 891			60 142 981,93	*73,56*
17b	1 250,00 bis unter 1 326,25	1 288,13	2 450	3 155 918,50			
18	1 326,25 bis unter 1 591,50	1 458,88	4 707	6 866 948,16			
19	1 591,50 bis unter 1 856,75	1 724,13	2 420	4 172 394,60			
20	1 856,75 bis unter 2 122,00	1 989,38	1 049	2 086 859,62			
21	2 122,00 bis unter 2 387,25	2 254,63	652	1 470 018,76			
22	2 387,25 bis unter 2 652,50	2 519,88	264	665 248,32			
23	2 652,50 bis unter 2 917,75	2 785,13	209	582 092,17			
24	2 917,75 bis unter 3 183,00	3 050,38	98	298 937,24			
25	3 183,00 und mehr	3 315,63	260	862 063,80			
			100 000	81 758 395,95			

Übersicht 7

Vermutliche relative Entgeltsschichtung für die Angestellten (ohne die Angestellten im Bergbau) im Jahre 1964

Nummer der Entgeltsstufe	Entgeltsstufe von . . . DM Monat bis . . . DM Monat	Durchschnittsentgelt	Besetzung der Stufe	Entgelt (1) × (2)	durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt	beitragspflichtiges Entgelt (2) × (4)	beitragspflichtiges Entgelt in v. H. des Gesamtentgelts (Summe Spalte 5 in v. H. von Summe Spalte 3)
		1	2	3	4	5	6
1	unter 172,52	165,00	6	990,00	165,00	990,00	
2	172,52 bis unter 230,02	201,27	111	22 340,97	201,27	22 340,97	
3	230,02 bis unter 287,53	258,78	672	173 900,16	258,78	173 900,16	
4	287,53 bis unter 345,04	316,29	2 170	686 349,30	316,29	686 349,30	
5	345,04 bis unter 402,54	373,79	4 372	1 634 209,88	373,79	1 634 209,88	
6	402,54 bis unter 460,05	431,30	5 465	2 357 054,50	431,30	2 357 054,50	
7	460,05 bis unter 517,56	488,81	6 482	3 168 466,42	488,81	3 168 466,42	
8	517,56 bis unter 575,06	546,31	6 992	3 819 799,52	546,31	3 819 799,52	
9	575,06 bis unter 632,57	603,82	7 092	4 282 291,44	603,82	4 282 291,44	
10	632,57 bis unter 690,07	661,32	6 333	4 188 139,56	661,32	4 188 139,56	
11	690,07 bis unter 747,58	718,83	6 412	4 609 137,96	718,83	4 609 137,96	
12	747,58 bis unter 805,09	776,34	5 691	4 418 150,94	776,34	4 418 150,94	
13	805,09 bis unter 862,59	833,84	5 262	4 387 666,08	833,84	4 387 666,08	
14	862,59 bis unter 920,10	891,35	5 067	4 516 470,45	891,35	4 516 470,45	
15	920,10 bis unter 1 035,11	977,61	9 383	9 172 914,63	977,61	9 172 914,63	
16	1 035,11 bis unter 1 150,12	1 092,62	7 403	8 088 665,86	1 092,62	8 088 665,86	
17a	1 150,12 bis unter 1 250,00	1 200,06	4 683	5 619 880,98	1 100,00	5 151 300,00	
			83 596			60 677 847,67	*68,45*
17b	1 250,00 bis unter 1 437,66	1 343,83	6 745	9 064 133,35			
18	1 437,66 bis unter 1 725,19	1 581,43	4 707	7 443 791,01			
19	1 725,19 bis unter 2 012,72	1 868,96	2 420	4 522 883,20			
20	2 012,72 bis unter 2 300,25	2 156,49	1 049	2 262 158,01			
21	2 300,25 bis unter 2 587,78	2 444,02	652	1 593 501,04			
22	2 587,78 bis unter 2 875,31	2 731,55	264	721 129,20			
23	2 875,31 bis unter 3 162,84	3 019,08	209	630 987,72			
24	3 162,84 bis unter 3 450,37	3 306,61	98	324 047,78			
25	3 450,37 und mehr	3 594,14	260	934 476,40			
			100 000	88 643 536,36			

Übersicht 8

Vermutliche relative Entgeltsschichtung für die Angestellten (ohne die Angestellten im Bergbau) im Jahre 1965 unter der Annahme, daß die Durchschnittsentgelte von 1964 auf 1965 um 6 v. H. steigen

Nummer der Entgeltsstufe	Entgeltsstufe von . . . DM/Monat bis . . . DM/Monat	Durchschnittsentgelt	Besetzung der Stufe	Entgelt (1) × (2)	durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt	beitragspflichtiges Entgelt (2) × (4)	beitragspflichtiges Entgelt in v. H. des Gesamtentgelts (Summen Spalte 5 in v. H. von Summe Spalte 3)
		1	2	3	4	5	6
1	unter 182,87	175,00	6	1 050,00	175,00	1 050,00	
2	182,87 bis unter 243,83	213,35	111	23 681,85	213,35	23 681,85	
3	243,83 bis unter 304,78	274,31	672	184 336,32	274,31	184 336,32	
4	304,78 bis unter 365,74	335,26	2 170	727 514,20	335,26	727 514,20	
5	365,74 bis unter 426,70	396,22	4 372	1 732 273,84	396,22	1 732 273,84	
6	426,70 bis unter 487,65	457,18	5 465	2 498 488,70	457,18	2 498 488,70	
7	487,65 bis unter 548,61	518,13	6 482	3 358 518,66	518,13	3 358 518,66	
8	548,61 bis unter 609,57	579,09	6 992	4 048 997,28	579,09	4 048 997,28	
9	609,57 bis unter 670,52	640,05	7 092	4 539 234,60	640,05	4 539 234,60	
10	670,52 bis unter 731,48	701,00	6 333	4 439 433,00	701,00	4 439 433,00	
11	731,48 bis unter 792,44	761,96	6 412	4 885 687,52	761,96	4 885 687,52	
12	792,44 bis unter 853,39	822,92	5 691	4 683 237,72	822,92	4 683 237,72	
13	853,39 bis unter 914,35	883,87	5 262	4 650 923,94	883,87	4 650 923,94	
14	914,35 bis unter 975,31	944,83	5 067	4 787 453,61	944,83	4 787 453,61	
15	975,31 bis unter 1 097,22	1 036,27	9 383	9 723 321,41	1 036,27	9 723 321,41	
16	1 097,22 bis unter 1 219,13	1 158,18	7 403	8 574 006,54	1 158,18	8 574 006,54	
17a	1 219,13 bis unter 1 250,00	1 234,57	1 689	2 085 188,73	1 200,00	2 026 800,00	
			80 602			60 884 959,19	*64,82*
17b	1 250,00 bis unter 1 500,00	1 375,00	9 115	12 533 125,00	1 200,00	10 938 000,00	
			89 717			71 822 959,19	*76,47*
17c	1 500,00 bis unter 1 523,91	1 511,96	624	943 463,04	1 200,00	748 800,00	
18	1 523,91 bis unter 1 828,70	1 676,31	4 707	7 890 391,17	1 200,00	5 648 400,00	
19a	1 828,70 bis unter 2 000,00	1 914,35	1 594	3 051 473,90	1 200,00	1 912 800,00	
			96 642			80 132 959,19	*85,32*
19b	2 000,00 bis unter 2 133,48	2 066,74	826	1 707 127,24			
20	2 133,48 bis unter 2 438,26	2 285,87	1 049	2 397 877,63			
21	2 438,26 bis unter 2 743,05	2 590,66	652	1 689 110,32			
22	2 743,05 bis unter 3 047,83	2 895,44	264	764 396,16			
23	3 047,83 bis unter 3 352,61	3 200,22	209	668 845,98			
24	3 352,61 bis unter 3 657,39	3 505,00	98	343 490,00			
25	3 657,39 und mehr	3 809,79	260	990 545,40			
			100 000	93 923 193,76			

Übersicht 9

Vermutliche relative Entgeltsschichtung für die Angestellten (ohne die Angestellten im Bergbau) im Jahre 1965 unter der Annahme, daß die Durchschnittsentgelte von 1964 auf 1965 um 4 v. H. steigen

Nummer der Entgeltsstufe	Entgeltsstufe von . . . DM/Monat bis . . . DM/Monat	Durchschnittsentgelt	Besetzung der Stufe	Entgelt (1) × (2)	durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt	beitragspflichtiges Entgelt (2) × (4)	beitragspflichtiges Entgelt in v. H. des Gesamtentgelts (Summen Spalte 5 in v. H. von Summe Spalte 3)
		1	2	3	4	5	6
1	unter 179,42	172,00	6	1 032,00	172,00	1 032,00	
2	179,42 bis unter 239,23	209,33	111	23 235,63	209,33	23 235,63	
3	239,23 bis unter 299,03	269,13	672	180 855,36	269,13	180 855,36	
4	299,03 bis unter 358,84	328,94	2 170	713 799,80	328,94	713 799,80	
5	358,84 bis unter 418,65	388,75	4 372	1 699 615,00	388,75	1 699 615,00	
6	418,65 bis unter 478,45	448,55	5 465	2 451 325,75	448,55	2 451 325,75	
7	478,45 bis unter 538,26	508,36	6 482	3 295 189,52	508,36	3 295 189,52	
8	538,26 bis unter 598,06	568,16	6 992	3 972 574,72	568,16	3 972 574,72	
9	598,06 bis unter 657,87	627,97	7 092	4 453 563,24	627,97	4 453 563,24	
10	657,87 bis unter 717,68	687,78	6 333	4 355 710,74	687,78	4 355 710,74	
11	717,68 bis unter 777,48	747,58	6 412	4 793 482,96	747,58	4 793 482,96	
12	777,48 bis unter 837,29	807,39	5 691	4 594 856,49	807,39	4 594 856,49	
13	837,29 bis unter 897,10	867,20	5 262	4 563 206,40	867,20	4 563 206,40	
14	897,10 bis unter 956,90	927,00	5 067	4 697 109,00	927,00	4 697 109,00	
15	956,90 bis unter 1 076,52	1 016,71	9 383	9 539 789,93	1 016,71	9 539 789,93	
16	1 076,52 bis unter 1 196,13	1 136,33	7 403	8 412 250,99	1 136,33	8 412 250,99	
17a	1 196,13 bis unter 1 250,00	1 223,07	3 097	3 787 847,79	1 200,00	3 716 400,00	
			82 010			61 463 997,53	*66,73*
17b	1 250,00 bis unter 1 495,16	1 372,58	8 331	11 434 963,98	1 200,00	9 997 200,00	
18a	1 495,16 bis unter 1 500,00	1 497,58	136	203 670,88	1 200,00	163 200,00	
			90 477			71 624 397,53	*77,76*
18b	1 500,00 bis unter 1 794,19	1 647,10	4 571	7 528 894,10	1 200,00	5 485 200,00	
19a	1 794,19 bis unter 2 000,00	1 897,10	1 824	3 460 310,40	1 200,00	2 188 800,00	
			96 872			79 298 397,53	*86,09*
19b	2 000,00 bis unter 2 093,23	2 046,62	596	1 219 785,52			
20	2 093,23 bis unter 2 392,26	2 242,75	1 049	2 352 644,75			
21	2 392,26 bis unter 2 691,29	2 541,78	652	1 657 240,56			
22	2 691,29 bis unter 2 990,32	2 840,81	264	749 973,84			
23	2 990,32 bis unter 3 289,35	3 139,84	209	656 226,56			
24	3 289,35 bis unter 3 588,39	3 438,87	98	337 009,26			
25	3 588,39 und mehr	3 737,91	260	971 856,60			
			100 000	92 108 021,77			

Übersicht 10

Vermutliche relative Entgeltsschichtung für die Angestellten (ohne die Angestellten im Bergbau) im Jahre 1965 unter der Annahme, daß die Durchschnittsentgelte von 1964 auf 1965 um 3 v. H. steigen

Nummer der Entgeltsstufe	Entgeltsstufe von . . . DM/Monat bis . . . DM/Monat	Durchschnittsentgelt	Besetzung der Stufe	Entgelt (1) × (2)	durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt	beitragspflichtiges Entgelt (2) × (4)	beitragspflichtiges Entgelt in v. H. des Gesamtentgelts (Summen Spalte 5 in v. H. von Summe Spalte 3)
		1	2	3	4	5	6
1	unter 177,69	170,00	6	1 020,00	170,00	1 020,00	
2	177,69 bis unter 236,93	207,31	111	23 011,41	207,31	23 011,41	
3	236,93 bis unter 296,16	266,55	672	179 121,60	266,55	179 121,60	
4	296,16 bis unter 355,39	325,78	2 170	706 942,60	325,78	706 942,60	
5	355,39 bis unter 414,62	385,01	4 372	1 683 263,72	385,01	1 683 263,72	
6	414,62 bis unter 473,85	444,24	5 465	2 427 771,60	444,24	2 427 771,60	
7	473,85 bis unter 533,08	503,47	6 482	3 263 492,54	503,47	3 263 492,54	
8	533,08 bis unter 592,31	562,70	6 992	3 934 398,40	562,70	3 934 398,40	
9	592,31 bis unter 651,55	621,93	7 092	4 410 727,56	621,93	4 410 727,56	
10	651,55 bis unter 710,78	681,17	6 333	4 313 849,61	681,17	4 313 849,61	
11	710,78 bis unter 770,01	740,40	6 412	4 747 444,80	740,40	4 747 444,80	
12	770,01 bis unter 829,24	799,63	5 691	4 550 694,33	799,63	4 550 694,33	
13	829,24 bis unter 888,47	858,86	5 262	4 519 321,32	858,86	4 519 321,32	
14	888,47 bis unter 947,70	918,09	5 067	4 651 962,03	918,09	4 651 962,03	
15	947,70 bis unter 1 066,16	1 006,93	9 383	9 448 024,19	1 006,93	9 448 024,19	
16	1 066,16 bis unter 1 184,63	1 125,40	7 403	8 331 336,20	1 125,40	8 331 336,20	
17a	1 184,63 bis unter 1 250,00	1 217,32	3 134	3 815 080,88	1 200,00	3 760 800,00	
			82 047			60 953 181,90	*66,79*
17b	1 250,00 bis unter 1 480,78	1 365,39	8 294	11 324 544,66	1 200,00	9 952 800,00	
18a	1 480,78 bis unter 1 500,00	1 490,39	501	746 685,39	1 200,00	601 200,00	
			90 842			71 507 181,91	*78,35*
18b	1 500,00 bis unter 1 776,94	1 638,47	4 206	6 891 404,82	1 200,00	5 047 200,00	
19a	1 776,94 bis unter 2 000,00	1 888,47	1 969	3 718 397,43	1 200,00	2 362 800,00	
			97 017			78 917 181,91	*86,47*
19b	2 000,00 bis unter 2 073,10	2 036,55	451	918 484,05			
20	2 073,10 bis unter 2 369,26	2 221,18	1 049	2 330 017,82			
21	2 369,26 bis unter 2 665,41	2 517,34	652	1 641 305,68			
22	2 665,41 bis unter 2 961,57	2 813,49	264	742 761,36			
23	2 961,57 bis unter 3 257,73	3 109,65	209	649 916,85			
24	3 257,73 bis unter 3 553,88	3 405,80	98	333 768,40			
25	3 553,88 und mehr	3 702,00	260	962 520,00			
			100 000	91 267 269,25			

(45) Aus den Entgeltsschichtungen ersieht man, wieviel vom Hundert der Angestellten 1964 und 1965 Gehälter über der geltenden Versicherungspflichtgrenze von 1250 DM/Monat haben und wieviel vom Hundert der Angestellten 1965 zusätzlich zu Pflichtversicherten werden, wenn die Versicherungspflichtgrenze auf 1500 DM/Monat oder 2000 DM/Monat heraufgesetzt wird.

(46) Multipliziert man die Besetzung der einzelnen Entgeltsstufen jeweils mit dem Durchschnittsentgelt der Stufe, so erhält man nach Summenbildung das Gesamtentgelt. Multipliziert man die Besetzung der einzelnen Entgeltsstufen, soweit sie unter der Versicherungspflichtgrenze von 1250 DM/Monat oder 1500 DM/Monat oder 2000 DM/Monat liegen, mit dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelt der Stufe, das höchstens gleich der Beitragsbemessungsgrenze sein darf — 1963: 1000 DM/Monat, 1964: 1100 DM/Monat, 1965: 1200 DM/Monat — so erhält man nach Summenbildung das zur Pflichtbeitragszahlung herangezogene Entgelt. Aus dem Vergleich des Gesamtentgelts und des zur Pflichtbeitragszahlung herangezogenen Entgelts erkennt man, wieviel vom Hundert der Angestelltengehälter 1963, 1964 und 1965 nicht zur Pflichtbeitragszahlung herangezogen sind und wieviel vom Hundert der Angestelltengehälter 1965 zusätzlich zur Pflichtbeitragszahlung herangezogen werden, wenn die Versicherungspflichtgrenze auf 1500 DM/Monat oder 2000 DM/Monat heraufgesetzt wird (Spalten 3 bis 6 der Übersichten 6 bis 10).

(47) Nun werden die durch eine Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze bewirkten Wiedererhöhungen des Anteils der pflichtversicherten Angestellten und des Anteils des zur Pflichtbeitragszahlung herangezogenen Gehalts natürlich nicht verhältnismäßig gleich hohe Zunahmen der Anzahl der Beitragszahler und der Höhe der Beitragseinnahmen auslösen. Denn ein Teil der wieder versicherungspflichtig werdenden Angestellten wird schon bisher Beiträge gezahlt haben, und zwar als freiwillig Weiterversicherte.

(48) Vorstellungen davon, welcher Teil der wieder versicherungspflichtig werdenden Angestellten sich freiwillig weiterversichert hatte, kann man auf folgendem Wege gewinnen: 1963 entfielen von den Beitragseinnahmen der AnV in Höhe von 6282 Mio DM nach den Nachweisungen der Bundespost über die verkauften Beitragsmarken 545 Mio DM auf Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und 43 Mio DM auf Beiträge zur Höherversicherung. Hinter den verbleibenden Pflichtbeiträgen in Höhe von 5694 Mio DM muß bei einem Beitragssatz von 14 v. H. ein beitragspflichtiges Entgelt in Höhe von rund 40,7 Mrd. DM gestanden haben. Nach der Übersicht 6 hat 1963 das beitragspflichtige Gehalt 73,56 v. H. des Gehalts überhaupt ausgemacht. Das Gehalt überhaupt war also rund 55,3 Mrd. DM und das nicht zur Pflichtbeitragszahlung herangezogene Gehalt rund 14,6 Mrd. DM. Von höchstens einem Viertel dieses nicht zur Pflichtbeitragszahlung herangezogenen Gehalts können freiwillige Beiträge in Höhe der Pflichtbeiträge geleistet worden sein, und zwar in Höhe von

$$\frac{14\,600 \text{ Mio DM}}{4} \cdot 0{,}14 = \text{rund } 510 \text{ Mio DM;}$$

denn insgesamt sind an Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung nur rund 545 Mio DM eingegangen, und freiwillige Weiterversicherung wird nicht nur in den Fällen durchgeführt, wo die Versicherungspflichtgrenze überschritten wird, sondern auch in den Fällen, wo die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben wird, z. B. bei Heirat weiblicher Versicherter.

(49) Beiträge von mindestens drei Vierteln des bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze wieder zur Pflichtbeitragszahlung herangezogenen Entgelts würden also echte Beitragserhöhungen darstellen, wenn keiner der wieder zu Pflichtversicherten gewordenen Angestellten die Befreiung von der Versicherungspflicht wegen eines inzwischen abgeschlossenen Privatversicherungsvertrags beantragen würde. Durch die Befreiungsmöglichkeit möge der Anteil von drei Vierteln um etwa 10 v. H. auf zwei Drittel herabgedrückt werden.

(50) Durch die Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 1500 DM/Monat würden also die Beitragseinnahmen — bei einem jährlichen Anstieg der Arbeitsentgelte um 6 v. H., um 4 v. H. oder um 3 v. H. — um mindestens

$$0{,}14 \cdot \tfrac{2}{3}\,(0{,}3518 - 0{,}2353) \cdot \text{Gesamtgehalt} = 0{,}14 \cdot 0{,}0777 \cdot \text{Gesamtgehalt}$$

oder

$$0{,}14 \cdot \tfrac{2}{3}\,(0{,}3327 - 0{,}2224) \cdot \text{Gesamtgehalt} = 0{,}14 \cdot 0{,}0735 \cdot \text{Gesamtgehalt}$$

oder

$$0{,}14 \cdot \tfrac{2}{3}\,(0{,}3321 - 0{,}2165) \cdot \text{Gesamtgehalt} = 0{,}14 \cdot 0{,}0771 \cdot \text{Gesamtgehalt}$$

steigen, bei Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat

um mindestens

$$0{,}14 \cdot \tfrac{2}{3}\,(0{,}3518 - 0{,}1468) \cdot \text{Gesamtgehalt} = 0{,}14 \cdot 0{,}1367 \cdot \text{Gesamtgehalt}$$

oder

$$0{,}14 \cdot \tfrac{2}{3}\,(0{,}3327 - 0{,}1391) \cdot \text{Gesamtgehalt} = 0{,}14 \cdot 0{,}1291 \cdot \text{Gesamtgehalt}$$

oder

$$0{,}14 \cdot \tfrac{2}{3}\,(0{,}3321 - 0{,}1353) \cdot \text{Gesamtgehalt} = 0{,}14 \cdot 0{,}1312 \cdot \text{Gesamtgehalt.}$$

(51) Das Gesamtgehalt 1965 errechnet sich aus den Pflichtbeitragseinnahmen 1965 bei Fortbestand der geltenden Versicherungspflichtgrenze durch Multiplikation mit

$$\frac{1}{0{,}14} \cdot \frac{100}{100 - 35{,}18}$$

oder

$$\frac{1}{0{,}14} \cdot \frac{100}{100 - 33{,}27}$$

oder

$$\frac{1}{0{,}14} \cdot \frac{100}{100 - 33{,}21}$$

(52) Die Pflichtbeitragseinnahmen 1965 bei Fortbestand der geltenden Versicherungspflichtgrenze kann man aus den gesamten Beitragseinnahmen 1965 bei Fortbestand der geltenden Versicherungspflichtgrenze (Abs. 35) durch Multiplikation mit

$$\frac{5694}{6282} = 0{,}9064$$

errechnen (vgl. Abs. 48).

(53) Im Endergebnis werden also bei Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze

auf 1500 DM/Monat

die Beitragseinnahmen um mindestens

$$0{,}0777 \cdot \frac{100}{100 - 35{,}18} \cdot 0{,}9064 \cdot \text{Beitragseinnahmen}$$

$= \text{rund } 0{,}11 \cdot \text{Beitragseinnahmen oder } 11 \text{ v.H.}$

oder

$$0{,}0735 \cdot \frac{100}{100 - 33{,}27} \cdot 0{,}9064 \cdot \text{Beitragseinnahmen}$$

$= \text{rund } 0{,}10 \cdot \text{Beitragseinnahmen oder } 10 \text{ v.H.}$

oder

$$0{,}0771 \cdot \frac{100}{100 - 33{,}21} \cdot 0{,}9064 \cdot \text{Beitragseinnahmen}$$

$= \text{rund } 0{,}10 \cdot \text{Beitragseinnahmen oder } 10 \text{ v.H.}$

steigen, bei Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze

auf 2000 DM/Monat

um mindestens

$$0{,}1367 \cdot \frac{100}{100 - 35{,}18} \cdot 0{,}9064 \cdot \text{Beitragseinnahmen}$$

$= \text{rund } 0{,}19 \cdot \text{Beitragseinnahmen oder } 19 \text{ v.H.}$

oder

$$0{,}1291 \cdot \frac{100}{100 - 33{,}27} \cdot 0{,}9064 \cdot \text{Beitragseinnahmen}$$

$= \text{rund } 0{,}18 \cdot \text{Beitragseinnahmen oder } 18 \text{ v.H.}$

oder

$$0{,}1312 \cdot \frac{100}{100 - 33{,}21} \cdot 0{,}9064 \cdot \text{Beitragseinnahmen}$$

$= \text{rund } 0{,}18 \cdot \text{Beitragseinnahmen oder } 18 \text{ v.H.}$

(54) Nachdem die Auswirkungen einer Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze im Jahre 1965 in die Rechnung eingeführt worden sind, soll wie in den vorigen Bilanzen bei den weiteren Vorausberechnungen unterstellt werden, daß bei fortdauerndem Anstieg des Durchschnittsentgelts die Versicherungspflichtgrenze weiter angehoben werden wird, so daß nicht etwa von der Versicherungspflichtgrenze her eine allmähliche Abnahme der Zahl der Pflichtversicherten und eine allmähliche Abbremsung des Anstiegs des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der ArV und der AnV erwartet zu werden brauchen (vgl. Abs. 33 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959).

2. Die Bundeszuschüsse

2.1. Der allgemeine Bundeszuschuß

(55) Die Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und zur AnV ist in § 1389 Abs. 2 RVO und § 116 Abs. 2 AVG, beide in der Fassung des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964, vorgeschrieben. Für das Jahr 1965 ist der allgemeine Bundeszuschuß

zur ArV auf 4 802 540 905 DM,
zur AnV auf 1 081 000 597 DM

festgesetzt worden (Satz 1 der genannten Vorschriften). Beide Beträge verändern sich — vorbehaltlich einer Umverteilung nach Satz 3 — in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (Satz 2).

(56) Die sich hiernach ab 1966 ergebenden Werte für den allgemeinen Bundeszuschuß zur ArV und zur AnV sind in den Spalten 4 und 5 der Übersichten 11 bis 13 für jede der drei Annahmen über den jährlichen Entgeltsanstieg angegeben. Als Rechnungsunterlagen finden sich in der Spalte 1 der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV im Jahre N (vgl. Abs. 30 bis 32) und in der Spalte 3 die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres N, die aus den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelten durch Mittelbildung über die Jahre N — 4, N — 3 und N — 2 zu berechnen ist (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG). Alle Zahlenreihen der Übersichten 11 bis 13 sind auch bis zum Jahre 1960 zurückverfolgt.

2.2. Der Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen

(57) Rechtsquellen für den Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen sind Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, beide in der Fassung des § 13 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960. Danach hatte der Bund im Jahre 1962

den Trägern der ArV 172 Mio DM,
den Trägern der AnV 45 Mio DM

zu erstatten; für die folgenden Jahre vermindern sich diese Beträge jährlich um

17,2 Mio DM in der ArV,
4,5 Mio DM in der AnV

(vgl. Spalten 7 und 8 auf jeder der drei Übersichten 11 bis 13).

Übersicht 11

Die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte, der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Bundeszuschüsse zur ArV und AnV bei Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte um 6 v. H./Jahr

Jahr	Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV		Allgemeine Bemessungsgrundlage	Allgemeiner Bundeszuschuß			Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	
	in DM	Anstieg in v. H.	in DM	zur ArV in Mio DM	zur AnV in Mio DM	insgesamt in Mio DM	ArV in Mio DM	AnV in Mio DM
	1	2	3	4	5	6	7	8
1960	6 101	*8,9*	5 072	3 283,6	818,3	4 101,9	195,360	65,096
1961	6 723	*10,2*	5 325	3 447,4	859,1	4 306,5	179,080	59,713
1962	7 328	*9,0*	5 678	3 748,3	843,7	4 592,0	172,0	45,0
1963	7 775	*6,1*	6 142	4 054,6	912,6	4 967,2	154,8	40,5
1964	8 428	*8,4*	6 717	4 434,2	998,1	5 432,3	137,6	36,0
1965	8 934	*6,0*	7 275	**4 802,5**	**1 081,0**	**5 883,5**	120,4	31,5
1966	9 470	*6,0*	7 844	5 178,1	1 165,6	6 343,7	103,2	27,0
1967	10 038	*6,0*	8 379	5 531,3	1 245,0	6 776,3	86,0	22,5
1968	10 640	*6,0*	8 944	5 904,3	1 329,0	7 233,3	68,8	18,0
1969	11 279	*6,0*	9 481	6 258,8	1 408,8	7 667,6	51,6	13,5
1970	11 955	*6,0*	10 049	6 633,7	1 493,2	8 126,9	34,4	9,0
1971	12 673	*6,0*	10 652	7 031,8	1 582,8	8 614,6	17,2	4,5
1972	13 433	*6,0*	11 291	7 453,6	1 677,8	9 131,4		
1973	14 239	*6,0*	11 969	7 901,2	1 778,5	9 679,7		
1974	15 093	*6,0*	12 687	8 375,1	1 885,2	10 260,3		
1975	15 999	*6,0*	13 448	8 877,5	1 998,3	10 875,8		
1976	16 959	*6,0*	14 255	9 410,2	2 118,2	11 528,4		
1977	17 976	*6,0*	15 110	9 974,7	2 245,2	12 219,9		
1978	19 055	*6,0*	16 017	10 573,4	2 380,0	12 953,4		
1979	20 198	*6,0*	16 978	11 207,8	2 522,8	13 730,6		
1980	21 410	*6,0*	17 997	11 880,5	2 674,2	14 554,7		
1981	22 695	*6,0*	19 076	12 592,8	2 834,5	15 427,3		
1982	24 056	*6,0*	20 221	13 348,6	3 004,7	16 353,3		
1983	25 500	*6,0*	21 434	14 149,4	3 184,9	17 334,3		
1984	27 030	*6,0*	22 720	14 998,3	3 376,0	18 374,3		
1985	28 651	*6,0*	24 084	15 898,7	3 578,7	19 477,4		
1986	30 371	*6,0*	25 529	16 852,6	3 793,4	20 646,0		
1987	32 193	*6,0*	27 060	17 863,3	4 020,9	21 884,2		
1988	34 124	*6,0*	28 684	18 935,4	4 262,2	23 197,6		
1989	36 172	*6,0*	30 405	20 071,5	4 517,9	24 589,4		
1990	38 342	*6,0*	32 229	21 275,6	4 788,9	26 064,5		
1991	40 643	*6,0*	34 163	22 552,3	5 076,3	27 628,6		
1992	43 081	*6,0*	36 213	23 905,6	5 380,9	29 286,5		
1993	45 666	*6,0*	38 386	25 340,1	5 703,8	31 043,9		
1994	48 406	*6,0*	40 689	26 860,4	6 046,0	32 906,4		
1995	51 311	*6,0*	43 130	28 471,7	6 408,8	34 880,5		
1996	54 389	*6,0*	45 718	30 180,2	6 793,3	36 973,5		

Übersicht 12

Die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte, der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Bundeszuschüsse zur ArV und AnV bei Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte um 4 v. H./Jahr

Jahr	Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV		Allgemeine Bemessungsgrundlage	Allgemeiner Bundeszuschuß			Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	
	in DM	Anstieg in v. H.	in DM	zur ArV in Mio DM	zur AnV in Mio DM	insgesamt in Mio DM	ArV in Mio DM	AnV in Mio DM
	1	2	3	4	5	6	7	8
1960	6 101	*8,9*	5 072	3 283,6	818,3	4 101,9	195,360	65,096
1961	6 723	*10,2*	5 325	3 447,4	859,1	4 306,5	179,080	59,713
1962	7 328	*9,0*	5 678	3 748,3	843,7	4 592,0	172,0	45,0
1963	7 775	*6,1*	6 142	4 054,6	912,6	4 967,2	154,8	40,5
1964	8 428	*8,4*	6 717	4 434,2	998,1	5 432,3	137,6	36,0
1965	8 765	*4,0*	7 275	**4 802,5**	**1 081,0**	**5 883,5**	120,4	31,5
1966	9 116	*4,0*	7 844	5 178,1	1 165,6	6 343,7	103,2	27,0
1967	9 480	*4,0*	8 323	5 494,3	1 236,7	6 731,0	86,0	22,5
1968	9 860	*4,0*	8 770	5 789,4	1 303,2	7 092,6	68,8	18,0
1969	10 254	*4,0*	9 120	6 020,5	1 355,1	7 375,6	51,6	13,5
1970	10 664	*4,0*	9 485	6 261,4	1 409,4	7 670,8	34,4	9,0
1971	11 091	*4,0*	9 865	6 512,3	1 465,8	7 978,1	17,2	4,5
1972	11 534	*4,0*	10 259	6 772,3	1 524,4	8 296,7		
1973	11 996	*4,0*	10 670	7 043,7	1 585,4	8 629,1		
1974	12 475	*4,0*	11 096	7 324,9	1 648,8	8 973,7		
1975	12 974	*4,0*	11 540	7 618,0	1 714,7	9 332,7		
1976	13 493	*4,0*	12 002	7 923,0	1 783,4	9 706,4		
1977	14 033	*4,0*	12 482	8 239,9	1 854,7	10 094,6		
1978	14 595	*4,0*	12 981	8 569,2	1 928,9	10 498,1		
1979	15 178	*4,0*	13 500	8 911,8	2 006,0	10 917,8		
1980	15 785	*4,0*	14 040	9 268,3	2 086,2	11 354,5		
1981	16 417	*4,0*	14 602	9 639,3	2 169,8	11 809,1		
1982	17 074	*4,0*	15 186	10 024,9	2 256,5	12 281,4		
1983	17 757	*4,0*	15 793	10 425,6	2 346,7	12 772,3		
1984	18 467	*4,0*	16 425	10 842,8	2 440,6	13 283,4		
1985	19 205	*4,0*	17 083	11 277,1	2 538,4	13 815,5		
1986	19 974	*4,0*	17 766	11 728,0	2 639,9	14 367,9		
1987	20 773	*4,0*	18 476	12 196,7	2 745,4	14 942,1		
1988	21 603	*4,0*	19 215	12 684,5	2 855,2	15 539,7		
1989	22 468	*4,0*	19 984	13 192,2	2 969,4	16 161,6		
1990	23 366	*4,0*	20 783	13 719,6	3 088,2	16 807,8		
1991	24 301	*4,0*	21 615	14 268,9	3 211,8	17 480,7		
1992	25 273	*4,0*	22 479	14 839,2	3 340,2	18 179,4		
1993	26 284	*4,0*	23 378	15 432,7	3 473,8	18 906,5		
1994	27 335	*4,0*	24 313	16 049,9	3 612,7	19 662,6		
1995	28 429	*4,0*	25 286	16 692,2	3 757,3	20 449,5		
1996	29 566	*4,0*	26 297	17 359,6	3 907,5	21 267,1		

Übersicht 13

Die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte, der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Bundeszuschüsse zur ArV und AnV bei Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsentgelte um 3 v. H./Jahr

Jahr	Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV in DM	Anstieg in v. H.	Allgemeine Bemessungsgrundlage in DM	Allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV in Mio DM	zur AnV in Mio DM	insgesamt in Mio DM	Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen ArV in Mio DM	AnV in Mio DM
	1	2	3	4	5	6	7	8
1960	6 101	*8,9*	5 072	3 283,6	818,3	4 101,9	195,360	65,096
1961	6 723	*10,2*	5 325	3 447,4	859,1	4 306,5	179,080	59,713
1962	7 328	*9,0*	5 678	3 748,3	843,7	4 592,0	172,0	45,0
1963	7 775	*6,1*	6 142	4 054,6	912,6	4 967,2	154,8	40,5
1964	8 428	*8,4*	6 717	4 434,2	998,1	5 432,3	137,6	36,0
1965	8 681	*3,0*	7 275	**4 802,5**	**1 081,0**	**5 883,5**	120,4	31,5
1966	8 941	*3,0*	7 844	5 178,1	1 165,6	6 343,7	103,2	27,0
1967	9 210	*3,0*	8 295	5 475,8	1 232,6	6 708,4	86,0	22,5
1968	9 486	*3,0*	8 683	5 732,0	1 290,2	7 022,2	68,8	18,0
1969	9 770	*3,0*	8 944	5 904,3	1 329,0	7 233,3	51,6	13,5
1970	10 063	*3,0*	9 212	6 081,2	1 368,8	7 450,0	34,4	9,0
1971	10 365	*3,0*	9 489	6 264,0	1 410,0	7 674,0	17,2	4,5
1972	10 676	*3,0*	9 773	6 451,5	1 452,2	7 903,7		
1973	10 997	*3,0*	10 066	6 645,0	1 495,7	8 140,7		
1974	11 327	*3,0*	10 368	6 844,3	1 540,6	8 384,9		
1975	11 666	*3,0*	10 679	7 049,6	1 586,8	8 636,4		
1976	12 016	*3,0*	11 000	7 261,5	1 634,5	8 896,0		
1977	12 377	*3,0*	11 330	7 479,4	1 683,5	9 162,9		
1978	12 748	*3,0*	11 670	7 703,8	1 734,1	9 437,9		
1979	13 131	*3,0*	12 020	7 934,8	1 786,1	9 720,9		
1980	13 524	*3,0*	12 380	8 172,5	1 839,6	10 012,1		
1981	13 930	*3,0*	12 752	8 418,1	1 894,8	10 312,9		
1982	14 348	*3,0*	13 134	8 670,2	1 951,6	10 621,8		
1983	14 779	*3,0*	13 528	8 930,4	2 010,1	10 940,5		
1984	15 222	*3,0*	13 934	9 198,3	2 070,5	11 268,8		
1985	15 679	*3,0*	14 352	9 474,3	2 132,6	11 606,9		
1986	16 149	*3,0*	14 783	9 758,8	2 196,6	11 955,4		
1987	16 633	*3,0*	15 227	10 051,9	2 262,6	12 314,5		
1988	17 132	*3,0*	15 683	10 352,9	2 330,4	12 683,3		
1989	17 646	*3,0*	16 154	10 663,9	2 400,3	13 064,2		
1990	18 176	*3,0*	16 638	10 983,4	2 472,2	13 455,6		
1991	18 721	*3,0*	17 137	11 312,8	2 546,4	13 859,2		
1992	19 283	*3,0*	17 651	11 652,1	2 622,8	14 274,9		
1993	19 861	*3,0*	18 181	12 002,0	2 701,5	14 703,5		
1994	20 457	*3,0*	18 727	12 362,4	2 782,7	15 145,1		
1995	21 071	*3,0*	19 288	12 732,8	2 866,0	15 598,8		
1996	21 703	*3,0*	19 867	13 114,9	2 952,1	16 067,0		

2.3. Der Bundeszuschuß für die Tuberkulosehilfe

(58) Der Bundeszuschuß für die Tuberkulosehilfe nach § 138 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 ist von seinem Anfangswert im Jahre 1964, nämlich

35,6 Mio DM in der ArV,
7,3 Mio DM in der AnV,

proportional zu den durchschnittlichen Arbeitsentgelten weitergeschrieben worden.

3. Die sonstigen Einnahmen

3.1. Die Erstattungen nach § 72 G 131

(59) Für die Erstattungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 scheint sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre als ein von einmaligen Nachzahlungen bereinigter Betrag

in der ArV rund 14 Mio DM/Jahr,
in der AnV rund 50 Mio DM/Jahr

zu ergeben. Im weiteren Verlauf werden sich die Beträge

durch die Rentenanpassungen erhöhen,
durch das Auslaufen der Zahl der Erstattungsfälle verringern.

In die Einnahme- und Ausgaberechnung der kommenden Jahre ist ein gleichbleibender Betrag von

14 Mio DM in der ArV,
50 Mio DM in der AnV

eingesetzt worden.

3.2. Die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes

(60) Nach § 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 erstatten die Träger der ArV der BfA die Ausgaben für die auslaufenden, noch von der BfA für solche Versicherten oder deren Hinterbliebenen festgestellte Renten, die mindestens einen Beitrag nach dem Handwerkerversorgungsgesetz vom 21. Dezember 1938 entrichtet hatten (fortan als „HwV-Renten" bezeichnete Renten). Die Vorausberechnung der Ausgaben für HwV-Renten ist ein Teilstück der Vorausberechnung der Rentenausgaben überhaupt (vgl. Abs. 181 und 182).

3.3. Die Zinseinnahmen

(61) In den Bilanzrechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres jeweils auf die Mitte des Jahres zusammengelegt und Zinszahlungen immer zur Mitte und zum Ende eines Jahres angenommen worden. Die Zinseinnahmen eines Jahres ergeben sich dann aus folgender Staffelrechnung:

Vermögen am Anfang eines Jahres
\+ Halbjahreszinsen
\+ Saldo aus Einnahmen (ohne Zinsen) und Ausgaben im Laufe des Jahres

Vermögen in der Mitte des Jahres
\+ Halbjahreszinsen

Vermögen am Ende des Jahres.

(62) Alle Bilanzrechnungen wurden mit einem Zinssatz von 4,5 v. H. durchgeführt. Der Zinssatz wurde stets auf das gesamte Vermögen, also einschließlich Verwaltungsgebäuden, Heilanstalten und beweglicher Einrichtung, angewandt; das „Verwaltungsvermögen" macht nur einen geringen Teil des gesamten Vermögens aus.

4. Die Rentenausgaben

(63) Die künftigen Rentenausgaben ergeben sich grundsätzlich dadurch, daß man die Rentenzahlen in den künftigen Rentenbeständen mit den Durchschnittsrenten in den künftigen Rentenbeständen multipliziert.

4.1. Die Rentenzahlen in den künftigen Rentenbeständen

(64) Die Rentenzahlen in den künftigen Rentenbeständen sind grundsätzlich so errechnet worden, daß

der Rentenanfangsbestand um ein Jahr abgewickelt wurde,
der Rentenzugang eines Jahres zugeschlagen wurde,
der neue Rentenbestand um ein weiteres Jahr abgewickelt wurde,
der Rentenzugang eines weiteren Jahres zugeschlagen wurde,

u. s. f. Dazu braucht man Kenntnisse über

den Rentenanfangsbestand,
die Abgangshäufigkeiten, mittels derer die Rentenbestände abgewickelt werden können,
Meßzifferreihen, die zur Errechnung der künftigen Renten-Jahreszugänge geeignet sind.

4.1.1. Der Rentenanfangsbestand

(65) Ausgangspunkt für die Vorausberechnung der Rentenzahlen in den künftigen Rentenbeständen waren die Rentenzahlen im Rentenanfangsbestand vom 1. Juli 1962, über den die jüngste der alljährlich im Bundesarbeitsministerium durchgeführten Rentenbestandsaufnahmen Auskunft gibt (vgl. das im Januar 1965 vom Bundesarbeitsministerium herausgegebene Druckwerk „Die Rentenbestände in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Stande vom 1. Juli 1962").

(66) Die Rentenbestandsaufnahmen liefern Altersschichtungen der Bestände an männlichen und an weiblichen Versichertenrentnern der ArV, der AnV

und der HwV und an Witwenrentnern der ArV und HwV. Als „Renten der HwV" sind die noch bei der BfA laufenden Renten für solche Versicherten oder deren Hinterbliebenen zu verstehen, die mindestens einen Beitrag nach dem Handwerkerversorgungsgesetz vom 21. Dezember 1938 entrichtet hatten (vgl. Abs. 60).

(67) Die Altersschichtungen der Anfangsbestände an Waisenrentnern der ArV, AnV und HwV und an Witwenrentnern der AnV können bei den alljährlichen Rentenbestandsaufnahmen nicht ermittelt werden. Das liegt daran, daß in den Rentenrechnungskarten der Bundespost, die das Ausgangsmaterial für die Rentenbestandsaufnahme bilden,

a) zwar das Geburtsjahr des verstorbenen Ernährers der Waise, aber nicht das Geburtsjahr der Waise selbst angegeben ist,

b) zwar immer das Geburtsjahr des verstorbenen Ehepartners von Witwenrentnern der AnV, aber nicht immer auch das Geburtsjahr der Witwe selbst angegeben ist.

(68) Für die Zwecke der Bilanzrechnungen ist die fehlende Altersschichtung des Anfangsbestandes an Witwenrentnern der AnV näherungsweise dadurch hergestellt worden, daß

a) aus den Rentenrechnungskarten diejenigen herausgesucht wurden, aus denen das Geburtsjahr der Witwe zu erkennen ist,

b) mit Hilfe der herausgesuchten Karten Altersschichtungen für Teilbestände an Witwenrentnern ermittelt wurden,

c) die Altersschichtungen der Teilbestände zu einer Altersschichtung für den Gesamtbestand an Witwenrentnern hochgerechnet wurden.

(69) Das Geburtsjahr der Witwe ist zu erkennen

a) aus den Rentenrechnungskarten aller Renten, die schon von der BfA selbst festgestellt worden sind,

b) aus den Rentenrechnungskarten derjenigen Renten, die nach 1945 und vor Errichtung der BfA von folgenden Trägern der ArV teils als AnV-Renten festgestellt, teils von der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) zur Weiterzahlung übernommen worden sind:

LVA Westfalen
LVA Oberbayern
LVA Niederbayern/Oberpfalz
LVA Oberfranken/Mittelfranken
LVA Schwaben
LVA Württemberg
LVA Baden
LVA Braunschweig
LVA Hamburg
Seekasse.

Man muß sich dabei dessen erinnern, daß in der Zeit zwischen der Stillegung der früheren RfA und Errichtung der neuen BfA die Träger der ArV mit der Durchführung der AnV betraut waren. Einige Träger der ArV wandten damals das in der früheren RfA üblich gewesene Verfahren an, im Rentenzeichen das Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten anzugeben. Andere Träger der ArV dagegen, nämlich die oben aufgezählten Träger, wandten das von jeher in der ArV üblich gewesene Verfahren an, im Rentenzeichen das Geburtsjahr der Witwe selbst anzugeben; diese Versicherungsträger gaben übrigens für eine andere Stelle der Rentenrechnungskarte auch das Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten an. Die BfA hat sich bei den von ihr festgestellten Renten zwar dem in der früheren RfA üblich gewesenen Verfahren angeschlossen und im Rentenzeichen das Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten angegeben; die BfA meldet aber für eine andere Stelle der Rentenrechnungskarte stets auch das Geburtsjahr der Witwe selbst. Die von den einzelnen Trägern der ArV betreut gewesenen oder festgestellten AnV-Renten und die bereits von der BfA festgestellten Renten können mittels der „Postabrechnungsnummern" voneinander unterschieden werden.

(70) Bei der Aufstellung der vorigen versicherungstechnischen Bilanz der AnV war versucht worden, die fehlende Altersgliederung des Witwenrentenbestandes der AnV aus Ergebnissen der Rentenbestandsstastistik vom 1. März 1953 herzuleiten (Abs. 100 der Beilage zu den Bilanzen für den 1. Januar 1959). 1953 hatte der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger aus dem einen Teil der Renten eine Schichtung nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten, aus dem anderen Teil der Renten eine Schichtung nach dem Geburtsjahr der Witwe selbst abgeleitet. Aus dem Vergleich der beiden Altersgliederungen konnte man gewisse Schlüsse über den vermutlichen Zusammenhang zwischen Gruppen des Geburtsjahres der Witwe und zuzuordnenden Gruppen des Geburtsjahres des verstorbenen Versicherten ziehen und daraus die für den 1. Juli 1959 gegebene Gliederung des Witwenrentenbestandes nach dem Alter des verstorbenen Versicherten in eine Gliederung nach dem Alter der Witwe selbst umzustellen versuchen. Das bei der neuen Bilanz angewandte Verfahren wird erheblich sicherere Ergebnisse als das bei der ersten Bilanz angewandte Verfahren liefern.

(71) Bei der Aufstellung der vorigen versicherungstechnischen Bilanzen mußte außer der fehlenden Altersschichtung des Bestandes an Witwenrenten der AnV auch die Altersschichtung des Bestandes an Witwenrenten der HwV nachträglich abgeschätzt werden. Das ist bei den neuen versicherungstechnischen Bilanzen nicht mehr nötig, weil es der BfA inzwischen gelungen ist, bei allen laufenden Witwenrenten der HwV die Angabe des Alters der Witwe selbst auf den Rentenrechnungskarten nachzuholen (vgl. die Veröffentlichung des BMA „Die Rentenbestände in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Stande vom 1. Juli 1961", Abs. 7 des Textteils).

(72) In abgekürzter Form, für fünfjährige Altersgruppen, sind die Altersschichtungen der Rentenbestände vom 1. Juli 1962 in der Übersicht 14 wiedergegeben.

4.1.2. Die Abgangshäufigkeiten für Versichertenrentner und Witwenrentner

(73) Die für die Abwicklung der Bestände an Versichertenrentnern und an Witwenrentnern benötigten Abgangshäufigkeiten sind die

Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner,

Reaktivierungshäufigkeiten der Versichertenrentner,

Sterbenshäufigkeiten der Witwenrentner,

Wiederverheiratungshäufigkeiten der Witwenrentner.

(74) Für die Aufstellung neuer Abgangshäufigkeiten sind in jedem Rentenversicherungszweig die Ergebnisse der nach dem Stande von Mitte 1964 letzten drei Jahres-Abgangsstatistiken herangezogen worden; für die ArV waren das die Ergebnisse aus den Jahren 1959, 1960 und 1961, für die AnV die Ergebnisse aus den Jahren 1960, 1961 und 1962 (vgl. die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger herausgegebenen Bände zur Statistik der ArV und AnV, hier die Bände 11, 14, 15, 17 — in Band 17 liegen jetzt auch die Ergebnisse der Abgangsstatistik in der ArV für das Jahr 1962 vor — und die Hefte 19, 22 und 23 der Schriftenreihe der BfA).

(75) Die Abgänge an Versichertenrenten und an Witwenrenten liegen in der Rentenabgangsstatistik zwar in doppelter Abstufung nach Wegfallursache und nach Wegfallalter vor, aber nicht in dreifacher Abstufung nach Rentenunterart, Wegfallursache und Wegfallalter, wo als Rentenunterarten

Übersicht 14

Die Altersgliederung der Versichertenrentner und der Witwenrentner am 1. Juli 1962

Alter des Rentenempfängers (1962 – Geburtsjahr)	Rentenversicherung der Arbeiter				Rentenversicherung der Angestellten (ohne HwV-Rentner)			
	Versichertenrentner			Witwenrentner	Versichertenrentner			Witwenrentner
	männlich	weiblich	insgesamt		männlich	weiblich	insgesamt	
	1	2	3	4	5	6	7	8
19 und jünger	8	11	19	41				10
20 bis 24	849	315	1 164	1 052	72	93	165	107
25 bis 29	3 864	1 840	5 704	4 159	221	818	1 039	503
30 bis 34	8 237	4 051	12 288	8 776	766	1 522	2 288	1 657
35 bis 39	18 974	8 621	27 595	20 461	3 151	4 727	7 878	6 649
40 bis 44	25 880	14 340	40 220	75 234	5 191	7 521	12 712	26 037
45 bis 49	32 865	22 986	55 851	156 258	7 087	8 379	15 466	56 246
50 bis 54	67 251	55 546	122 797	252 875	12 965	14 507	27 472	84 881
55 bis 59	114 590	114 943	229 533	242 457	19 991	26 411	46 402	88 107
60 bis 64	231 676	312 879	544 555	242 984	49 691	83 747	133 438	100 115
65 bis 69	441 186	443 068	884 254	253 951	164 787	114 110	278 897	100 957
70 bis 74	331 422	309 800	641 222	241 822	140 231	73 570	213 801	84 329
75 bis 79	223 490	182 098	405 588	200 126	84 121	35 000	119 121	61 071
80 bis 84	122 459	83 708	206 167	123 090	35 504	13 848	49 352	31 236
85 bis 89	47 022	29 131	76 153	52 412	10 682	3 886	14 568	10 513
90 bis 94	8 023	5 500	13 523	11 095	1 194	616	1 810	1 828
95 und älter	672	612	1 284	1 838	113	71	184	321
insgesamt . . .	1 678 468	1 589 449	3 267 917	1 888 631	535 767	388 826	924 593	654 567

bei den Versichertenrenten

- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Altersruhegelder bei Vollendung des 65. Lebensjahres,
- vorgezogene Altersruhegelder an Arbeitslose,
- vorgezogene Altersruhegelder an Frauen,

bei den Witwenrenten

- nach Berufsunfähigkeitsrenten bemessene Renten,
- nach Erwerbsunfähigkeitsrenten bemessene Renten

in Betracht kommen. Man kann also nur Abgangshäufigkeiten für die Gesamtheit der Versichertenrenten und die Gesamtheit der Witwenrenten aufstellen, aber nicht für jede einzelne Rentenunterart.

Übersicht 14

HwV-Rentner			
Versichertenrentner			Witwenrentner
männlich	weiblich	insgesamt	
9	10	11	12
			10
	11	11	11
41		41	132
112	44	156	376
305	118	423	1 185
823	473	1 296	2 820
2 274	798	3 072	6 454
4 472	2 366	6 838	8 533
9 198	6 660	15 858	10 776
31 015	10 066	41 081	12 602
29 131	6 874	36 005	11 479
19 815	3 019	22 834	7 679
8 700	1 294	9 994	2 943
662	71	733	410
			21
			10
106 548	31 794	138 342	65 441

(76) Schon daraus allein folgt, daß man bei der Rentenabwicklung nicht jede Rentenunterart für sich abwickeln kann. Dazu kommt noch, daß man zur Abwicklung der einzelnen Rentenunterarten außer den Abgangshäufigkeiten für die einzelnen Rentenunterarten noch besondere Umwandlungshäufigkeiten von einer Rentenunterart in eine andere Rentenunterart benötigen würde. Auch diese besonderen Umwandlungshäufigkeiten lassen sich aber nicht ermitteln, da in der Rentenabgangsstatistik die Rentenumwandlungen nicht in doppelter Abstufung nach der Richtung der Umwandlung (z. B. Berufsunfähigkeitsrente in Erwerbsunfähigkeitsrente) und nach dem Alter des Rentners bei der Rentenumwandlung erfaßt werden. Man kann also nur die Gesamtheit der Versichertenrenten und die Gesamtheit der Witwenrenten abwickeln, aber nicht jede einzelne Rentenunterart für sich.

(77) Die Abgangshäufigkeiten v und w bei zwei Wegfallgründen V und W lassen sich nach folgenden Formeln berechnen:

$$\text{ʍ}_{B-G-\frac{1}{2}} = \frac{V_G^B}{L_G^B + \frac{1}{2}(V_G^B + W_G^B)}$$

$$\text{ʌ}_{B-G-\frac{1}{2}} = \frac{W_G^B}{L_G^B + \frac{1}{2}(V_G^B + W_G^B)}$$

Hier bedeuten:

B	=	Beobachtungsjahr
G	=	Geburtsjahr
L_G^B	=	durchschnittliche Anzahl im Beobachtungsjahr B der Rentner aus dem Geburtsjahr G
V_G^B	=	Anzahl derjenigen Rentner aus dem Geburtsjahrgang G, die im Laufe des Beobachtungsjahres B wegen V als ersten Wegfallgrundes ausgeschieden sind
W_G^B	=	Anzahl derjenigen Renter aus dem Geburtsjahrgang G, die im Laufe des Beobachtungsjahres B wegen W als ersten Wegfallgrundes ausgeschieden sind

$B - G - \frac{1}{2}$ = Altersindex an den Häufigkeitswerten. Die Werte L_G^B liefern die Rentenbestandsaufnahnahmen, die Werte V_G^B und W_G^B die Rentenabgangsstatistiken.

(78) Die Formeln in Abs. 77 sind identisch mit den Formeln in Abs. 117 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV für den 1. Januar 1959; denn

Anfangsbestand
+ halber Zugang —
— halber Abgang wegen V —
— halber Abgang wegen W =
= Mittelbestand,

also

Anfangsbestand + halber Zugang =
= Mittelbestand + halber Abgang wegen V +
+ halber Abgang wegen W.

Im übrigen war man bei der Aufstellung der Abgangshäufigkeiten in den neuen Bilanzen in wesentlich besserer Lage als bei der gleichen Arbeit in den vorigen Bilanzen; denn statt der Ergebnisse einer vereinzelten Rentenbestandsstatistik von April 1957, aus denen durch Rückschreibung und Fortsschreibung Zahlen über die vermutlichen Rentenbestände von Mitte 1956 und Mitte 1957 konstruiert werden mußten, konnten diesmal die Ergebnisse der alljährlichen Rentenbestandsaufnahmen ab 1959 benutzt werden.

(79) Wegen der Unsicherheiten in der Rekonstruktion der Altersschichtung des Witwenrentenbestandes in der AnV (vgl. Abs. 68) ist darauf verzichtet worden, Abgangshäufigkeiten für Witwenrenten aus der AnV aufzustellen. Es war zunächst geplant, hier hilfsweise die Abgangshäufigkeiten für Witwenrenten aus der ArV zu benutzen. Später, als man den aus dem Rentenanfangsbestand vom 1. Juli 1962 rechnerisch entwickelten Rentenbestand für den 1. Juli 1964 mit dem tatsächlichen Rentenbestand vom 1. Juli 1964 verglich, stellte es sich heraus, daß es besser ist, die Abgangshäufigkeiten für Witwenrenten aus der AnV um 10 v. H. kleiner als die Abgangshäufigkeiten für Witwenrenten aus der ArV anzusetzen (vgl. Abs. 126).

(80) Die für die HwV-Renten errechneten Sterbenshäufigkeiten liegen namentlich in den höheren Altern so tief unter den Sterbenshäufigkeiten in der ArV und in der AnV und auch unter den allgemeinen deutschen Sterbeziffern, daß man an methodische Mängel in den statistischen Grundlagen denken muß. Anscheinend sind in der Abgangsstatistik bei den höheren Altern nicht alle Wegfälle von Renten, deren Empfänger mindestens einen Beitrag nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 20. Dezember 1938 entrichtet hat, auch wirklich als Wegfälle von HwV-Renten bekanntgeworden. Die Aufstellung von besonderen Abgangshäufigkeiten für HwV-Renten ist deshalb nicht weiter verfolgt worden. Für die Abwicklung von HwV-Renten sind hilfsweise die Abgangshäufigkeiten für AnV-Renten benutzt worden, allerdings mit der im Abs. 88 geschilderten Besonderheit.

(81) Die für die Versichertenrenten der ArV und AnV errechneten Abgangshäufigkeiten sind beim Vergleich der errechneten Rentenzahl und der tatsächlichen Rentenzahl am 1. Juli 1964 nachträglich um 6 v. H. in der ArV und um 3 v. H. in der AnV erhöht worden (vgl. Abs. 124).

(82) Die letzen Werte für die Abgangshäufigkeiten finden sich in abgekürzter Form in der Übersicht 15 .

(83) Die wichtigsten Abgangshäufigkeiten, nämlich die Sterbenshäufigkeiten, können nicht für den ganzen Vorausberechnungszeitraum bis 1996 auf ihren Anfangswerten nach den Erfahrungen um 1961 belassen werden. Denn bei der letzten Bevölkerungsvorausberechnung, die in den versicherungstechnischen Bilanzen zur Grundlage für die Vorausberechnung der Pflichtversichertenbestände genommen wird, hat das Statistische Bundesamt angenommen, daß die Sterbenshäufigkeiten von 1957/58 bis 1988 abnehmen werden (vgl. Abs. 20).

(84) Da bei der Vorausberechnung der Pflichtversichertenbestände die Variante „mittlere Bevölkerungsentwicklung" in der Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamts benutzt worden ist, wurde bei der Abwicklung der Rentenbestände unterstellt, daß bis 1988 die Sterbenshäufigkeiten

der männlichen Versichertenrentner ab 60 Jahren

$$\text{jährlich um } \frac{6 \text{ v. H.} + 3 \text{ v. H.}}{2} \cdot \frac{1}{30} = 0{,}15 \text{ v. H.},$$

der weiblichen Versichertenrentner ab 60 Jahren und der Witwenrentner

$$\text{jährlich um } \frac{14 \text{ v. H.} + 7 \text{ v. H.}}{2} \cdot \frac{1}{30} = 0{,}35 \text{ v. H.}$$

ihrer Anfangswerte (vgl. Übersicht 15) zurückgehen werden.

(85) Die Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner unter 60 Jahren sind auf dem Anfangsstand belassen worden, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sich die Sterblichkeit von Berufsunfähigkeitsrentnern oder Erwerbsunfähigkeitsrentnern, die anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegt als die allgemeine Bevölkerungssterblichkeit, parallel zu dieser entwickeln wird (vgl. Abs. 131 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959).

(86) Ein Blick auf die Übersicht 15 zeigt, daß die Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner in den mittleren Altersklassen langsam zunehmen, bis nach Hinzukommen der Empfänger von Altersruhegeldern, und zwar von vorgezogenen Altersruhegeldern bei Vollendung des 60. Lebensjahres und von Altersruhegeldern bei Vollendung des 65. Lebensjahres, wieder ein deutliches Absinken festzustellen ist; die Altersruhegeldempfänger brauchen im Gegensatz zu den Berufs- und den Erwerbsunfähigkeitsrentnern keine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nachzuweisen.

(87) Aus den Ausführungen im Abs. 86 geht hervor, daß man die ermittelten Abgangshäufigkeiten nur auf Versichertenrentenbestände anwenden sollte, die sich teils aus schon mehr oder minder lange laufenden Renten, teils aus eben erst zugegangenen Renten zusammensetzen, dagegen nicht zur Abwicklung von Versichertenrentenbeständen, die sich nicht mehr durch Rentenzugänge ergänzen. Denn es wird natürlich nicht so sein, daß die etwa 40jährigen Rentner aus einem solchen Bestand dann, wenn sie in die Altersgruppe 60 bis unter 65 eintreten werden, statt der bis dahin steigenden Sterbenshäufigkeiten nun mit einem Male sinkende Sterbens-

Übersicht 15

Die Abgangshäufigkeiten für Versichertenrenten und Witwenrenten aus der ArV und der AnV

in ‰

Versicherungszweig, Abgangsalter	Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner männlich	Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner weiblich	Sterbenshäufigkeiten der Witwenrentner	Reaktivierungshäufigkeiten der Versichertenrentner männlich	Reaktivierungshäufigkeiten der Versichertenrentner weiblich	Wiederverheiratungshäufigkeiten der Witwenrentner
ArV						
20	74,0	90,3	7,4	681,6	421,9	173,8
25	48,5	39,5	2,9	368,4	268,9	139,4
30	36,3	33,1	2,1	202,8	161,3	91,6
35	30,4	39,4	2,4	107,4	105,9	42,6
40	30,1	39,2	2,7	76,4	74,4	20,0
45	42,3	39,0	3,6	61,7	57,9	10,1
50	57,5	36,5	4,8	46,7	41,1	6,0
55	70,5	30,0	7,3	27,5	17,4	3,9
60	66,4	21,8	12,5	8,2	3,6	2,7
65	44,8	21,8	20,5			1,4
70	53,1	35,0	36,3			
75	83,4	60,7	62,9			
80	131,0	106,7	107,4			
85	194,0	166,4	159,1			
90	278,8	247,2	233,2			
95	369,4	355,3	335,2			
AnV						
20	141,1	84,9	6,7	694,2	415,1	156,4
25	105,1	34,8	2,6	266,3	246,1	125,5
30	66,8	39,8	1,9	163,6	168,3	82,4
35	43,0	38,5	2,2	94,5	113,4	38,3
40	38,4	33,5	2,4	58,3	72,6	18,0
45	45,5	39,0	3,2	47,0	52,1	9,1
50	60,0	38,5	4,3	35,2	34,3	5,4
55	84,2	32,8	6,6	19,5	13,5	3,5
60	79,7	21,9	11,3	4,7	2,3	2,4
65	43,9	19,0	18,5			1,3
70	49,2	29,1	32,7			
75	75,8	52,5	56,6			
80	117,7	93,1	96,7			
85	171,8	145,6	143,2			
90	238,5	204,8	209,9			
95	323,2	270,0	301,7			

häufigkeiten aufweisen; das Sinken der Sterbenshäufigkeiten in dieser Altersgruppe kommt vielmehr, wie schon gesagt, nur bei einem Rentenbestand zustande, der aus bereits eine Zeitlang laufenden Renten und eben erst zugegangenen Renten zusammengesetzt ist.

(88) Deshalb mußten zur Lösung der Abwicklungsaufgabe beim HwV-Versichertenrentenbestand, der sich nicht mehr durch Rentenzugänge erneuert, besondere Sterbenshäufigkeiten aufgestellt werden, die nicht das vorübergehende Absinken der Sterbenshäufigkeit in der Nähe des Grenzalters für die Altersruhegelder aufweisen. Um aus den ursprünglichen Sterbenshäufigkeiten näherungsweise für die Abwicklungsrechnung geeignete Sterbenshäufigkeiten zu gewinnen, ist man so vorgegangen:

a) Bei der Abwicklung von Mitte 1962 auf Mitte 1963 benutzt man die ursprünglichen Sterbenshäufigkeiten (Übersicht 15).

b) Bei dem ersten Altersjahrgang im Rentner-Anfangsbestand, bei dem mit fortschreitendem Alter die Reihe der ursprünglichen Sterbenshäufigkeiten abzunehmen beginnt — 57 Jahre bei den männlichen Versichertenrentnern, 47 Jahre bei den weiblichen Versichertenrentnern — führt man für die Abwicklung ab 1963 neue Sterbenshäufigkeiten dadurch ein, daß man das Intervall zwischen der ursprünglichen Sterbenshäufigkeit im Anfangsalter und der ursprünglichen Sterbenshäufigkeit im Alter 85 in gleich hohen Stufen zurücklegen läßt. Dadurch wird das Stück der Reihe der ursprünglichen Sterbenshäufigkeiten, in dem die Sterbenshäufigkeit bei fortschreitendem Alter absinkt, durch eine Reihe gleichmäßig zunehmender Sterbenshäufigkeiten ersetzt; beim Alter 85 wird wieder der Anschluß an die ursprüngliche Sterbenshäufigkeit erreicht.

c) Die so ermittelte neue Reihe von Sterbenshäufigkeiten hat man dann noch nach Maßgabe des Abs. 84 zu verkleinern.

d) Beim ersten Altersjahrgang im Rentner-Anfangsbestand, bei dem mit fortschreitendem Alter die Reihe der ursprünglichen Sterbenshäufigkeiten wieder zuzunehmen beginnt — 67 Jahre bei den männlichen Versichertenrentnern, 63 Jahre bei den weiblichen Versichertenrentnern —, benutzt man zur Abwicklung die ursprünglichen Sterbenshäufigkeiten, nachdem man sie nach Maßgabe des Abs. 84 verkleinert hat.

e) In den dazwischen liegenden Altersjahrgängen im Rentner-Anfangsbestand führt man jeweils die Sterbenshäufigkeit nach Buchst. b) in gleichen Schritten in die Sterbenshäufigkeit nach Buchst. d) (ohne Verkleinerung nach Maßgabe des Abs. 84) über. Die so erhaltenen Zwischenwerte der Sterbenshäufigkeit sind dann wieder nach Maßgabe des Abs. 84 zu verkleinern.

f) Ab 1989 werden die Sterbenshäufigkeiten unverändert gelassen.

4.1.3. Die Zugangsziffern für Versichertenrentner

(89) Von den Meßzifferreihen, die zur Errechnung der künftigen Renten-Jahreszugänge gebraucht werden (vgl. Abs. 64), sind die wichtigsten die, mit denen sich die künftigen Jahreszugänge an Versichertenrenten errechnen lassen. Das sollten nach den Regeln der Versicherungsmathematik die Versichertenrentner-Zugangshäufigkeiten sein, die angeben, wieviel Versichertenrentner im Laufe eines Jahres aus 1000 Versicherten je Alter und Geschlecht hervorgehen.

(90) In den Absätzen 134 und 135 der Beilage zu den vorigen Bilanzen wurde erklärt, warum in der ArV und der AnV die Aufstellung und Anwendung regelrechter Versichertenrentner-Zugangshäufigkeiten mindestens zur Zeit noch nicht möglich sind. Es fehlt an Kenntnissen über die „latent" Versicherten, die zusammen mit den Pflichtversicherten und den freiwillig Versicherten die Versicherten überhaupt ausmachen, aus denen die Versichertenrentner hervorgehen; „latent" versichert sind diejenigen, die keine Beiträge mehr entrichten, gleichwohl aber im Versicherungsfall aus früher entrichteten Beiträgen Ansprüche gegen die Versicherung geltend machen können.

(91) Deshalb mußte man sich auch bei den neuen Bilanzen damit begnügen, als Rechenhilfsgrößen „Zugangsziffern" zu bestimmen, nämlich je Alter und Geschlecht die Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Versichertenrentner an der Anzahl der Pflichtversicherten am Stichtage des Mikrozensus zu messen.

(92) Bei der erstmaligen Ermittlung von Zugangsziffern für Versichertenrenten in den vorigen Bilanzen standen nur die Anzahlen der Versichertenrentner-Zugänge für das Jahr 1958 in Verbindung mit den Anzahlen der Pflichtversicherten nach dem Mikrozensus von Oktober 1958 zur Verfügung. Der Rentenzugang 1958 war aber alles andere als ein normaler Jahreszugang an Renten. Der Rentenzugang 1958 war beeinträchtigt durch die Folgen des Anstaus unerledigter Rentenanträge im Vorjahr 1957 und durch die Auswirkungen einer Anzahl von Übergangsbestimmungen im Rentenversicherungs-Neuregelungsrecht. Es bedurfte schwieriger und gewagter Gedankengänge und Rechnungen, um den Rentenzugang 1958 von allen Anomalien zu bereinigen und ihn zu einem normalen Jahreszugang an Renten zu machen, wie er für die Bildung von Rentenzugangsziffern unerläßlich ist (vgl. Abs. 140 bis 151 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959).

(93) Inzwischen sind die Ergebnisse der Rentenzugangsstatistiken der Jahre 1959, 1960, 1961 und 1962 in Verbindung mit den Mikrozensusergebnissen über die Anzahlen der Pflichtversicherten von Oktober 1959, Oktober 1960, Oktober 1961 und Oktober 1962 und den Ergebnissen der Zählung der pflichtversicherten Handwerker von Mitte 1962 bekanntgeworden.

Übersicht 16

Die Auswirkungen des Übergangs der Handwerkerversicherung von der Rentenversicherung der Angestellten auf die Rentenversicherung der Arbeiter

a) auf die Rentenzugangsstatistik

b) auf die Ermittlung der Zugangsziffern von Versichertenrenten

Stellung im Beruf	zuletzt vor der Renten-feststellung: / früher:	Arbeiter / Handwerker	Angestellter / Handwerker	Handwerker / Arbeiter oder Angestellter	Arbeiter / Arbeiter oder Angestellter	Angestellter / Angestellter oder Arbeiter
Rentenzugang vor 1. 1. 1962		1	2	3	4	5
Zuständig für die Feststellung der Rente:		Träger der ArV	Träger der AnV	Träger der AnV	Träger der ArV	Träger der AnV
Bezeichnung der Rente:		ArV-Rente	HwV-Rente	HwV-Rente	ArV-Rente	AnV-Rente
Bei der Bildung von Zugangsziffern zu messen an der Anzahl der:		Pflicht-versicherten der ArV	Pflicht-versicherten der AnV (ohne pflicht-versicherte Handwerker)	pflicht-versicherten Handwerker	Pflicht-versicherten der ArV	Pflicht-versicherten der AnV (ohne pflicht-versicherte Handwerker)
Rentenzugang seit 1. 1. 1962		6	7	8	9	10
A. Antragstellung vor 1. 1. 1962						
Zuständig für die Feststellung der Rente:		Träger der ArV	Träger der AnV	Träger der AnV	Träger der ArV	Träger der AnV
Bezeichnung der Rente:		ArV-Rente	HwV-Rente	HwV-Rente	ArV-Rente	AnV-Rente
Bei der Bildung von Zugangsziffern zu messen an der Anzahl der:		Pflicht-versicherten der ArV (ohne pflicht-versicherte Handwerker)	Pflicht-versicherten der AnV	pflicht-versicherten Handwerker	Pflicht-versicherten der ArV (ohne pflicht-versicherte Handwerker)	Pflicht-versicherten der AnV
		11	12	13	14	15
B. Antragstellung seit 1. 1. 1962						
Zuständig für die Feststellung der Rente:		Träger der ArV	Träger der AnV	Träger der ArV	Träger der ArV	Träger der AnV
Bezeichnung der Rente:		ArV-Rente	AnV-Rente	ArV-Rente	ArV-Rente	AnV-Rente
Bei der Bildung von Zugangsziffern zu messen an der Anzahl der:		Pflicht-versicherten der ArV (ohne pflicht-versicherte Handwerker)	Pflicht-versicherten der AnV	pflicht-versicherten Handwerker	Pflicht-versicherten der ArV (ohne pflicht-versicherte Handwerker)	Pflicht-versicherten der AnV

(94) Die Ergebnisse aus dem Jahre 1959 sind für die Neuermittlung von Zugangsziffern von vornherein außer Betracht gelassen worden, weil sich auch noch auf sie die Übergangsbestimmungen im Rentenversicherungs-Neuregelungsrecht erheblich ausgewirkt haben müssen.

(95) Aber auch die Ergebnisse der Rentenzugangsstatistik 1962 sind für die Neuermittlung der Zugangsziffern nicht brauchbar, wie man aus einer Untersuchung der Auswirkungen erkennt, die der Übergang der Handwerkerversicherung von der Rentenversicherung der Angestellten zur Rentenversicherung der Arbeiter (Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960) auf die Rentenzugangsstatistik gehabt hat (vgl. Übersicht 16).

Übersicht 17

Vergleich der Anzahlen der Versichertenrenten-Zugänge in den Jahren 1960 und 1961 mit denen im Jahre 1962

	Zugangsalter									
	bis 24	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65
ArV										
Versichertenrenten an Männer										
1960	1 679	2 187	2 623	3 197	3 000	7 199	14 530	29 220	46 110	52 479
1961	1 801	2 277	2 732	3 341	3 303	7 338	15 149	30 544	48 164	58 983
1962	1 333	1 760	2 292	2 788	3 291	6 038	14 487	30 188	49 754	67 052
ArV										
Versichertenrenten an Frauen										
1960	488	871	1 276	2 207	2 395	5 650	11 322	22 101	48 936	23 040
1961	443	780	1 255	2 158	2 549	5 370	11 163	22 137	54 451	26 922
1962	375	788	1 198	1 929	2 821	4 772	10 463	20 157	53 302	28 152
AnV ohne HwV										
Versichertenrenten an Männer										
1960	86	136	339	554	576	1 135	2 296	4 980	11 311	23 804
1961	86	148	317	493	582	1 086	2 328	4 870	11 371	26 864
1962	115	161	302	562	664	1 141	2 552	5 440	12 880	32 238
AnV ohne HwV										
Versichertenrenten an Frauen										
1960	181	330	592	1 105	924	1 620	2 410	4 843	14 866	6 423
1961	175	309	498	1 007	1 030	1 606	2 513	4 708	16 218	7 577
1962	172	397	486	1 016	1 356	1 785	2 643	4 998	18 753	9 048

(96) Vor dem 1. Januar 1962 zugegangene Renten an Berechtigte,

a) die zuletzt Angestellte und früher Handwerker waren

oder

b) die zuletzt Handwerker und früher Arbeiter oder Angestellte waren,

hat die BfA als HwV-Renten festgestellt; in der Rentenzugangsstatistik ist zwischen Renten der Art a) und Renten der Art b) nicht unterschieden worden. Dasselbe trifft zu, wenn die Renten zwar nach dem 1. 1. 1962 zugegangen sind, aber noch vor dem 1. 1. 1962 beantragt worden waren (§ 10 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes).

Übersicht 17

Zugangsalter				insgesamt
66—69	70—74	75—79	80 und mehr	
3 615	1 941	818	348	168 946
4 257	2 147	944	497	181 477
3 911	2 127	846	414	186 281
5 471	2 200	798	304	127 059
6 328	2 713	938	370	137 577
5 546	2 275	727	313	132 818
1 314	578	182	68	47 359
1 300	521	159	69	50 194
1 239	594	171	68	58 127
884	281	51	19	34 529
1 001	278	61	17	36 998
1 099	302	84	20	42 159

(97) Dagegen werden die seit dem 1. 1. 1962 beantragten Renten

a) an Berechtigte, die zuletzt Angestellte und früher Handwerker waren, von der BfA als gewöhnliche AnV-Renten festgestellt,

b) an Berechtigte, die zuletzt Handwerker und früher Arbeiter oder Angestellte waren, von einem Träger der ArV als gewöhnliche ArV-Renten festgestellt.

(98) Für die Berechnung von Rentenzugangsziffern müßte man die in Abs. 96 Buchstabe a bezeichneten Rentenzugänge zusammen mit den Zugängen von AnV-Renten an der Anzahl der Pflichtversicherten der AnV ohne die pflichtversicherten Handwerker, die in Abs. 96 Buchstabe b bezeichneten Rentenzugänge dagegen an der Anzahl der pflichtversicherten Handwerker messen. Das ist aber praktisch nicht möglich, weil die Renten nach Abs. 96 Buchstabe a in der Rentenzugangsstatistik nicht von den Renten nach Abs. 96 Buchstabe b getrennt gehalten worden sind. Es bleibt daher nur übrig, für die Zeit vor dem 1. 1. 1962 die Zugänge an AnV-Renten und die Zugänge an HwV-Renten zusammenzufassen und dann an der Gesamtzahl der Pflichtversicherten aus der AnV einschließlich der pflichtversicherten Handwerker zu messen.

(99) Für das Zugangsjahr 1962 müßte man die noch von der BfA festgestellten HwV-Renten an Berechtigte, die zuletzt Handwerker und früher Arbeiter oder Angestellte waren (Antragstellung vor dem 1. 1. 1962), mit den von den Trägern der ArV festgestellten ArV-Renten an Berechtigte, die zuletzt Handwerker und früher Arbeiter oder Angestellte waren (Antragstellung seit dem 1. 1. 1962), zusammenfassen und dann an der Anzahl der pflichtversicherten Handwerker messen. Die noch von der BfA festgestellten HwV-Renten an Berechtigte, die zuletzt Angestellte und früher Handwerker waren (Antragstellung vor dem 1. 1. 1962), müßte man mit den von der BfA festgestellten AnV-Renten an Berechtigte, die zuletzt Angestellte und früher Handwerker waren (Antragstellung seit dem 1. 1. 1962) und mit den sonstigen von der BfA festgestellten AnV-Renten zusammenfassen und an der Anzahl der Pflichtversicherten der AnV messen. Die von den Trägern der ArV festgestellten Renten an Berechtigte, die nicht zuletzt Handwerker waren, müßte man an der Anzahl der Pflichtversicherten der ArV ohne die pflichtversicherten Handwerker messsen. Keine dieser Zuordnungen läßt sich aber praktisch durchführen. Denn in der Rentenzugangsstatistik 1962 sind weder die von der BfA festgestellten HwV-Renten danach unterteilt, ob der Rentenberechtigte zuletzt Handwerker oder zuletzt Angestellter war, noch die von den Trägern der ArV

festgestellten ArV-Renten danach, ob der Rentenberechtigte zuletzt Handwerker oder zuletzt Arbeiter war. Die Ergebnisse der Zugangsstatistik 1962 sind also für die Ermittlung von Rentenzugangsziffern nicht brauchbar.

(100) Brauchbar werden die Ergebnisse der Zugangsstatistiken ab 1963 sein. Ab 1963 werden nicht mehr viele Renten zugehen, die noch vor dem 1. 1. 1962 beantragt waren. Man wird dann alle von der BfA festgestellten Renten an der Anzahl der Pflichtversicherten der AnV und alle von den Trägern der ArV festgestellten Renten an der Anzahl der Pflichtversicherten der ArV einschließlich der pflichtversicherten Handwerker messen können. Eine Aufteilung der Zugangsziffern nach Handwerkern und nach den übrigen Versicherten der ArV wird allerdings nicht möglich sein, da die von den Trägern der ArV festgestellten Renten nicht danach unterschieden werden, ob der Rentenberechtigte zuletzt Handwerker oder zuletzt Arbeiter war.

(101) Aus den Absätzen 98 und 99 folgt, daß man neue Versichertenrenten-Zugangsziffern

a) für die ArV bilden kann, indem man je Alter die Summe der Anzahlen der Zugänge an ArV-Renten nach den Zugangsstatistiken 1960 und 1961 an der Summe der Anzahlen der Pflichtversicherten der ArV von Oktober 1960 und Oktober 1961 mißt,

b) für die AnV bilden kann, indem man je Alter die Summe der Anzahlen der Zugänge an AnV-Renten und an HwV-Renten nach den Zugangsstatistiken 1960 und 1961 an der Summe der Anzahlen der Pflichtversicherten der AnV einschließlich der pflichtversicherten Handwerker von Oktober 1960 und Oktober 1961 mißt.

Die Anzahlen der Pflichtversicherten der ArV und der AnV liefern die Mikrozensen, die Anzahl der pflichtversicherten Handwerker ist aus den Spalten 4, 8 und 12 der Übersicht 3 zu entnehmen.

(102) Dabei muß in Kauf genommen werden, daß man bei der Vorausberechnung der künftigen Rentenzugänge die neuen Zugangsziffern für die ArV auf die Anzahlen der Pflichtversicherten der ArV einschließlich der pflichtversicherten Handwerker anwenden wird und die neuen Zugangsziffern für die AnV auf die Anzahlen der Pflichtversicherten der AnV allein ohne die pflichtversicherten Handwerker, obwohl die neuen Zugangsziffern für die ArV aus statistischem Material für die ArV allein ohne die HwV gewonnen wurden und die neuen Zugangsziffern für die AnV aus statistischem Material der Gesamtheit von AnV und HwV. Die dadurch hervorgerufene Ungenauigkeit dürfte nicht groß sein, da die Anzahl der pflichtversicherten Handwerker sowohl im Verhältnis zur Anzahl der Pflichtversicherten der AnV als auch erst recht im Verhältnis zur Anzahl der Pflichtversicherten der ArV nur klein ist. Ausgeräumt wird die Ungenauigkeit, wenn aus den Rentenzugangsstatistiken ab 1963 Zugangsziffern für die ArV einschließlich der Handwerkerversicherung und Zugangsziffern für die AnV allein

ohne die Handwerkerversicherung aufgestellt werden können (vgl. Abs. 100).

(103) Bei allen Vorbehalten, die man an der Auswertbarkeit der Ergebnisse der Rentenzugangsstatistik von 1962 zu machen hat (vgl. Absätze 95 bis 99), läßt sich doch nicht verkennen, daß im Jahre 1962 die Anzahl der Zugänge

an 65jährigen männlichen Versichertenrentnern der ArV,

an 65jährigen männlichen und weiblichen Versichertenrentnern der AnV,

an 60- bis 64jährigen weiblichen Versichertenrentnern der AnV

gegenüber 1960/61 stark zugenommen hat (vgl. Übersicht 17). Beim Anstieg der Anzahl der zugegangenen Altersruhegelder kann man vielleicht an eine Auswirkung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 denken, das in nicht wenigen Fällen durch Gleichsetzung früherer Beschäftigungszeiten mit Beitragszeiten die längere Wartezeit auf das Altersruhegeld erfüllen half (§ 16 des Gesetzes), und auch daran, daß jetzt die Fälle einzutreten beginnen, in denen Personen, die nach 1945 infolge der geänderten Verhältnisse erstmalig eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatten, die 15jährige Wartezeit auf das Altersruhegeld erfüllen.

(104) Im Hinblick auf den geschilderten Anstieg der Anzahl der Rentenzugänge im Jahre 1962 — der nach ersten vorläufigen Teilergebnissen der Rentenzugangsstatistik 1963 nicht etwa im Jahre 1963 wieder durch eine Abnahme der Rentenzahl abgelöst wird — sollen die aus den Erfahrungen der Jahre 1960 und 1961 ermittelten Zugangsziffern für die in Abs. 103 Satz 1 aufgezählten Rentner um 10 v. H. erhöht werden, bevor sie zur Vorausberechnung künftiger Rentenzugänge benutzt werden.

(105) Alle Zugangsziffern für Versichertenrenten sind beim Vergleich der errechneten Rentenzahl mit der tatsächlichen Rentenzahl am 1. Juli 1964 nachträglich um 6 v. H. gesenkt worden (vgl. Abs. 124).

4.1.4. Die Zugangsziffern für Witwenrentner aus Todesfällen von Versicherten

(106) Für die Vorausberechnung der Zugänge an Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten braucht man nach den Regeln der Versicherungsmathematik keine besonderen Zugangshäufigkeiten. Man wendet auf die Zahl der vorhandenen Versicherten Aktiven-Sterbenshäufigkeiten an und multipliziert die erhaltene Zahl der Versicherten-Sterbefälle mit dem Häufigkeitswert dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war. Das Produkt ergibt die Anzahl der entstehenden Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten.

(107) Dieses Verfahren ist auf die ArV und die AnV mindestens zur Zeit noch nicht anwendbar, da hier weder Sterbenshäufigkeiten für Versicherte aufgestellt werden können, noch die Gesamtzahl der Versicherten (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, latent Versicherte) erfaßbar ist (vgl. Absätze 4 und 5).

(108) Bei dieser Sachlage bleibt nur übrig, auch bei den Witwenrenten nach Versicherten wieder mit „Zugangsziffern" zu arbeiten. Als „Zugangsziffer für Witwenrenten nach Versicherten" ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten eines bestimmten Alters und der Anzahl der männlichen Pflichtversicherten dieses Alters am Stichtag des Mikrozensus zu verstehen. Obwohl unter den zugegangenen Witwenrenten auch Witwerrenten enthalten sind, ist es erlaubt, die Gesamtzahl der zugegangenen Renten an hinterbliebene Ehepartner an der Anzahl der männlichen Pflichtversicherten zu messen. Da nämlich der Anteil der Witwerrenten außerordentlich klein ist — bei der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962 wurden auf 10 000 Renten an hinterbliebene Ehepartner in der ArV 20, in der AnV 30 Witwerrenten festgestellt — lohnt es sich nicht, die Renten an hinterbliebene Ehepartner in Witwen- und Witwerrenten aufzuspalten.

(109) Bei Aufstellung der vorigen Bilanzen wurden die Zugangsziffern für Witwenrenten nach Versicherten aus der Anzahl der Zugänge an Witwenrenten nach Versicherten im Jahre 1958 und der Anzahl der männlichen Pflichtversicherten im Oktober 1958 ermittelt; die Anzahl der Witwenrentenzugänge konnte aber nicht unmittelbar aus der Rentenzugangsstatistik des Jahres 1958 entnommen werden, vielmehr mußte der von der Statistik gelieferte Rentenzugang erst "normalisiert" werden (vgl. die Ausführungen in Abs. 92 über die erstmalige Ermittlung von Zugangsziffern für Versichertenrenten).

(110) Neue Zugangsziffern für Witwenrenten nach Versicherten konnten gebildet werden, indem man

a) für die ArV je Alter des Ehemannes beim Tode die Summe der Anzahlen der Zugänge an ArV-Witwenrenten nach Versicherten aus den Zugangsstatistiken 1960 und 1961 an der Summe der Anzahlen der männlichen Pflichtversicherten der ArV im Oktober 1960 und Oktober 1961 maß,

b) für die AnV je Alter des Ehemannes beim Tode die Summe der Anzahlen der Zugänge an AnV- und an HwV-Witwenrenten nach Versicherten aus den Zugangsstatistiken 1960 und 1961 an der Summe der Anzahlen der Pflichtversicherten der AnV einschließlich der pflichtversicherten Handwerker im Oktober 1960 und Oktober 1961 maß

(vgl. Abs. 101). Die Zugangsziffern für die AnV sind im Hinblick auf die vermehrten Rentenzugänge 1962 nachträglich um 10 v. H. erhöht worden (vgl. Abs. 103).

Übersicht 18

Häufigkeitswerte dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war

x	Von 1000 verstorbenen Männern des Alters x waren . . . verheiratet	x	Von 1000 verstorbenen Männern des Alters x waren . . . verheiratet
20	24	58	854
21	73	59	852
22	130	60	850
23	202	61	851
24	286	62	839
25	375	63	838
26	428	64	830
27	516	65	821
28	563	66	813
29	619	67	801
30	645	68	792
31	688	69	774
32	696	70	759
33	738	71	735
34	751	72	713
35	759	73	690
36	790	74	665
37	799	75	638
38	806	76	607
39	815	77	575
40	818	78	547
41	825	79	509
42	818	80	479
43	822	81	445
44	842	82	410
45	829	83	380
46	836	84	352
47	842	85	322
48	849	86	291
49	846	87	265
50	847	88	234
51	848	89	208
52	854	90	189
53	855	91	163
54	853	92	152
55	856	93	144
56	852	94	130
57	857	95	107

4.1.5. Die Häufigkeitswerte dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war

(111) Für die Vorausberechnung der Zugänge von Witwenrenten aus Todesfällen von Versichertenrentnern braucht man auch in der ArV und AnV keine besonderen Zugangshäufigkeiten. Man wendet auf die Anzahl der vorhandenen männlichen Versichertenrentner die Rentner-Sterbenshäufigkeiten (vgl. Übersicht 15) an und multipliziert die erhaltene Zahl der Rentner-Sterbefälle mit dem Häufigkeitswert dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war. Das Produkt ergibt die Anzahl der entstehenden Witwenrenten aus Todesfällen von Rentnern.

(112) Material für die Aufstellung einer Tafel mit Häufigkeitswerten dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war, liefern die Ergebnisse der Statistik der Bevölkerungsbewegung, die alljährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Insbesondere wird alljährlich mitgeteilt, wie sich die Sterbefälle nach dem Geschlecht, dem Alter und dem Familienstand des Verstorbenen aufgeteilt haben.

(113) Bei der Aufstellung der vorigen Bilanzen sind die Häufigkeitswerte aus den statistischen Ergebnissen der Jahre 1950 bis 1958 ermittelt worden. Für die neuen Bilanzen wurden die statistischen Ergebnisse aus den Jahren 1957 bis 1961 herangezogen (1957: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 228 S. 55, 1958: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 252 S. 79, 1959 bis 1961: Fachserie A „Bevölkerung und Kultur", Reihe 2, Band 1959 S. 58, Band 1960 S. 54, Band 1961 S. 62). Die neuen Häufigkeitswerte dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war, sind in der Übersicht 18 wiedergegeben.

4.1.6. Der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei Ehepaaren, die durch den Tod des Mannes aufgelöst werden

(114) Für die Vorausberechnung der Rentenzahlen in den künftigen Witwenrentenbeständen braucht man außer der Anzahl der jährlich zugehenden Witwenrentner aus Todesfällen von Versicherten oder aus Todesfällen von Versichertenrentnern auch das Zugangsalter der zugehenden Witwenrentner.

(115) Die aus Sterbefällen von x-jährigen Versicherten oder x-jährigen Versichertenrentnern zugehenden Witwenrentner werden sich auf die Zugangsalter x, x — 1, x — 2, . . ., x + 1, x + 2, . . . verteilen. Zur Rechenvereinfachung kann man sich die nach den einzelnen Zugangsaltern aufgeteilten Witwenrenten auf das durchschnittliche Zugangsalter zusammengelegt denken. Es kommt dann darauf an, zu wissen, wie groß der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei Ehepaaren ist, die durch den Tod des x-jährigen Ehemannes aufgelöst werden.

Übersicht 19

Der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei Ehepaaren, die durch den Tod des Mannes aufgelöst werden
(nach Erfahrungen aus den Jahren 1960 und 1961 für das Bundesgebiet einschließlich Berlin)

Sterbealter des Mannes	Durchschnittliches Alter der Frau beim Tode des Mannes	Sterbealter des Mannes	Durchschnittliches Alter der Frau beim Tode des Mannes
20	21	56	52
21	21	57	53
22	22	58	54
23	23	59	55
24	23	60	57
25	24	61	57
26	25	62	58
27	26	63	59
28	26	64	60
29	27	65	61
30	29	66	62
31	29	67	63
32	31	68	64
33	32	69	64
34	32	70	65
35	33	71	66
36	34	72	67
37	35	73	68
38	36	74	68
39	37	75	69
40	37	76	70
41	38	77	71
42	39	78	72
43	40	79	72
44	41		
45	41	80	73
46	42	81	74
47	44	82	75
48	45	83	75
49	45	84	76
50	47	85	77
51	48	86	77
52	49	87	78
53	50	88	78
54	51	89	80
55	51	90	80

(116) In den vorigen Bilanzen ist als durchschnittlicher Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei Ehepaaren, die durch den Tod des x-jährigen Mannes aufgelöst werden, einfach der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei zusammenlebenden Ehepaaren genommen worden, bei denen der Mann x Jahre alt ist. Dieser durchschnittliche Altersunterschied konnte aus den Ergebnissen einer Repräsentativstatistik abgeleitet werden, die das Statistische Bundesamt im Anschluß an die Volkszählung von 1950 durchgeführt hatte. Damals sind für jedes Alter x des Ehemannes die zusammenlebenden Ehepaare danach ausgezählt worden, in wieviel Fällen die Frau gleich alt oder 1, 2, ... Jahre jünger oder 1, 2, ... Jahre älter als der Mann war (vgl. Abs. 165 bis 167 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959).

(117) Seit 1960 zählt das Statistische Bundesamt die durch Tod aufgelösten Ehen in dreifacher Abstufung aus, und zwar nach dem Geschlecht des verstorbenen Ehepartners, nach dem Sterbealter des verstorbenen Ehepartners und nach dem Alter des hinterbliebenen Ehepartners zur Zeit des Todes des anderen Ehepartners. Aus dem neuen statistischen Material kann man jetzt also unmittelbar für jedes Mannesalter x die durchschnittliche Altersdifferenz zwischen Mann und Frau bei den durch den Tod des Mannes aufgelösten Ehe errechnen (vgl. Übersicht 19).

4.1.7. Die Vorausberechnung der Rentenanzahlen in den künftigen Versichertenrenten- und Witwenrentenbeständen

(118) Die jährlichen Zugänge an Versichertenrenten und an Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten erhält man dadurch, daß man die Rentenzugangsziffern mit den künftigen Anzahlen der Pflichtversicherten multipliziert (vgl. Abs. 91 und 108). Dieses Verfahren setzt voraus, daß sich die Versichertenbestände auch künftig etwa in den gleichen Verhältnissen auf Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und latent Versicherte aufteilen werden wie zu der Zeit, als die Zugangsziffern aus den Ergebnissen der Rentenzugangsstatistik und den Mikrozensusergebnissen über die Pflichtversicherten ermittelt wurden. Wenn in künftigen Versichertenbeständen die Aufteilungsverhältnisse durch Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze geändert werden, dürfen die alten Zugangsziffern nicht auf die neuen Pflichtversichertenzahlen angewendet werden; man erhielte dann eine zu hohe Zahl von Rentenzugängen. Vielmehr müssen die alten Zugangsziffern noch auf die Pflichtversichertenzahlen angewendet werden, die den Verhältnissen vor Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze entsprachen.

(119) Zur Erleichterung des Verständnisses diene folgende Modellrechnung:

Es mögen zuerst 100 Versicherte insgesamt da sein, und zwar

60 Pflichtversicherte,
20 freiwillig Versicherte,
20 latent Versicherte.

Weiterhin werde angenommen, daß aus den 100 Versicherten im Laufe eines Jahres 10 Rentner entstehen. Die regelrechte Rentenzugangshäufigkeit wäre dann $\frac{10}{100}$ oder $\frac{1}{10}$. Da aber in Wirklichkeit, anders als in dem konstruierten Beispiel, nur die Zahl der Rentenzugänge (nämlich 10) und die Zahl der Pflichtversicherten (nämlich 60) bekannt sind, aber nicht die Zahl der freiwillig Versicherten (20) und die Zahl der latent Versicherten (20), mußte in der Praxis mit der „Zugangsziffer" $\frac{10}{60} = \frac{1}{6}$ gerechnet werden. Diese Zugangsziffer soll auf die künftigen Pflichtversichertenbestände angewendet werden. Wenn in Zukunft wieder 100 Versicherte da sein werden, von denen wieder

60 auf Pflichtversicherte,

20 auf freiwillig Versicherte,

20 auf latent Versicherte

entfallen, kann man rechnen:

60 (= Anzahl der Pflichtversicherten) · $\frac{1}{6}$ (Zugangsziffer) =

= 10 (Anzahl der Rentenzugänge).

Wenn aber inzwischen infolge Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze von den 20 freiwillig Versicherten und den 20 latent Versicherten je 10 zu Pflichtversicherten geworden sind, ist die Verteilung auf Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und latent Versicherte nicht mehr 60 : 20 : 20, sondern 80 : 10 : 10. Wollte man auf die neue Pflichtversichertenzahl 80 die alte Zugangsziffer $\frac{1}{6}$ anwenden, so würde man 80 · $\frac{1}{6}$ = 13 Rentenzugänge erhalten, also eine offenbar zu hohe Zahl von Rentenzugängen. Es muß bei 10 Rentenzugängen verbleiben, da sich die Gesamtzahl der Versicherten durch die Umschichtung nicht geändert hat.

(120) Wenn man die vorausberechneten Pflichtversichertenanzahlen also zu dem Zweck benutzen will, aus ihnen mit Hilfe der Zugangsziffern die künftigen Rentenzugänge zu berechnen, so darf man an den Pflichtversichertenquoten, die zur Vorausberechnung der Pflichtversichertenzahlen dienen, keine Erhöhungen im Hinblick auf die Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze anbringen. Das ist nach den Ausführungen in Abs. 16 auch nicht der Fall gewesen. Deshalb bilden die im Abschnitt 1.1. vorausberechneten Anzahlen der Pflichtversicherten eine geeignete Grundlage für die Vorausberechnung der jährlichen Rentenzugänge mit Hilfe der Rentenzugangsziffern.

(121) Die Berechnung der Rentenanzahlen durch Abwicklung des Rentenanfangsbestandes vom 1. Juli 1962 unter jährlicher Hinzufügung der Renten-Jahreszugänge (vgl. Abs. 64) ist zunächst nur bis zum 1. Juli 1964 durchgeführt worden, damit die Gesamtzahl der errechneten Renten einer Art mit der tatsächlichen Rentengesamtzahl nach der monatlichen Meldung der Rentenrechnungsstellen der Bundespost verglichen werden konnte.

(122) Bei den HwV-Renten war von vornherein zu erwarten, daß die errechneten Rentenzahlen unter den tatsächlichen Rentenzahlen liegen würden. Denn tatsächlich hat die BfA auch nach dem 1. Juli 1962 noch HwV-Renten an Versicherte und an Hinterbliebene von verstorbenen Versicherten festgestellt (§ 10 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960), während bei der Errechnung der Rentenanzahl unterstellt worden war, daß sich die Anfangsbestände an HwV-Renten am 1. Juli 1962 nicht mehr durch Zugänge von Versichertenrenten und von Hinterbliebenenrenten aus Todesfällen von Versicherten ergänzen werden.

(123) Für die Weiterrechnung über den 1. Juli 1964 hinaus wurde der für den 1. Juli 1964 errechnete HwV-Rentenbestand durch einen neuen HwV-Rentenbestand ersetzt, in dem

a) die Gesamtzahl der Renten mit der Rentenanzahl nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen und

b) die Altersverteilung der Rentner mit der Altersverteilung im errechneten Bestand

übereinstimmen. Bei den Versichertenrenten allerdings wurde die Altersgliederung vom errechneten Bestand nicht einfach auf den neuen Bestand übertragen; vielmehr wurde hier der Unterschied zwischen der Gesamtzahl der errechneten Renten und der Rentenzahl nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sich die von der BfA noch in den Jahren 1962 und 1963 festgestellten HwV-Renten nach dem Rentneralter aufgeteilt haben.

(124) Bei den Versichertenrenten der ArV und der AnV lag die Gesamtsumme der für den 1. Juli 1964 errechneten Rentenanzahlen über der Rentenzahl nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen. Zur Ausgleichung dieser Unterschiede wurden die für die Rechnung benutzten

Rentenzugangsziffern um 6 v. H. verringert,

Rentenabgangshäufigkeiten

in der ArV um 6 v. H. erhöht,

in der AnV um 3 v. H. erhöht.

(125) Für die Weiterrechnung über den 1. Juli 1964 hinaus wurden die für den 1. Juli 1964 errechneten Versichertenrentenbestände der ArV und der AnV durch neue Rentenbestände ersetzt, die sich nach Verringerung der Rentenzugangsziffern und Erhöhung der Rentenwegfallshäufigkeiten ergeben haben.

(126) Bei den Witwenrenten der ArV lag die Gesamtsumme der für den 1. Juli 1964 errechneten Rentenanzahlen (nach Erhöhung der Sterbenshäufigkeiten der männlichen Versichertenrentner um 6 v. H.) dicht bei den Rentenanzahlen nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen; in der AnV war der Unterschied etwas größer. Zur Verkleinerung des Unterschiedes in der AnV sind die Abgangshäufigkeiten für AnV-Witwenrentner, die bei der

Rechnung gleich den Abgangshäufigkeiten für ArV-Witwenrentner gesetzt worden waren, nachträglich um 10 v. H. gesenkt worden.

(127) Für die Weiterrechnung über den 1. Juli 1964 hinaus wurden die für den 1. Juli 1964 errechneten Witwenrentenbestände der ArV und der AnV durch neue Rentenbestände ersetzt, in denen

a) die Gesamtzahl der Renten mit der Rentenanzahl nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen und

b) die Altersverteilung der Rentner mit der Altersverteilung in den errechneten Beständen

übereinstimmen.

4.1.8. Vereinfachte Vorausberechnung der Rentenanzahlen in den künftigen Waisenrentenbeständen

(128) Bei den Waisenrenten der ArV und der AnV ist das genauere Verfahren zur Vorausberechnung der Rentenzahlen, nämlich die Abwicklung des Rentenanfangsbestandes vom 1. Juli 1962 unter alljährlicher Hinzufügung der Renten-Jahreszugänge (vgl. Abs. 64), durch ein einfaches Näherungsverfahren ersetzt worden. Das genauere Verfahren hätte die Kenntnis

a) der Altersgliederung der Waisenrentner im Anfangsbestand,

b) der Wegfallhäufigkeiten der Waisenrentner, insbesondere wegen Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung,

c) der Zugangsziffern für Waisenrenten aus Todesfällen von Versicherten,

d) der durchschnittlichen Anzahl der Waisenrenten je Todesfall eines x-jährigen Versichertenrentners,

e) die Altersgliederung der Waisenrentner-Zugänge eines Jahres

erfordert; ein Teil dieser Kenntnisse, besonders der zu a) und b), hätte zudem nicht unmittelbar, sondern nur durch Ketten von gedanklich schwierigen Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen der Bestands-, Zugangs- und Abgangsstatistiken gewonnen werden können.

(129) Diese Schwierigkeiten vermeidet man, wenn man einfach die Zahl der am 1. Juli 1964 nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen vorhanden gewesenen Waisenrentner der ArV und der AnV parallel zur Entwicklung der Anzahl der Einwohner unter 20 Jahren weiterschreibt (vgl. Abschnitt 1.1.2.).

(130) Es ist vertretbar, die genauere Vorausberechnung der Anzahl der Waisenrenten durch das geschilderte Näherungsverfahren zu ersetzen, da die Ausgaben für Waisenrenten nur einen geringen Teil der Rentenausgaben überhaupt ausmachen (1964 in der ArV 2,3 v. H., in der AnV 2,2 v. H.).

(131) Das Näherungsverfahren ist auch technisch unbedenklich, weil im Waisenrentenbestand vom 1. Juli 1964 nicht mehr viele Renten an Kriegswaisen vorhanden sein dürften. Solange der Waisenrentenbestand noch viele Kriegswaisenrenten enthielt, war es natürlich nicht möglich, die künftige Rentenzahl aus der anfänglichen Rentenzahl durch Proportionalsetzen zur künftigen Zahl der Einwohner unter 20 Jahren zu ermitteln; das Näherungsverfahren konnte deshalb noch nicht bei der Aufstellung der vorigen versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV angewendet werden.

(132) Über die HwV-Waisenrenten ist angenommen worden, daß sich der Anfangsbestand vom 1. Juli 1964 innerhalb der nächsten 20 Jahre im wesentlichen abgewickelt haben wird.

4.1.9. Die Ergebnisse der Vorausberechnung der Rentenanzahlen in den künftigen Rentenbeständen

(133) Die Ergebnisse der Vorausberechnung der Rentenanzahlen in den künftigen Rentenbeständen sind in den Übersichten 20 bis 22 wiedergegeben. Die Übersichten 23 und 24 enthalten die bei der Vorausberechnung der Rentenanzahlen in den künftigen Rentenbeständen mitangefallenen Ergebnisse über die Rentenanzahlen in den künftigen Zugängen an Versichertenrenten und Witwenrenten der ArV und AnV.

Übersicht 20

Die Entwicklung der Anzahl der Renten im Rentenbestande der ArV

in 1000

Mitte des Jahres ...	Versichertenrenten			Witwenrenten	Waisenrenten
	an Männer	an Frauen	insgesamt		
1964	1 775	1 691	3 466	1 965	289
1965	1 827	1 740	3 567	2 006	293
1966	1 880	1 787	3 667	2 046	300
1967	1 932	1 833	3 765	2 085	305
1968	1 980	1 876	3 856	2 124	309
1969	2 025	1 918	3 943	2 163	312
1970	2 068	1 956	4 024	2 202	314
1971	2 105	1 991	4 096	2 239	316
1972	2 137	2 022	4 159	2 276	318
1973	2 163	2 051	4 214	2 311	320
1974	2 185	2 074	4 259	2 345	322
1975	2 200	2 092	4 292	2 377	324
1976	2 208	2 101	4 309	2 407	325
1977	2 211	2 104	4 315	2 435	326
1978	2 210	2 101	4 311	2 461	327
1979	2 203	2 097	4 300	2 485	327
1980	2 186	2 094	4 280	2 507	327
1981	2 159	2 087	4 246	2 526	327
1982	2 127	2 077	4 204	2 542	326
1983	2 097	2 067	4 164	2 555	325
1984	2 080	2 059	4 139	2 565	325
1985	2 079	2 057	4 136	2 572	325
1986	2 087	2 057	4 144	2 576	326
1987	2 095	2 055	4 150	2 579	327
1988	2 103	2 051	4 154	2 580	328
1989	2 111	2 046	4 157	2 579	329
1990	2 126	2 040	4 166	2 577	331
1991	2 146	2 033	4 179	2 575	333
1992	2 170	2 024	4 194	2 572	336
1993	2 200	2 015	4 215	2 569	338
1994	2 233	2 007	4 240	2 568	341
1995	2 265	2 002	4 267	2 568	343
1996	2 296	1 999	4 295	2 570	346

Übersicht 21

Die Entwicklung der Anzahl der Renten im Rentenbestande der AnV (ohne HwV-Renten)

in 1000

Mitte des Jahres ...	Versichertenrenten			Witwenrenten	Waisenrenten
	an Männer	an Frauen	insgesamt		
1964	579	439	1 018	700	126
1965	604	464	1 068	720	127
1966	630	490	1 120	741	130
1967	657	515	1 172	761	132
1968	683	540	1 223	781	134
1969	707	565	1 272	801	135
1970	730	588	1 318	820	136
1971	750	610	1 360	839	137
1972	768	630	1 398	858	138
1973	783	649	1 432	875	139
1974	796	667	1 463	892	140
1975	806	682	1 488	907	141
1976	813	693	1 506	922	141
1977	818	701	1 519	936	142
1978	821	706	1 527	949	142
1979	820	711	1 531	961	142
1980	814	715	1 529	972	142
1981	801	718	1 519	982	142
1982	784	720	1 504	991	141
1983	768	721	1 489	999	141
1984	757	723	1 480	1 005	141
1985	755	727	1 482	1 010	141
1986	758	732	1 490	1 015	141
1987	761	734	1 495	1 018	142
1988	763	735	1 498	1 021	142
1989	764	735	1 499	1 023	143
1990	768	735	1 503	1 024	144
1991	774	735	1 509	1 025	145
1992	783	733	1 516	1 026	146
1993	795	730	1 525	1 027	147
1994	808	728	1 536	1 028	148
1995	820	727	1 547	1 029	149
1996	832	726	1 558	1 031	150

Übersicht 22

Die Entwicklung der Anzahl der Renten im auslaufenden Bestande an HwV-Renten

in 1000

Mitte des Jahres ...	Versichertenrenten an Männer	Versichertenrenten an Frauen	Versichertenrenten insgesamt	Witwenrenten	Waisenrenten
1964	98	31	129	75	9
1965	91	30	121	76	8
1966	83	29	112	78	8
1967	76	28	104	78	7
1968	69	27	96	79	7
1969	63	25	88	79	6
1970	56	24	80	78	6
1971	51	22	73	77	6
1972	45	21	66	76	5
1973	39	20	59	74	5
1974	35	18	53	72	4
1975	30	17	47	69	4
1976	26	15	41	66	3
1977	22	14	36	63	3
1978	19	12	31	60	3
1979	16	11	27	56	2
1980	13	10	23	52	2
1981	10	9	19	49	1
1982	9	7	16	45	1
1983	7	7	14	41	
1984	5	6	11	38	
1985	4	5	9	34	
1986	4	4	8	31	
1987	3	3	6	27	
1988	2	3	5	24	
1989	2	2	4	22	
1990	1	2	3	19	
1991	1	2	3	17	
1992	1	1	2	14	
1993	1	1	2	12	
1994		1	1	11	
1995		1	1	9	
1996		1	1	8	

Übersicht 23

Die Entwicklung der Anzahl der Renten im Rentenzugang der ArV

in 1000

Von der Mitte des Jahres ... bis zur Mitte des nächsten Jahres	Versichertenrenten an Männer	Versichertenrenten an Frauen	Versichertenrenten insgesamt	Witwenrenten
1964	194	131	325	121
1965	197	132	329	123
1966	198	134	332	125
1967	197	134	331	127
1968	197	135	332	129
1969	196	135	331	131
1970	193	134	327	132
1971	190	134	324	134
1972	188	133	321	135
1973	185	132	317	136
1974	181	128	309	137
1975	176	122	298	138
1976	174	118	292	138
1977	172	115	287	139
1978	168	115	283	140
1979	160	117	277	141
1980	151	115	266	142
1981	147	114	261	142
1982	149	114	263	141
1983	161	118	279	141
1984	178	124	302	141
1985	187	126	313	141
1986	188	124	312	141
1987	187	122	309	141
1988	188	121	309	141
1989	194	120	314	142
1990	199	119	318	142
1991	203	117	320	143
1992	209	116	325	144
1993	212	117	329	145
1994	213	119	332	147
1995	212	120	332	148

Übersicht 24

Die Entwicklung der Anzahl der Renten im Rentenzugang der AnV (ohne HwV-Renten)

in 1000

Von der Mitte des Jahres ... bis zur Mitte des nächsten Jahres	Versichertenrenten			Witwenrenten
	an Männer	an Frauen	insgesamt	
1964	66	43	109	43
1965	69	44	113	44
1966	71	46	117	46
1967	72	46	118	47
1968	72	47	119	48
1969	72	47	119	49
1970	71	47	118	49
1971	70	47	117	50
1972	69	46	115	51
1973	68	46	114	51
1974	67	45	112	52
1975	64	42	106	52
1976	63	40	103	53
1977	62	39	101	53
1978	60	39	99	54
1979	55	40	95	54
1980	48	39	87	54
1981	45	39	84	54
1982	45	39	84	54
1983	51	41	92	54
1984	60	43	103	54
1985	65	44	109	54
1986	65	43	108	54
1987	64	42	106	54
1988	63	41	104	55
1989	66	41	107	55
1990	69	41	110	55
1991	71	40	111	55
1992	74	39	113	55
1993	75	40	115	56
1994	75	41	116	56
1995	74	41	115	57

4.2. Die Durchschnittsrenten in den künftigen Rentenbeständen

4.2.1. Die Durchschnittsrenten im Rentenanfangsbestand

(134) Ausgangspunkt für die Vorausberechnung der Durchschnittsrenten in den künftigen Rentenbeständen waren die Durchschnittsrenten im Rentenanfangsbestand vom 1. Juli 1962. Angaben darüber, und zwar bei den Versichertenrenten nach dem Alter und dem Geschlecht, bei den Witwenrenten nach dem Alter des Rentners aufgeteilte Angaben über

den durchschnittlichen Rentenzahlbetrag überhaupt,

den durchschnittlichen Sonderzuschuß,

den durchschnittlichen Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung,

die durchschnittliche Anzahl der zuschußberechtigten Kinder,

hat die Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962 geliefert (vgl. die Veröffentlichung des Bundesarbeitsministeriums „Die Rentenbestände in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Stande vom 1. Juli 1962").

(135) Bei den Witwenrentnern der AnV können die alljährlichen Rentenbestandsaufnahmen keine nach dem Alter der Witwe aufgeteilten Angaben liefern; die fehlende Aufteilung der Durchschnittswerte der Rentenzahlbeträge, der Sonderzuschüsse und der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung nach dem Alter der Witwe ist auf ähnliche Weise rekonstruiert worden wie die Aufteilung der Rentenzahl nach dem Alter der Witwe (vgl. Abs. 68 und 69).

(136) Die Durchschnittswerte der Rentenzahlbeträge, der Sonderzuschüsse, der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und der Anzahl der zuschußberechtigten Kinder beim Rentenanfangsbestand vom 1. Juli 1962 sind in der Übersicht 25 wiedergegeben.

Übersicht 25

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag, Sonderzuschuß, Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung je Rente (in DM/Monat) und die durchschnittliche Anzahl der zuschußberechtigten Kinder je Versichertenrente am 1. Juli 1962, aufgeteilt nach dem Alter des Rentners

Art der Rente	Alter des Rentners					
	24 und jünger	25 bis 29	30 bis 34	35 bis 39	40 bis 44	45 bis 49
I. Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in DM						
Rentenversicherung der Arbeiter						
Versichertenrenten						
an Männer	166,68	193,65	198,51	203,90	204,03	196,09
an Frauen	142,49	124,64	106,92	102,04	97,17	94,31
insgesamt	160,01	171,38	168,32	172,08	165,93	154,20
Witwenrenten	125,89	127,40	123,87	115,07	109,99	116,16
Waisenrenten						
Rentenversicherung der Angestellten (ohne HwV-Renten)						
Versichertenrenten						
an Männer	201,28	204,33	193,88	209,46	238,58	251,23
an Frauen	140,48	148,73	144,01	140,79	145,26	146,28
insgesamt	167,01	160,56	160,71	168,25	183,37	194,38
Witwenrenten	137,50	136,41	145,50	148,21	144,56	162,69
Waisenrenten						
HwV-Renten						
Versichertenrenten						
an Männer			188,85	247,46	222,58	224,50
an Frauen		104,45		129,31	114,08	115,38
insgesamt		104,45	188,85	214,14	192,32	184,68
Witwenrenten	94,30	143,84	115,33	121,98	123,09	125,84
Waisenrenten						
II. Durchschnittlicher Sonderzuschuß in DM						
Rentenversicherung der Arbeiter						
Versichertenrenten						
an Männer	0,87	1,11	2,11	3,30	3,70	3,96
an Frauen	2,02	3,48	7,01	8,83	11,33	12,84
insgesamt	1,19	1,87	3,73	5,02	6,42	7,61
Witwenrenten	2,35	1,56	1,57	1,77	1,95	1,80
Waisenrenten						

Übersicht 25

Alter des Rentners									
50 bis 54	55 bis 59	60 bis 64	65 bis 69	70 bis 74	75 bis 79	80 bis 84	85 bis 89	90 und älter	Sämtliche Altersgruppen
188,70	188,20	198,77	252,71	253,71	256,07	255,70	246,18	233,16	236,02
91,74	90,97	100,66	108,20	116,85	120,11	124,39	125,39	128,45	108,88
144,84	139,51	142,40	180,30	187,58	195,02	202,38	199,98	189,94	174,18
122,72	128,41	132,51	135,52	137,81	139,08	140,81	142,04	147,94	130,87
									63,58
266,66	274,19	290,27	397,74	383,91	384,92	383,10	368,12	339,37	367,67
146,38	155,23	200,05	214,50	227,18	234,40	238,31	225,46	240,47	205,88
203,15	206,48	233,65	322,77	329,98	340,69	342,48	330,06	305,30	299,63
179,15	192,13	196,40	201,72	210,36	214,42	211,47	208,83	202,81	192,78
									69,92
210,73	181,34	175,88	222,65	221,40	218,26	212,58	231,51		214,73
116,35	119,18	121,19	136,11	149,14	167,11	152,69	157,81		137,30
186,22	159,83	152,91	201,45	207,61	211,49	204,82	224,37		196,93
119,74	120,33	120,40	123,96	126,43	130,32	122,44	132,85	126,86	123,69
									64,18
4,09	4,51	4,27	2,16	2,58	1,99	1,53	1,39	1,86	2,75
13,36	13,52	12,04	12,54	13,22	12,03	11,19	10,77	9,47	12,45
8,28	9,02	8,74	7,36	7,72	6,50	5,45	4,98	5,00	7,47
1,81	1,85	1,88	1,71	1,60	1,49	1,49	1,48	1,33	1,72
									1,24

noch Übersicht 25

Art der Rente	Alter des Rentners					
	24 und jünger	25 bis 29	30 bis 34	35 bis 39	40 bis 44	45 bis 49
Rentenversicherung der Angestellten (ohne HwV-Renten)						
Versichertenrenten						
an Männer			5,19	7,63	3,86	3,12
an Frauen	7,04	4,46	6,89	8,31	8,23	9,07
insgesamt	3,97	3,51	6,32	8,04	6,45	6,34
Witwenrenten	1,20	1,94	1,85	1,48	2,24	1,94
Waisenrenten						
HwV-Renten						
Versichertenrenten						
an Männer			5,21	3,95	3,02	5,48
an Frauen		20,83		17,90	15,47	16,43
insgesamt		20,83	5,21	7,89	6,50	9,48
Witwenrenten			2,37	1,82	2,39	2,81
Waisenrenten						
III. Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung in DM						
Rentenversicherung der Arbeiter						
Versichertenrenten						
an Männer	0,00	0,01	0,00	0,02	0,03	0,05
an Frauen		0,02	0,00	0,02	0,02	0,03
insgesamt	0,00	0,01	0,00	0,02	0,02	0,04
Witwenrenten	0,00	0,00	0,01	0,01	0,01	0,01
Waisenrenten						
Rentenversicherung der Angestellten (ohne HwV-Renten)						
Versichertenrenten						
an Männer			0,00	0,20	0,55	0,29
an Frauen		0,51	0,23	0,42	0,45	0,45
insgesamt		0,40	0,16	0,33	0,49	0,37
Witwenrenten	0,04	0,36	0,42	0,40	0,18	0,15
Waisenrenten						

noch Übersicht 25

Alter des Rentners									
50 bis 54	55 bis 59	60 bis 64	65 bis 69	70 bis 74	75 bis 79	80 bis 84	85 bis 89	90 und älter	Sämtliche Altersgruppen
2,68	2,59	2,92	1,25	1,83	1,92	2,02	2,23	3,21	1,91
10,29	10,55	8,38	8,22	8,25	7,52	7,39	8,43	7,65	8,41
6,69	7,12	6,35	4,10	4,04	3,56	3,52	3,89	4,74	4,65
1,59	1,47	1,59	1,39	1,38	1,35	1,46	1,82	2,14	1,55
									3,37
5,18	7,21	7,87	4,21	5,47	5,88	6,94	4,05		5,55
16,53	15,57	14,94	15,67	16,24	14,39	14,41	6,11		15,47
8,13	10,10	10,84	7,02	7,53	7,00	7,91	4,25		7,83
3,52	3,73	4,11	3,82	3,87	3,95	4,14	3,03	5,18	3,78
									2,20
0,04	0,05	0,08	0,14	0,04	0,00	0,00			0,06
0,03	0,02	0,06	0,05	0,02	0,00	0,00			0,03
0,04	0,04	0,07	0,09	0,03	0,00	0,00			0,05
0,01	0,02	0,02	0,01	0,01	0,01	0,01	0,00		0,01
									0,00
0,58	0,77	1,17	1,91	0,82	0,27	0,01		0,01	1,01
0,51	0,59	1,12	0,94	0,43	0,02	0,00			0,68
0,55	0,67	1,14	1,51	0,69	0,19	0,01		0,01	0,87
0,24	0,28	0,30	0,26	0,20	0,13	0,08	0,04	0,05	0,22
									0,17

noch Übersicht 25

Art der Rente	Alter des Rentners					
	24 und jünger	25 bis 29	30 bis 34	35 bis 39	40 bis 44	45 bis 49
HwV-Renten						
Versichertenrenten						
an Männer			0,97	1,55	0,11	0,13
an Frauen					0,06	0,33
insgesamt			0,97	1,11	0,09	0,20
Witwenrenten			0,09	0,05	0,19	0,08
Waisenrenten						
IV. Durchschnittliche Anzahl der zuschußberechtigten Kinder						
Rentenversicherung der Arbeiter						
Versichertenrenten						
an Männer	0,12	0,52	1,09	1,46	1,48	1,17
an Frauen	0,02	0,13	0,16	0,20	0,18	0,11
insgesamt	0,09	0,39	0,79	1,06	1,02	0,73
Rentenversicherung der Angestellten (ohne HwV-Renten)						
Versichertenrenten						
an Männer	0,15	0,50	0,54	1,10	1,24	1,07
an Frauen		0,03	0,06	0,09	0,13	0,09
insgesamt	0,07	0,13	0,22	0,49	0,59	0,54
HwV-Renten						
Versichertenrenten						
an Männer			0,78	2,34	1,58	1,41
an Frauen				0,02	0,05	0,03
insgesamt			0,78	1,69	1,16	0,91

noch Übersicht 25

Alter des Rentners									
50 bis 54	55 bis 59	60 bis 64	65 bis 69	70 bis 74	75 bis 79	80 bis 84	85 bis 89	90 und älter	Sämtliche Altersgruppen
0,53	0,19	0,53	0,61	0,37	0,01	0,01			0,35
0,14	0,33	0,22	0,33	0,16					0,22
0,43	0,24	0,40	0,54	0,33	0,01	0,01			0,32
0,10	0,19	0,11	0,13	0,11	0,08	0,04	0,08		0,12
									0,06
0,72	0,38	0,15	0,06	0,03	0,01	0,00	0,00	0,00	0,166
0,06	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,010
0,42	0,20	0,07	0,03	0,01	0,01	0,00	0,00	0,01	0,091
0,68	0,38	0,17	0,09	0,04	0,02	0,01	0,01		0,122
0,06	0,03	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00			0,013
0,35	0,18	0,07	0,06	0,03	0,01	0,00	0,01		0,076
0,82	0,33	0,16	0,06	0,03	0,01	0,01			0,092
0,09	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00			0,007
0,63	0,23	0,10	0,05	0,02	0,01	0,01			0,072

4.2.2. Der Einfluß der vier Faktoren in der Rentenformel auf die Entwicklung der Durchschnittsrenten

(137) Um Aussagen darüber machen zu können, wie sich die Durchschnittsrenten in den künftigen Rentenbeständen der ArV und der AnV ohne die HwV-Renten voraussichtlich entwickeln werden, muß man zunächst untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Veränderungen der Durchschnittsrenten durch jeden einzelnen der vier Faktoren der Rentenformel beim Übergang vom Rentenanfangsbestand zu den künftigen Rentenbeständen verursacht werden. Die vier Faktoren der Rentenformel sind

a) der Steigerungssatz,

b) die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre,

c) der Individualfaktor,

d) die allgemeine Bemessungsgrundlage.

Der Individualfaktor ist das Verhältnis, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttojahresarbeitsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat.

4.2.2.1. Der Steigerungssatz

(138) Im Rentenanfangsbestand kommen bei den Versichertenrenten Steigerungssätze von 0,010, 0,015 und 0,013 für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr in Betracht, und zwar

0,010 bei den Berufsunfähigkeitsrenten,

0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern,

0,013 bei den Versichertenrenten, die schon am 1. Januar 1957 liefen, dann im Zuge der Rentenreform umgestellt wurden und noch nicht durch Multiplikation mit 15/13 auf Altersruhegelder umgerechnet worden sind.

Bekanntlich wurden bei der Rentenreform die am 1. Januar 1957 laufenden Versichertenrenten mit pauschalen Umstellungsfaktoren umgestellt, die für Rentner, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten, auf Grund eines Steigerungssatzes von 0,015 berechnet worden waren, für die anderen Rentner dagegen auf Grund eines Steigerungssatzes von 0,013, der zwischen dem Steigerungssatz bei Berufsunfähigkeitsrenten und dem Steigerungssatz bei Erwerbsunfähigkeitsrenten liegt; denn es ist selbstverständlich nicht möglich gewesen, alle am 1. Januar 1957 vorhanden gewesenen Versichertenrentner unter 65 Jahren daraufhin zu untersuchen, ob sie im Sinne des neuen Rentenrechts berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren.

(139) Nun spricht nichts dagegen, daß mit der damaligen Festsetzung eines mittleren Steigerungssatzes von 0,013 die Mischung der Rentner aus Berufsunfähigen und Erwerbsunfähigen richtig getroffen worden ist. Also braucht nicht angenommen zu werden, daß dann, wenn die umgestellten Versichertenrenten mit dem Steigerungssatz von 0,013 abgegangen sein werden und an ihrer Stelle nur noch Berufsunfähigkeitsrenten mit dem Steigerungssatz von 0,010 und Erwerbsunfähigkeitsrenten mit dem Steigerungssatz von 0,015 vorhanden sein werden, der durchschnittliche Steigerungssatz der Versichertenrenten, die nicht Altersruhegelder sind, anders sein wird als im Rentenanfangsbestand.

(140) Allerdings werden im künftigen Rentenbestande verhältnismäßig mehr Altersruhegelder mit dem Steigerungssatz von 0,015 vorhanden sein als im Rentenanfangsbestand. Diese Tatsache spricht dafür, daß im künftigen Versichertenrentenbestand der durchschnittliche Steigerungssatz höher als im Anfangsbestande sein muß. Folglich müßte man, wenn man nur die Gesamtdurchschnittsrente für die nicht nach Altersgruppen gegliederte Gesamtheit aller Versichertenrentner betrachten würde, an dieser Gesamtdurchschnittsrente beim Übergang vom Rentenanfangsbestand auf die künftigen Rentenbestände eine entsprechende Erhöhung anbringen. Nun werden aber nicht die Gesamtdurchschnittsrente, sondern die Durchschnittsrenten für die einzelnen Altersgruppen der Versichertenrentner betrachtet. Bei dieser Betrachtungsweise führt eine künftige Erhöhung der Anzahl der Altersruhegelder von selbst zu einer entsprechenden Erhöhung der Gesamtdurchschnittsrente. Vom Steigerungssatz her gesehen brauchen also keine besonderen Vorkehrungen für eine Erhöhung der durchschnittlichen Versichertenrenten in den künftigen Rentenbeständen getroffen zu werden.

(141) Bei den noch nicht 45 Jahre alten Witwenrentnern kommen im Rentenanfangsbestand neben Witwenrenten, die nach Erwerbsunfähigkeitsrenten mit dem Steigerungssatz 0,015 bemessen sind, auch Witwenrenten vor, die nach Berufsunfähigkeitsrenten mit dem Steigerungssatz 0,010 bemessen sind. Das wird auch in künftigen Rentenbeständen so sein, nur werden künftig die Witwenrenten, die nach Berufsunfähigkeitsrenten bemessen sind, verhältnismäßig häufiger auftreten als im Rentenanfangsbestand. Das hängt damit zusammen, daß bei der Rentenreform alle am 1. Januar 1957 laufenden Witwenrenten in Witwenrenten umgestellt worden sind, die nach Erwerbsunfähigkeitsrenten bemessen sind, also auch die Renten an solche Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die in ihrer Person liegenden besonderen Bezugsbedingungen für nach Erwerbsunfähigkeitsrenten bemessene Witwenrenten nicht erfüllten.

(142) Wenn die am 1. Januar 1957 im Alter unter 45 Jahre vorhanden gewesenen Witwenrentner aus der Altersgruppe unter 45 Jahre herausgewachsen sein werden, wird sich der Anteil der nach Berufsunfähigkeitsrenten bemessenen Witwenrenten an den Witwenrenten für noch nicht 45 Jahre alte Witwen auf einen höheren Stand als im Rentenbestand vom 1. Juli 1962 einspielen. Die dadurch bewirkte Minderung der Durchschnittsrenten wird aber insgesamt so geringfügig sein, daß sich eine rechnerische Verfolgung dieses Vorgangs nicht lohnt.

(143) Einflüsse auf die Entwicklung der Durchschnittsrenten wird auch das allmähliche Wegfallen derjenigen Wanderversichertenrenten mit ArV- und AnV-Anteilen haben, die bei der Rentenreform nach den Vorschriften des Artikels 2 § 32 Abs. 5 ArVNG oder des Artikels 2 § 30 Abs. 5 AnVNG umgestellt worden sind. Nach diesen Vorschriften wurden die am 1. Januar 1957 bei der BfA laufenden Wanderversichertenrenten mit den Umstellungsfaktoren der AnV umgestellt, die am 1. Januar 1957 bei einem Träger der ArV laufenden Wanderversichertenrenten mit den Umstellungsfaktoren der ArV. Nun lagen aber die Umstellungsfaktoren der AnV höher als vergleichbare Umstellungsfaktoren der ArV, weil der jährliche Steigerungsbetrag alten Rechts in der AnV einen geringeren Vomhundertsatz der beitragspflichtigen Entgelte ausmachte als in der ArV (0,7 v. H. gegenüber 1,2 v. H.). In den am 1. Januar 1957 bei der BfA laufenden Wanderversichertenrenten sind also die Steigerungsbeträge alten Rechts aus der ArV zu einem günstigeren Satz umgestellt worden, als es dem reinen ArV-Recht entsprochen hätte; umgekehrt sind in den am 1. Januar 1957 bei einem Träger der ArV laufenden Wanderversichertenrenten die Steigerungsbeträge alten Rechts aus der AnV zu einem ungünstigeren Satz umgestellt worden, als es dem reinen AnV-Recht entsprochen hätte. Wenn die Auswirkungen der genannten Vorschriften abgeklungen sein werden, dürften unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen die Renten aus der ArV etwas höher, die Renten aus der AnV niedriger liegen als heute. Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl von Wanderversichertenrenten mit Anteilen aus der ArV und der AnV bei den Trägern der ArV wird die Erhöhung der Renten in der ArV nur geringfügig sein. Die Minderung der Renten in der AnV dagegen wird nicht ganz unbeträchtlich sein, da bei der BfA viele Wanderversichertenrenten mit Anteilen aus der ArV und der AnV laufen. Es fehlt aber an jeglichen Unterlagen dafür, Zahlenangaben über das Ausmaß der angedeuteten Rentenminderung in der AnV zu machen. Die Nichtberücksichtigung der Rentenminderung stellt einen gewissen Sicherheitsfaktor für die Rechnung dar.

4.2.2.2. Die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre

(144) Ob die durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre in den künftigen Rentenbeständen anders sein wird als im Rentenanfangsbestand, läßt sich nicht mit Sicherheit beurteilen. Es gibt Gründe, die für eine Vergrößerung sprechen (z. B. die verstärkte Erwerbstätigkeit insbesondere bei Frauen), es gibt aber auch Gründe, die für eine Verkleinerung sprechen (Aufhebung der Anwartschaftsvorschriften, Einführung der vorgezogenen Altersruhegelder). Deshalb soll wie in den vorigen Bilanzen angenommen werden, daß sich die durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre beim Übergang vom Rentenanfangsbestand zu den künftigen Rentenbeständen nicht verändern wird.

4.2.2.3. Der Individualfaktor

(145) Beim durchschnittlichen Individualfaktor dagegen werden Änderungen zu erwarten sein, und zwar in dem Sinne, daß der durchschnittliche Individualfaktor bei den Renten der ArV langsam zunehmen, bei den Renten der AnV langsam abnehmen wird. Das liegt daran, daß in den letzten Jahrzehnten der durchschnittliche Arbeitsentgelt der Angestellten, gemessen an dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV, abgenommen hat, der durchschnittliche Arbeitsentgelt der Arbeiter, gemessen an dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV, dagegen zugenommen hat. Nach der Übersicht 19 der Beilage zu den vorigen Bilanzen nahm von 1925 bis 1955 die eine Verhältniszahl von 153 v. H. auf 120 v. H. ab, die andere Verhältniszahl von 91 v. H. auf 93 v. H. zu.

(146) Auch für die jüngste Vergangenheit läßt sich dieser Trend verfolgen. Allerdings muß man sich dabei auf die Industriearbeiter und die Angestellten in Industrie und Handel beschränken; denn nur für diese Arbeiter- und Angestelltengruppen werden laufend, und zwar vierteljährlich, Durchschnittsarbeitsentgelte vom Statistischen Bundesamt festgestellt und veröffentlicht. Mißt man für die Jahre seit 1957 sowohl den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt der Industriearbeiter als auch den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt der Angestellten in Industrie und Handel an dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV, so nimmt die Reihe der Verhältniszahlen für die Arbeiter von 1957 bis 1962 von 103,9 v. H. auf 105,3 v. H. zu, die Reihe der Verhältniszahlen für die Angestellten im gleichen Zeitraum von 115,1 v. H. auf 113,0 v. H. ab. Die Zunahme bei den Arbeitern setzt sich auch im Jahre 1963 fort; bei den Angestellten allerdings steigt die Verhältniszahl von 1962 auf 1963 wieder an, was aber wohl nicht als grundsätzliche Durchbrechung der von 1957 bis 1962 zu beobachtenden Abnahme-Tendenz zu werten ist.

(147) Die allmähliche Zunahme des durchschnittlichen Individualfaktors bei den Versichertenrenten der ArV und die allmähliche Abnahme des Individualfaktors bei den Versichertenrenten der AnV zeigt sich auch an den Ergebnissen der Rentenzugangsstatistiken der letzten Jahre. Der durchschnittliche Individualfaktor bei den zugegangenen Versichertenrenten ist von 1959 bis 1962

in der ArV von 79 v. H. auf 81 v. H. gestiegen,

in der AnV von 131 v. H. auf 129 v. H. gesunken.

(148) Natürlich wird sich die am Rentenzugang beobachtete Veränderung des durchschnittlichen Individualfaktors nicht in gleichem Ausmaße auch am Rentenbestand zeigen. Da der Rentenzugang ungefähr $^{1}/_{10}$ des Rentenbestandes ausmacht, kann man annehmen, daß die Veränderung beim Bestand etwa

$\frac{1}{10}$ der Veränderung beim Zugang ausmachen wird. Dementsprechend kann man unterstellen, daß — unter sonst gleichbleibenden Umständen — die Bestandsrenten

der ArV je Jahr um $\frac{1}{10} \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{100}{79} = 0{,}08$ v. H. des Anfangsstandes zunehmen,

der AnV je Jahr um $\frac{1}{10} \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{100}{131} = 0{,}05$ v. H. des Anfangsstandes abnehmen

werden.

4.2.2.4. Die allgemeine Bemessungsgrundlage

(149) Die Zunahme der Bestandsrenten von der allgemeinen Bemessungsgrundlage her wird durch die Rentenanpassungen bestimmt. Im Anfangsbestand vom 1. Juli 1962 sind die Renten, wenn man von der noch kleinen Anzahl der kurz zuvor zugegangenen, schon nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1962 selbst berechneten Renten absieht, durch die vorherigen Anpassungen auf den Stand der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1961 gebracht. Proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (vgl. Spalte 3 der Übersichten 11 bis 13) werden sich die Durchschnittsrenten von 1962 an entwickeln, genauer gesagt, die Differenzen zwischen den Durchschnittsrenten und den darin steckenden Durchschnittswerten der Sonderzuschüsse und Durchschnittswerten der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung; denn die Sonderzuschüsse und die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung werden von den Rentenanpassungen nicht erfaßt.

(150) Da in der Rentenbestandsaufnahme außer dem Rentenzahlbetrag auch der Sonderzuschuß und der Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung erfaßt werden (vgl. Abs. 134), ist es möglich, aus den Durchschnittsrenten im Rentenanfangsbestand die auf die Sonderzuschüsse und die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung entfallenden Teile auszusondern und die verbleibenden Beträge proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zu entwickeln.

4.2.3. Die Entwicklung des durchschnittlichen Sonderzuschusses

(151) Die Entwicklung des durchschnittlichen Sonderzuschusses läßt sich seit 1958 aus den Meldungen der Rentenrechnungsstellen der Bundespost verfolgen, hier allerdings nur für die Gesamtheit der laufenden Renten einer Rentenart, nicht für die nach Altersgruppen der Rentner aufgeteilten Renten. Von Belang für eine Vorausschau auf die künftige Entwicklung sind die Zahlenreihen erst ab 1962; denn noch 1962 konnten auf Grund der Ende 1961 auslaufenden Übergangsregelung nach Artikel 2 § 42 ArVNG und Artikel 2 § 41 AnVNG neue Renten mit Sonderzuschüssen zugehen. Aus der Entwicklung von 1962 bis 1964 kann man Vorstellungen über das Auslaufen des durchschnittlichen Sonderzuschusses gewinnen (Übersicht 26).

(152) Der Sonderzuschuß dürfte ausgelaufen sein

in der ArV

bei den Versichertenrenten bis 1977,
bei den Witwenrenten bis 1977,
bei den Waisenrenten bis 1971,

in der AnV

bei den Versichertenrenten bis 1975,
bei den Witwenrenten bis 1977,
bei den Waisenrenten bis 1971.

Übersicht 26

Die Entwicklung des durchschnittlichen Sonderzuschusses je Rente überhaupt

Alle Beträge in DM/Monat

	ArV						AnV (ohne HwV)					
	Versichertenrenten		Witwenrenten		Waisenrenten		Versichertenrenten		Witwenrenten		Waisenrenten	
	Durchschnittlicher Sonderzuschuß	Abnahme	Durchschnittlicher Sonderzuschuß	Abnahme	Durchschnittlicher Sonderzuschuß	Abnahme	Durchschnittlicher Sonderzuschuß	Abnahme	Durchschnittlicher Sonderzuschuß	Abnahme	Durchschnittlicher Sonderzuschuß	Abnahme
Mitte 1962	7,47		1,72		1,24		4,65		1,55		3,37	
Mitte 1963	6,97	0,50	1,62	0,10	1,12	0,12	4,29	0,36	1,45	0,10	3,03	0,34
Mitte 1964	6,47	0,50	1,52	0,10	0,94	0,18	3,89	0,40	1,33	0,12	2,56	0,47
Durchschnittliche Abnahme je Jahr		0,50		0,10		0,15		0,38		0,11		0,41

(153) Der durchschnittliche Sonderzuschuß je Fünfergruppe des Rentneralters wird zwei Entwicklungen durchmachen:

a) Er wandert, da keine neuen Renten mit Sonderzuschüssen mehr hinzukommen, mit den Renten mit; z. B. wird der Sonderzuschuß, der 1962 in der Altersgruppe 25 bis 29 auftrat, 1967 in der Altersgruppe 30 bis 34 auftreten.

b) Er nimmt dabei bis zu den in Abs. 152 genannten Jahren auf 0 ab.

4.2.4. Die Entwicklung des durchschnittlichen Steigerungsbetrages aus der Höherversicherung

(154) Der durchschnittliche Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung hat nach der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962 folgende Vomhundertsätze des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages überhaupt ausgemacht:

	ArV	AnV ohne HwV-Renten
Versichertenrenten		
an Männer	0,025	0,275
an Frauen	0,028	0,330
Witwenrenten	0,008	0,114

(155) Der durchschnittliche Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung wird ansteigen, da mit jedem Kalenderjahr die Zahl der anrechenbaren Höherversicherungsbeiträge wächst, die ein zugehender Rentner nach dem Höherversicherungsgesetz vom 4. März 1951 entrichtet haben kann. Nimmt man z. B. für die Versichertenrenten der AnV an Männer aus den Entwicklungen von 1960 bis 1962, wo der durchschnittliche Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung von 0,71 DM/Monat auf 1,01 DM/Monat gestiegen ist, einen weiteren jährlichen Anstieg um 0,15 DM/Monat an, so wird der durchschnittliche Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung bis 1996 auf 6,11 DM/Monat, also auf das rund 6fache, ansteigen. Im gleichen Zeitraum wird aber auch der durchschnittliche Rentenzahlbetrag überhaupt proportional zur allgemeinen Bemessungsgrundlage ansteigen, also je nach Entgeltsannahme rund auf das 8,1fache oder 4,7fache oder 3,6fache (vgl. Spalte 3 der Übersichten 11 bis 13). Der durchschnittliche Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung wird also in jedem Fall weit unter 1 v. H. des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages überhaupt bleiben. Bei dieser Sachlage soll zur Rechenvereinfachung gegenüber den vorigen Bilanzrechnungen davon abgesehen werden, den Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung bei der Vorausberechnung der künftigen Durchschnittsrenten von der Gesamtrente abzuspalten und gesondert für sich zu behandeln.

4.2.5. Der Einfluß sonstiger Gegebenheiten auf die Entwicklung der Durchschnittsrenten

4.2.5.1. Das Auslaufen der Übergangsregelung in Artikel 2 § 42 ArVNG und Artikel 2 § 41 AnVNG

(156) Bisher sind die Veränderungen der Durchschnittsrenten untersucht worden, die durch die vier Faktoren der Rentenformel verursacht werden. Daneben müssen aber noch andere Umstände behandelt werden, die zu einer Veränderung der Durchschnittsrenten führen werden. Dazu gehört in erster Linie das Auslaufen der Übergangsregelung in Artikel 2 § 42 ArVNG und Artikel 2 § 41 AnVNG, nach der in Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintraten, die Rente noch nach den alten Vorschriften über die Berechnung der Rente einschließlich des Sonderzuschusses berechnet werden konnte, wenn das für den Berechtigten günstiger war.

(157) In der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962 sind die Renten, die auf Grund der Übergangsregelung noch nach den alten Vorschriften über die Berechnung der Rente einschließlich des Sonderzuschusses berechnet worden sind, getrennt von den übrigen Renten erfaßt. Man kennt also Rentenanzahl und Durchschnittsrente sowohl bei den Renten, die nach der Übergangsvorschrift berechnet worden sind, als auch bei den Renten, die nicht nach der Übergangsvorschrift berechnet worden sind, als auch bei der Gesamtheit der Renten überhaupt (Spalten 1, 2, 3, 4, 7 und 8 der Übersicht 27).

(158) Aus den Rentenzugangsstatistiken der Jahre bis 1961 kann man den durchschnittlichen Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobetrag der Rente nach alter Berechnung einschließlich des Sonderzuschusses und dem Bruttobetrag nach neuer Berechnung entnehmen (Spalte 5 der Übersicht 27). In der ArV ist der durchschnittliche Unterschiedsbetrag in den Ergebnissen der Zugangsstatistik unmittelbar angegeben, in der AnV läßt er sich mit Hilfe der Angaben über die Durchschnittswerte des Individualfaktors, der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, der Anzahl der zuschußberechtigten Kinder und des tatsächlichen Rentenzahlbetrages bei den nach der Übergangsregelung berechneten Renten ermitteln.

(159) Zieht man von dem Durchschnittsbetrag der nach der Übergangsregelung berechneten Renten den durchschnittlichen Unterschiedsbetrag ab, so erhält man den Durchschnittsbetrag dieser Renten, wie er sich ergeben hätte, wenn die Übergangsvorschrift nicht erlassen worden wäre (Spalte 6 der Übersicht 27). Das mit den Rentenzahlen gewogene Mittel aus dem neuen Durchschnittsbetrag und dem Durchschnittsbetrag der nicht nach der Übergangsregelung berechneten Renten ergibt einen neuen Gesamtdurchschnittsbetrag für die Renten überhaupt, wie er sich ergeben hätte, wenn die Übergangsvorschrift nicht erlassen worden wäre (Spalte 9 der Übersicht 27).

(160) Vergleicht man den neuen Gesamtdurchschnittsbetrag mit dem alten Gesamtdurchschnittsbetrag, so erkennt man, um wieviel v. H. die Durchschnittsrenten im Rentenbestande niedriger ausgefallen wären, wenn von Anfang an keine Rentenberechnung nach altem Recht vorgesehen gewesen wäre (Spalte 10 der Übersicht 27). Von einigem Belang ist diese Rentenminderung nur bei den Versichertenrenten an Frauen, nämlich

4,8 v. H. in der ArV,

2,2 v. H. in der AnV.

Deshalb sollen zur Rechenvereinfachung gegenüber den vorigen Bilanzrechnungen auch nur die Versichertenrenten an Frauen entsprechend gemindert werden.

(161) Die niedrigeren Durchschnittsbeträge würden sich unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen einstellen, wenn die nach der Übergangsregelung festgestellten Renten aus dem Rentenbestande weggefallen sein werden, d. h. im wesentlichen etwa bis zu den in Abs. 152 genannten Jahren 1977 und 1975. In den Zwischenjahren soll ein gleichmäßiges Abnehmen bis auf die Endwerte angenommen werden.

4.2.5.2. Die Nichtigkeitserklärung der einschränkenden Bedingungen für die Gewährung von Kinderzuschüssen zu Versichertenrenten an Frauen

(162) Eine weitere Gegebenheit, die zu einer Veränderung der Durchschnittsrenten in künftigen Rentenbeständen führen muß, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 (vgl. BGBl. I S. 693), durch das die einschränkenden Vorschriften über die Gewährung von Waisenrenten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau und von Kinderzuschüssen zur Rente einer versicherten Ehefrau für nichtig erklärt worden sind; nach diesen Vorschriften durften Waisenrenten und Kinderzuschüsse nur dann gewährt werden, wenn die Verstorbene oder wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hatte.

(163) Aus dem Vergleich der Anzahl der Waisenrentenzugänge in den ersten acht Monaten des Jahres 1964 mit der Anzahl der Waisenrentenzugänge in den ersten acht Monaten des Vorjahres kann geschlossen werden, daß sich durch das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Zahl der zugehenden Waisenrenten um 20 v. H. erhöhen

Übersicht 27

Umrechnung der Durchschnittsrenten im Rentenbestand vom 1. Juli 1962 auf den gedachten Fall, daß keine Rentenberechnung nach altem Recht vorgesehen worden wäre

Versicherungszweig	Rentenart	Renten nach neuem Recht und Umstellungsrecht		Renten nach altem Recht				Renten überhaupt		Durchschnittsbetrag, wenn keine Berechnung nach altem Recht [2]) in DM/Monat	(9) : (8)
		Anzahl	Durchschnittsbetrag in DM/Monat	Anzahl	Durchschnittsbetrag in DM/Monat	Durchschnittlicher Unterschiedsbetrag [1]) in DM/Monat	(4) (5) in DM/Monat	Anzahl	Durchschnittsbetrag in DM/Monat		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ArV	Vm	1 605 203	240,81	73 265	130,87	27,25	103,62	1 678 468	236,02	234,82	0,9949
	Vw	1 378 246	110,48	211 203	98,43	39,48	58,95	1 589 449	108,88	103,63	0,9518
	W	1 850 713	132,08	37 918	71,85	22,60	49,25	1 888 631	130,87	130,42	0,9966
	O	317 726	63,36	12 764	68,87	6,63	62,24	330 490	63,58	63,32	0,9959
AnV ohne HwV	Vm	528 437	370,58	7 330	158,06	29,90	128,16	535 767	367,67	367,26	0,9989
	Vw	350 206	214,52	38 620	127,55	46,13	81,42	388 826	205,88	201,30	0,9778
	W	647 532	193,98	7 035	82,69	9,57	73,12	654 567	192,78	192,68	0,9995
	O	144 842	69,73	4 820	75,83	4,87	70,96	149 662	69,92	69,77	0,9979

[1]) Durchschnitte aus den Zugangsstatistiken 1958 bis 1961 in der ArV, 1959 bis 1961 in der AnV.

[2]) $\text{Spalte 9} = \frac{\text{Spalte 1} \cdot \text{Spalte 2} + \text{Spalte 3} \cdot \text{Spalte 6}}{\text{Spalte 7}}$

wird. Entsprechend soll angenommen werden, daß sich die Zahl der Kinderzuschüsse zu den Versichertenrenten der ArV um 20 v. H. erhöhen wird.

(164) Da in der Rentenbestandsaufnahme die Zahl der Kinderzuschüsse je Versichertenrente auch in Aufteilung nach dem Geschlecht des Versichertenrentners erfaßt wird, läßt sich aussagen, welche prozentuale Erhöhung die durchschnittliche Zahl der Kinderzuschüsse je Versichertenrente an Frauen durch die Annahme einer 20prozentigen Erhöhung der durchschnittlichen Zahl der Kinderzuschüsse je Versichertenrente überhaupt erfahren wird; es ist eine Erhöhung um 358 v. H. (vgl. Übersicht 28). Auch für die AnV soll diese zunächst für die ArV geltende Erhöhung angenommen werden.

(165) Es könnte im ersten Augenblick fraglich erscheinen, daß die durchschnittliche Anzahl der Kinderzuschüsse je Versichertenrente an Frauen zwar kräftig steigen soll (in der ArV von 0,01041 auf 0,04766), aber noch immer weit unter der durchschnittlichen Anzahl der Kinderzuschüsse je Versichertenrente an Männer (0,16650) bleiben soll, obwohl doch die einschränkenden Bezugsbedingungen für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten an Frauen weggefallen sind. Man muß sich aber der noch immer geltenden Gesetzesvorschrift erinnern, daß mehreren Berechtigten der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt wird, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhalten hat (§ 1262 Abs. 6 RVO, § 39 Abs. 6 AVG). Wenn also beide Ehegatten Versichertenrente beziehen, so wird im allgemeinen die Versichertenrente der Ehefrau trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts doch nicht um den Kinderzuschuß erhöht werden. Außerdem ist daran zu denken, daß der Anteil der Ledigen bei den Frauen größer ist als bei den Männern.

(166) Die durchschnittlichen Anzahlen der Kinderzuschüsse je Versichertenrente an Frauen erhöhen sich also in künftigen Rentenbeständen um 358 v. H. Es soll angenommen werden, daß diese Erhöhung nicht schon im ganzen Umfange ab 1964 eintritt, sondern sich auf die nächsten 10 Jahre verteilt; denn die Versicherungsträger werden nicht in der Lage sein, von Amts wegen den gesamten Bestand von Versichertenrenten an Frauen daraufhin durchzuprüfen, ob etwa zusätzliche Kinderzuschüsse zu gewähren sind.

4.2.5.3. Der Übergang der Handwerkerversicherung von der AnV auf die ArV

(167) Zu untersuchen ist noch, ob der Übergang der Handwerkerversicherung von der AnV auf die ArV zu einer Änderung der Durchschnittsrenten der

Übersicht 28

Die Anzahl der Kinderzuschüsse zu den Versichertenrenten der ArV

	Versichertenrenten		
	an Männer	an Frauen	überhaupt
Anzahl der Kinderzuschüsse			
nach der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962	279 462	16 548	296 010
unter der Annahme, daß die Vermehrung der Anzahl der Kinderzuschüsse zu den Versichertenrenten an Frauen zu einer Vermehrung der Anzahl der Kinderzuschüsse zu den Versichertenrenten überhaupt um 20 v. H. führt	279 462	75 750	355 212
Erhöhung der Anzahl der Kinderzuschüsse um ... v. H.		*357,8*	*20*
Anzahl der Versichertenrenten nach der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1962	1 678 468	1 589 449	3 267 917
Anzahl der Kinderzuschüsse je Versichertenrente			
vor der Erhöhung	0,16650	0,01041	0,09058
nach der Erhöhung	0,16650	0,04766	0,10870

ArV in künftigen Rentenbeständen führen wird. Von vornherein steht fest, daß eine sofortige merkliche Änderung nicht zu erwarten ist. Denn die Anfang 1962 laufenden Handwerkerrenten sind nicht etwa am 1. Januar 1962 in den Rentenbestand der ArV eingeschmolzen worden, sondern laufen als besondere HwV-Renten getrennt von den ArV-Renten aus. Nur die von Anfang 1962 an neu festgestellten Renten an Handwerker gehen als gewöhnliche ArV-Renten in den Rentenbestand der ArV ein, wenn man von den Renten absieht, die nach dem 1. Januar 1962 gemäß § 10 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 noch von der BfA als HwV-Renten festzustellen sind.

(168) Vergleicht man in den Ergebnissen der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962 die Durchschnittshöhen der HwV-Renten mit den Durchschnittshöhen der ArV-Renten (Übersicht 25), so sieht man, daß die Versichertenrenten an Männer und die Witwenrenten

in den jüngeren Altersgruppen im allgemeinen in der HwV höher als in der ArV,

in den älteren Altersgruppen in der ArV höher als in der HwV

sind und daß die Versichertenrenten an Frauen

in fast allen Altersgruppen in der HwV höher als in der ArV

sind.

(169) Nimmt man an, daß sich der Einfluß der zugehenden Handwerkerrenten auf die Durchschnittsrenten der ArV bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums der Bilanzen, also bis 1996, voll ausgewirkt haben wird, so kann man die endgültigen Durchschnittsrenten in der ArV — unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen — als die mit den Rentenzahlen gewogenen Durchschnitte aus den Durchschnittsrenten in der ArV am 1. Juli 1962 und den Durchschnittsrenten der HwV am 1. Juli 1962 berechnen. Die Rechnung lehrt, daß sich die endgültigen Durchschnittswerte der ArV-Renten einschließlich der Handwerkerrenten insgesamt nur um rund 0,5 v. H. bei den Versichertenrenten und 0,2 v. H. bei den Witwenrenten von den Durchschnittswerten der ArV-Renten ohne die Handwerkerrenten unterscheiden. Deshalb soll zur Rechenvereinfachung davon abgesehen werden, an den Durchschnittsrenten der ArV wegen des Übergangs der Handwerkerversicherung von der AnV auf die ArV Änderungen anzubringen.

4.2.5.4. Die Zunahme der Anzahl der Renten an Fremdarbeiter

(170) Schließlich muß noch vom Einfluß der wachsenden Anzahl der Fremdarbeiter auf die Durchschnittsrenten in künftigen Rentenbeständen gesprochen werden. Die wachsende Zahl der Renten an Fremdarbeiter wird die Durchschnittsrenten drükken, da die von der deutschen Rentenversicherung an Fremdarbeiter zu zahlenden Renten nur Teilrenten in dem Sinne darstellen, daß die Renten nur für einen Teil des Arbeitslebens gewährt werden.

(171) Leider ist unsere Kenntnis über die von den Versicherungsträgern auf Grund der EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 und der Sozialversicherungsabkommen mit fremden Staaten ins Ausland gezahlten Renten noch sehr gering. Bisher werden einmal im Jahr nur die Gesamtzahl und der Gesamtbetrag dieser Renten gemeldet, ohne Aufteilung nach den Rentenarten, geschweige denn nach dem Alter des Rentners. Es sind also noch keine Abschätzungen darüber möglich, um wieviel die Durchschnittsrenten in künftigen Rentenbeständen durch die zunehmende Zahl der Renten an Fremdarbeiter gesenkt werden. Es bleibt daher nur übrig, solche Abnahme der Durchschnittsrenten in die Rechnung zunächst überhaupt noch nicht einzubeziehen. Als Gegengewicht mag gelten, daß aus den Fremdarbeitern besonders viele „latent" Versicherte entstehen, wenn die Fremdarbeiter vor Eintritt des Versicherungsfalls in ihre Heimat zurückkehren.

4.2.5.5. Die Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV

(172) Die Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der AnV muß zu einer allmählichen Erhöhung der Durchschnittsrenten im Rentenbestande der AnV führen. Die sofortige Folge der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze wird der Anstieg der Beitragseinnahmen in der AnV ab 1965

um 11 oder 10 v. H. — bei der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 1500 DM/Monat und Entgeltsanstieg um 6 v. H. bzw. um 4 oder 3 v. H. je Jahr —

oder

um 19 oder 18 v. H. — bei Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat und Entgeltsanstieg um 6 v. H. bzw. 4 oder 3 v. H. je Jahr —

sein (vgl. Abs. 53). Um die gleichen Vomhundertsätze dürften sich auch — unter sonst gleichbleibenden Umständen — die Durchschnittsrenten der AnV erhöht haben, wenn im Rentenbestand im wesentlichen nur noch solche Renten vorhanden sein werden, die auf Beitragsleistungen ab 1965 beruhen. Das wird in etwa 60 Jahren der Fall sein. In der Zwischenzeit soll ein jährlicher Anstieg der Durchschnittsrenten um 11/60 oder 10/60 oder um 19/60 oder 18/60 v. H. des Anfangsbestandes je Jahr angenommen werden.

4.2.6. Zusammenfassende Darstellung der Vorausberechnung der Durchschnittsrenten

(173) Die Durchschnittsrenten in den künftigen Beständen an Versichertenrenten und an Witwenrenten der ArV und der AnV (ohne die HwV-Renten) sind nach den Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten unter Berücksichtigung

a) der Zunahme des durchschnittlichen Individualfaktors in den Renten der ArV und der Abnahme des durchschnittlichen Individualfaktors in den Renten der AnV (Abs. 148),

b) der Zunahme der Durchschnittsrenten proportional zur allgemeinen Bemessungsgrundlage (Abs. 150),

c) des Auslaufens der Sonderzuschüsse (Abs. 153),

d) der Auswirkungen des Auslaufens der Übergangsregelung in Artikel 2 § 42 ArVNG und Artikel 2 § 41 AnVNG auf die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten an Frauen (Abs. 161),

e) der Zunahme der durchschnittlichen Anzahl der Kinderzuschüsse zu den Versichertenrenten an Frauen (Abs. 166),

f) der Auswirkungen der Erhöhung der Versichepflichtgrenze in der AnV auf die Durchschnittsrenten in der AnV (Abs. 172)

berechnet worden.

(174) Zur Einsparung von Rechenarbeit sind die Durchschnittsrenten nur für die Jahre 1964, 1965, 1966, 1971, 1976, 1981, 1986, 1991 und 1996 errechnet worden.

(175) Bei den auslaufenden Beständen an HwV-Renten ist darauf verzichtet worden, die Entwicklung der Durchschnittsrenten zu berechnen. Die Berechnung wäre hier noch mühsamer gewesen als bei den ArV- und den AnV-Renten, da zu berücksichtigen gewesen wäre, daß sich die Durchschnittsrenten in einem auslaufenden Rentenbestande auch deshalb erhöhen, weil die anfänglich vorhandenen Berufsunfähigkeitsrenten im Laufe der Zeit in Erwerbsunfähigkeitsrenten umgewandelt werden. Die künftigen Ausgaben für die auslaufenden HwV-Renten kann man näherungsweise auch ohne Kenntnis der künftigen Durchschnittsrenten vorausberechnen (vgl. Abs. 181).

4.3. Die Vorausberechnung der Rentenausgaben

4.3.1. Die Ausgaben für Versichertenrenten und Witwenrenten in den künftigen Beständen der ArV und der AnV ohne die HwV-Renten

4.3.1.1. Die Ausgaben für laufende Renten

(176) Da die Durchschnittsrenten nur für die Jahre 1964, 1965, 1966, 1971, 1976, 1981, 1986, 1991 und 1996 ermittelt worden sind (vgl. Abs. 174), ergeben sich die Ausgaben für die laufenden Renten der ArV und der AnV an Versichertenrentner und an Witwenrentner durch Multiplikation der Durchschnittsrenten mit den Rentenzahlen zunächst auch nur für die genannten Jahre. Für die Zwischenjahre sind die Rentenausgaben durch graphische Interpolation ermittelt worden, wobei Wert darauf gelegt wurde, daß nicht nur die Reihen der ersten Differenzen, sondern auch die Reihen der zweiten Differenzen einen möglichst glatten Verlauf zeigen.

4.3.1.2. Die Ausgaben für Spitzrenten und Einmalzahlungen

(177) Außer den laufenden Rentenausgaben fallen noch die Ausgaben für Spitzrenten und Einmalzahlungen an. Deshalb sind die vorausberechneten laufenden Rentenausgaben noch mit dem Faktor

1,065 bei den Versichertenrenten der ArV,
1,053 bei den Witwenrenten der ArV,
1,075 bei den Versichertenrenten der AnV,
1,070 bei den Witwenrenten der AnV

multipliziert worden. Der Faktor ist jeweils gleich dem Verhältnis zwischen den Rentenausgaben insgesamt und den Ausgaben für laufende Renten im Durchschnitt der beiden letzten Jahre (vgl. Übersicht 29).

Übersicht 29

Laufende Rentenausgaben und gesamte Rentenausgaben

alle Beträge in Mio DM

	Ausgaben für laufende Renten	Ausgaben für laufende Renten, Spitzrenten, Einmalzahlungen	(2) in v. H. von (1)
	1	2	3
ArV Versichertenrenten			
1960	5 907,9	6 290,0	*106,5*
1961	6 371,5	6 810,5	*106,9*
1962	6 838,8	7 318,5	*107,0*
1963	7 416,8	7 876,5	*106,2*
1964	8 205,1	8 759,3	*106,8*
Witwenrenten			
1960	2 542,4	2 682,0	*105,5*
1961	2 753,4	2 919,7	*106,0*
1962	2 966,7	3 149,5	*106,2*
1963	3 235,4	3 413,3	*105,5*
1964	3 578,6	3 761,5	*105,1*
AnV (ohne HwV-Renten) Versichertenrenten			
1960	2 773,6	2 955,0	*106,5*
1961	3 024,7	3 265,9	*108,0*
1962	3 327,7	3 639,0	*109,4*
1963	3 689,4	3 974,4	*107,7*
1964	4 174,6	4 474,4	*107,2*
Witwenrenten			
1960	1 268,8	1 357,7	*107,0*
1961	1 382,4	1 494,0	*108,1*
1962	1 514,2	1 647,7	*108,8*
1963	1 672,4	1 793,5	*107,2*
1964	1 876,4	2 002,4	*106,7*

Quelle: Monatliche Meldungen der Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost

4.3.1.3. Die Ausgaben für Direktzahlungen der Versicherungsträger

(178) Da als Ausgangspunkt für die Vorausberechnung der Rentenzahlungen der Rentenbestand gedient hat, der in der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1962 durch Auswertung der gedoppelten Rentenrechnungskarten der Rentenrechnungsstellen der Bundespost ermittelt wurde, fehlen in den vorausberechneten Rentenausgaben grundsätzlich noch die Ausgaben für diejenigen Renten, die außerhalb des üblichen Postzahlungsverfahrens ausgezahlt werden. Die zu den Postzahlungen noch hinzutretenden Direktzahlungen der Versicherungsträger sind für die letzten Jahre in den Spalten 2 und 3 der Übersicht 30 zusammengestellt.

Übersicht 30

Die Rentenausgaben in der ArV und der AnV nach den Abrechnungen des Bundesversicherungsamtes

alle Beträge in Mio DM

	Postzahlungen	Direkte Zahlungen der Versicherungsträger		An die Versicherungsträger zurückgezahlte Renten	Rentenzahlungen überhaupt	(3) — (4)	(6) in v. H. von (1)
		Auslandsrenten	Inlandsrenten				
	1	2	3	4	5	6	7
ArV							
1958	8 019,4	24,6	68,8	20,2	8 092,6	48,6	*0,606*
1959	8 650,9	33,2	29,9	22,6	8 691,4	7,3	*0,084*
1960	9 317,4	38,5	34,1	24,5	9 365,5	9,6	*0,103*
1961	10 045,4	41,3	41,4	27,8	10 100,3	13,6	*0,135*
1962	10 747,9	43,2	58,2	31,5	10 817,8	26,7	*0,248*
1963	11 554,1	46,7	62,9	33,9	11 629,8	29,0	*0,251*
1964	12 821,6	53,2	64,8	46,1	12 893,3	18,7	*0,146*
1958 bis 1964	71 156,7		360,1	206,6		153,5	*0,216*
AnV (ohne HwV-Renten)							
1958	3 769,1	10,4	26,3	9,3	3 796,5	17,0	*0,451*
1959	4 115,1	12,3	30,9	11,1	4 147,2	19,8	*0,481*
1960	4 472,5	14,3	36,1	10,9	4 511,0	25,2	*0,563*
1961	4 911,2	14,9	41,9	7,1	4 960,9	34,8	*0,709*
1962	5 431,7	17,9	60,7	14,1	5 496,2	46,6	*0,858*
1963	5 905,7	25,2	64,6	15,5	5 980,0	49,1	*0,831*
1964	6 621,7	31,8	73,5	7,5	6 719,5	66,0	*0,997*
1958 bis 1964	35 227,0		334,0	75,5		258,5	*0,734*

(179) Die Direktzahlungen der Versicherungsträger ins Inland sind mit den an die Versicherungsträger zurückgezahlten Renten (Spalte 4 der Übersicht 30) zu saldieren. Der Saldo macht im Durchschnitt der Jahre 1958 bis 1964

in der ArV rund 0,2 v. H. der Postzahlungen,

in der AnV rund 0,7 v. H. der Postzahlungen

aus (Spalte 7 der Übersicht 30). Von einigem Belang ist der Saldo also nur in der AnV. In der AnV sind deshalb die vorausberechneten Rentenausgaben nochmals um 0,7 v. H. erhöht worden.

(180) Von den Direktzahlungen der Versicherungsträger ins Ausland werden die Zahlungen für solche Renten, die seit dem 1. Juli 1962 festgestellt worden sind, in den vorausberechneten Rentenausgaben enthalten sein. Hinzuzufügen bleiben also nur diejenigen jeweils noch laufenden Auslandsrenten, die bereits vor dem 1. Juli 1962 festgestellt worden sind. Es dürfte sich 1964 um etwa 43 Mio DM in der ArV und 18 Mio DM in der AnV gehandelt haben. So groß waren nämlich die direkten Auslandszahlungen im Jahre 1962; sie werden sich bis 1964 infolge der Rentenanpassungen vergrößert, infolge des natürlichen Rentenwegfalls aber verkleinert haben. Der weitere Verlauf der Zahlungen für diesen auslaufenden Rentenbestand ist durch Proportionalsetzen zu den Ausgaben für den gleichfalls auslaufenden Bestand an HwV-Renten (vgl. Abschnitt 4.3.2.) abgeschätzt worden.

4.3.2. Die Ausgaben für die auslaufenden Bestände an HwV-Versichertenrenten und -Witwenrenten

(181) Die Ausgaben für die auslaufenden Bestände an HwV- Versichertenrenten und -Witwenrenten sind ohne vorherige Berechnung des Verlaufs der Durchschnittsrenten (vgl. Abs. 175) näherungsweise dadurch abgeschätzt worden, daß die Ausgaben von 1964 proportional zur Entwicklung der Anzahl der HwV-Renten und zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1963 auf 1964 (vgl. Abs. 149), von 1964 auf 1965, ... weitergeschrieben wurden.

(182) Die als Ausgangspunkt gewählten Ausgaben im Jahre 1964 beliefen sich auf

354 Mio DM bei den Versichertenrenten,

135 Mio DM bei den Witwenrenten.

4.3.3. Die Ausgaben für Waisenrenten in den künftigen Rentenbeständen

(183) Auch die Ausgaben für Waisenrenten in den künftigen Rentenbeständen sind näherungsweise dadurch abgeschätzt worden, daß die Ausgaben im Jahre 1964 proportional zur Entwicklung der Rentenzahl (vgl. Abs. 129 und 132) und zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1963 auf 1964, von 1964 auf 1965, ... weitergeschrieben wurden.

4.3.4. Die Summe der Rentenausgaben

(184) Die Summe der Rentenausgaben ist in den Übersichten 31 bis 33 enthalten.

Übersicht 31

Die Entwicklung der Rentenausgaben in der ArV

	Rentenausgaben in Mio DM bei einem Entgeltsanstieg um jährlich ... v. H.		
	6	4	3
1964	12 932	12 932	12 932
1965	14 492	14 492	14 492
1966	16 088	16 088	16 088
1967	17 720	17 618	17 587
1968	19 392	19 093	18 985
1969	21 099	20 531	20 281
1970	22 850	21 928	21 479
1971	24 663	23 291	22 626
1972	26 550	24 641	23 733
1973	28 534	25 974	24 800
1974	30 595	27 311	25 826
1975	32 733	28 649	26 811
1976	34 942	29 990	27 754
1977	37 217	31 326	28 681
1978	39 555	32 654	29 596
1979	41 963	33 985	30 510
1980	44 434	35 317	31 413
1981	47 005	36 670	32 335
1982	49 691	38 044	33 259
1983	52 518	39 453	34 185
1984	55 512	40 905	35 115
1985	58 688	42 412	36 051
1986	62 070	44 027	36 987
1987	65 788	45 786	37 996
1988	69 846	47 686	39 157
1989	74 249	49 726	40 468
1990	79 000	51 908	41 894
1991	84 103	54 234	43 418
1992	89 642	56 718	45 010
1993	95 640	59 374	46 676
1994	102 090	62 188	48 409
1995	109 023	65 159	50 215
1996	116 453	68 273	52 080

Übersicht 32

Die Entwicklung der Rentenausgaben in der AnV (einschl. HwV)

	Ausgaben für AnV- und HwV-Renten in Mio DM bei einem Entgeltsanstieg um jährlich ... v. H.					
	6		4		3	
	und einer Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf ... DM/Monat					
	1 500	2 000	1 500	2 000	1 500	2 000
1964	7 233	7 233	7 233	7 233	7 233	7 233
1965	8 207	8 217	8 207	8 217	8 207	8 217
1966	9 226	9 247	9 226	9 247	9 226	9 247
1967	10 298	10 318	10 225	10 259	10 200	10 238
1968	11 413	11 428	11 205	11 254	11 125	11 182
1969	12 553	12 583	12 171	12 236	12 007	12 082
1970	13 699	13 779	13 117	13 205	12 844	12 940
1971	14 896	15 019	14 055	14 178	13 652	13 772
1972	16 163	16 312	14 984	15 150	14 429	14 577
1973	17 496	17 665	15 909	16 113	15 179	15 355
1974	18 868	19 076	16 830	17 065	15 904	16 109
1975	20 288	20 544	17 747	18 004	16 599	16 831
1976	21 752	22 079	18 666	18 923	17 273	17 532
1977	23 249	23 644	19 574	19 837	17 905	18 208
1978	24 784	25 243	20 471	20 759	18 527	18 869
1979	26 361	26 877	21 359	21 696	19 149	19 522
1980	27 966	28 540	22 235	22 642	19 763	20 167
1981	29 613	30 241	23 101	23 593	20 371	20 804
1982	31 296	31 996	23 973	24 547	20 959	21 438
1983	33 067	33 844	24 864	25 508	21 527	22 071
1984	34 950	35 804	25 782	26 475	22 094	22 683
1985	36 957	37 904	26 731	27 450	22 683	23 287
1986	39 083	40 161	27 722	28 487	23 290	23 932
1987	41 363	42 645	28 794	29 650	23 972	24 646
1988	43 871	45 351	29 985	30 924	24 723	25 413
1989	46 633	48 289	31 283	32 317	25 533	26 260
1990	49 694	51 453	32 692	33 792	26 427	27 239
1991	53 063	54 845	34 219	35 368	27 394	28 313
1992	56 708	58 528	35 861	37 035	28 417	29 449
1993	60 655	62 525	37 576	38 836	29 491	30 612
1994	64 779	66 841	39 352	40 775	30 596	31 793
1995	69 088	71 498	41 208	42 796	31 743	32 994
1996	73 607	76 513	43 152	44 857	32 912	34 216

Übersicht 33

Die Entwicklung der Ausgaben für HwV-Renten

Rentenausgaben in Mio DM
bei einem Entgeltsanstieg um jährlich ... v. H.

	6	4	3
1964	497	497	497
1965	520	520	520
1966	539	539	539
1967	553	553	553
1968	562	557	556
1969	567	555	549
1970	567	544	534
1971	564	532	517
1972	558	517	497
1973	551	501	477
1974	541	483	456
1975	528	463	432
1976	515	442	409
1977	498	420	385
1978	481	398	360
1979	461	374	336
1980	439	351	312
1981	418	325	287
1982	393	302	264
1983	370	278	240
1984	346	255	218
1985	323	233	198
1986	300	213	179
1987	278	193	161
1988	256	175	144
1989	235	158	129
1990	215	142	114
1991	196	127	101
1992	178	113	89
1993	161	100	78
1994	144	88	68
1995	130	78	60
1996	116	68	51

5. Der Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung mit der knappschaftlichen Rentenversicherung

(185) Nach den monatlichen Anforderungen der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften haben 1964 die Träger

der ArV im Saldo 380 Mio DM,
der AnV im Saldo 92 Mio DM

für Wanderversicherungs-Ausgleichszahlungen an die knappschaftliche Rentenversicherung geleistet. Der Saldo ist die Differenz zwischen den Ausgleichszahlungen der ArV oder AnV an die KnRV für Leistungsanteile aus der ArV oder AnV in Renten der KnRV einerseits und der Ausgleichszahlungen der KnRV an die ArV oder AnV für Leistungsanteile aus der KnRV in Renten der ArV oder AnV andererseits.

(186) Die künftige Entwicklung der Ausgleichszahlungen ist — wie in den vorigen Bilanzen (vgl. Abs. 353 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959) — proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (vgl. Spalte 3 der Übersichten 11 bis 13) gesetzt worden. Da die im Jahre 1964 laufenden Renten zum überwiegenden Teil auf die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 bezogen sind (vgl. Abs. 149), ist die Ausgleichszahlung für 1964 nacheinander im Verhältnis des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1963 auf 1964, von 1964 auf 1965, . . . verändert worden.

6. Die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

(187) Was die Träger der ArV und der AnV in den Jahren 1961 bis 1963 für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und für zusätzliche Leistungen aus der Versicherung (RVO Viertes Buch zweiter Abschnitt Teile A I und B, AVG zweiter Abschnitt Teile A I und B) netto ausgegeben haben, ist in der Übersicht 34 sowohl in absoluten Zahlen als auch in Vomhundertsätzen der Beitragseinnahmen angegeben.

Übersicht 34

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und für die zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung in den Jahren 1961 bis 1963

	Ausgaben in Mio DM	Zum Vergleich: Beitragseinnahmen in Mio DM	(1) in v. H. von (2)
	1	2	3
ArV			
1961	787	9 990	7,9
1962	879	11 206	7,8
1963	940	11 943	7,9
AnV			
1961	209	5 330	3,9
1962	222	5 766	3,9
1963	257	6 282	4,1

Quelle für Spalten 1 und 2: Sozialbericht 1964

(188) Da die Ausgaben für die Maßnahmen und die zusätzlichen Leistungen im wesentlichen Dienstleistungskosten sind, werden sie künftig mit den Arbeitsentgelten ansteigen. Daneben werden sie aber auch von der Entwicklung der Versichertenbestände abhängen. Deshalb sind die künftigen Ausgaben für die Maßnahmen und die zusätzlichen Leistungen proportional zu den künftigen Beitragseinnahmen gesetzt worden; denn die künftigen Beitragseinnahmen entwickeln sich parallel zu den Arbeitsentgelten und den Versichertenbeständen.

(189) Auf Grund der Zahlen in der Übersicht 34 sind jeweils als Ausgaben für die Maßnahmen und die zusätzlichen Leistungen

in der ArV 7,9 v. H.,

in der AnV 4,0 v. H.

der mit dem derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts vorausberechneten Beitragseinnahmen angesetzt worden; in der AnV sind die Mittelwerte aus den Beitragseinnahmen bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 1500 DM/Monat und den Beitragseinnahmen bei Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 2000 DM/Monat zugrunde gelegt worden.

7. Die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

(190) Im Jahre 1964 haben die Träger

der ArV rund 1 464 Mio DM,

der AnV rund 580 Mio DM

für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung ausgegeben.

(191) Die Ausgaben für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung werden sich in Zukunft im wesentlichen proportional

a) zur Zahl der Rentner,

b) zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV

entwickeln. Da der durchschnittliche Grundlohn, nach dem die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu bemessen sind, jeweils aus den Ergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres zu errechnen ist (§ 385 Abs. 2 RVO), empfiehlt es sich, bei der Proportionalsetzung die Ausgaben für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung im Jahre 1964 mit dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt im Jahre 1963 zu verknüpfen. Die Anzahl der HwV-Renten ist zur Anzahl der AnV-Renten hinzuzuzählen, da die Träger der ArV der BfA zwar die Ausgaben für die Renten, aber nicht die Ausgaben für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung bei den auslaufenden Beständen an HwV-Renten erstatten (§ 10 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes).

(192) Bei den vorigen Bilanzen war versucht worden, eine etwaige zeitliche Änderung des Anteils derjenigen Rentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind, in die Rechnung einzubeziehen (vgl. Absätze 358 bis 365 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959). Darauf ist diesmal zur Rechenvereinfachung verzichtet worden, zumal der Hauptgrund für die zusätzliche Rechnung, die anomale Höhe der Anzahl der Waisenrentner, inzwischen infolge des Abgangs der meisten Kriegswaisenrentner weggefallen ist.

8. Die Beitragserstattungen

(193) Die Entwicklung der Ausgaben für Beitragserstattungen in den Jahren 1960 bis 1963 ist in der Übersicht 35 dargestellt.

(194) Der weitere Verlauf der Ausgaben wurde grundsätzlich in der gleichen Weise wie in den vorigen Bilanzen abgeschätzt (vgl. die Absätze 382 bis 393 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959): Die Ausgaben für die Beitragserstattungen nach § 1303 RVO und § 82 AVG wurden wieder proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage gesetzt, die Ausgaben für die Beitragserstattungen nach § 1304 RVO und § 83 AVG proportional

zur Anzahl der jüngeren weiblichen Pflichtversicherten,

zur durchschnittlichen Beitragsleistung in dem durchschnittlichen Zeitraum, der jeweils für die Erstattung von Beiträgen in Betracht kommt.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Beitragsleistung in den durchschnittlichen Erstattungszeiträumen mußte man wieder die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte und des Beitragssatzes in den einzelnen Jahren seit 1948 heranziehen.

(195) Bei der Vorausberechnung der Ausgaben für Beitragserstattungen wurde unterstellt, daß der Beitragssatz künftig auf seiner derzeitigen Höhe von 14 v. H. des Entgelt stehenbleiben wird. Tatsächlich wird aber in den nächsten Deckungsabschnitten der erforderliche Beitragssatz höher als der derzeitige Beitragssatz liegen. Deshalb ist in den vorigen Bilanzen eine Iterationsrechnung folgender Art angestellt worden:

a) In die Bilanzgleichung, aus der der erforderliche Beitragssatz errechnet wird, werden zunächst die für den derzeitigen Beitragssatz vorausberechneten Beitragserstattungen eingesetzt; man erhält einen ersten, vorläufigen Wert für den erforderlichen Beitragssatz.

b) Mit diesem ersten, vorläufigen Wert für den erforderlichen Beitragssatz werden die Beitragserstattungen neu berechnet.

c) Die neu berechneten Beitragserstattungen werden in die Bilanzgleichung eingesetzt, die den erforderlichen Beitragssatz liefern soll; man erhält einen zweiten, verbesserten Wert für den erforderlichen Beitragssatz (vgl. Abs. 42 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959).

Übersicht 35

Die Ausgaben für Beitragserstattungen in den Jahren 1960 bis 1963

	Ausgaben für Beitragserstattungen (ohne Wanderversicherungsausgleich; in Mio DM)			
	§ 1303 RVO, § 82 AVG (Fortfall der Versicherungspflicht bei Nichtberechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung; Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei Nichterfüllung der Wartezeit; Tod des Versicherten bei Nichterfüllung der Wartezeit für die Witwenrente)	§ 1304 RVO, § 83 AVG (Heirat einer Versicherten)	§ 78 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957	insgesamt
ArV				
1960	8,6	86,7	0,4	95,7
1961	7,4	139,4	0,6	147,4
1962	7,8	177,3	0,4	185,5
1963	8,5	185,1	0,2	193,8
AnV				
1960	6,5	64,1	0,6	71,2
1961	8,4	96,8	0,7	105,9
1962	12,2	137,2	0,2	149,6
1963	15,7	162,4	0,1	178,2

Quelle: Vom Bundesversicherungsamt herausgegebene Abrechnungen über Rentenzahlungen und Beitragserstattungen

(196) Bei den neuen Bilanzen ist zur Rechenvereinfachung auf die Iterationsrechnung verzichtet worden. Da die Beitragserstattungen nur einen geringen Teil der Gesamtausgaben ausmachen (im Jahre 1964 1,2 v. H. in der ArV und 2,3 v. H. in der AnV), hätte die Iterationsrechnung auch nur eine geringfügige Änderung des erforderlichen Beitragssatzes erbracht.

9. Verwaltungs- und Verfahrenskosten

9.1. Die Verwaltungskosten

(197) Da es sich bei den Verwaltungskosten vorwiegend um Dienstleistungskosten handelt, ist zu erwarten, daß diese Ausgaben proportional zur Entgeltsentwicklung verlaufen werden. Eine Abhängigkeit der Verwaltungskosten von der Entwicklung der Versichertenbestände, der Rentnerbestände und der Rentnerzugänge soll nicht in Betracht gezogen werden (vgl. Abs. 395 und 396 der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959). Ausgangspunkt für die Vorausberechnung sind die Verwaltungskosten im Jahre 1963, nämlich

247 Mio DM in der ArV,

100 Mio DM in der AnV.

9.2. Die Verfahrenskosten

(198) Die Kosten des Beitragsverfahrens sind proportional zum Verlauf der Entgelte entwickelt worden. Ausgangspunkt der Entwicklung sind die Kosten im Jahre 1963, nämlich

69 Mio DM in der ArV,

35 Mio DM in der AnV.

(199) Die Ausgaben für das Leistungsverfahren kann man in

a) „bestandsproportionale" und

b) „zugangsproportionale"

Ausgaben aufteilen. Proportional zur Anzahl der Rentner in den künftigen Rentenbeständen werden sich die Vergütungen an die Bundespost für das Auszahlen der Renten entwickeln, proportional zur

Anzahl der Rentner in den Rentenzugängen künftiger Jahre die übrigen Ausgaben für das Leistungsverfahren, insbesondere die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei Gewährung von Renten und die Kosten der Rechtsprechung der Sozialgerichte. Die Anzahl der Renten in den künftigen Rentenbeständen kann man aus den Übersichten 20 bis 22 entnehmen, die Anzahl der in künftigen Jahren zugehenden Versicherten- und Witwenrenten aus den Übersichten 23 und 24.

(200) Als Dienstleistungskosten werden die Ausgaben für das Leistungsverfahren außerdem im wesentlichen proportional zu den durchschnittlichen Arbeitsentgelten wachsen.

(201) Ausgangspunkt für die Vorausberechnung sind die Ausgaben im Jahre 1963. Im Jahre 1963 beliefen sich die Ausgaben für das Leistungsverfahren bei den Trägern

der ArV auf

insgesamt 57 Mio DM,

davon 19 Mio DM bestandsproportional,

38 Mio DM zugangsproportional,

der AnV auf

insgesamt 15 Mio DM,

davon 7 Mio DM bestandsproportional,

8 Mio DM zugangsproportional.

(202) Die errechneten Reihen der bestandsproportionalen Ausgaben sind ab 1965 im Verhältnis 5 : 2 erhöht worden. Es ist nämlich zu erwarten, daß im gleichen Verhältnis die Postvergütungen für das Rentenauszahlen erhöht werden, die schon seit Jahren nicht mehr angehoben worden sind (vgl. Bundesrats-Drucksache 518/64).

II. Teil

Die Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben

(203) Alle Bilanzgleichungen werden sowohl in Worten, als auch in Formelzeichen dargestellt werden. Für die zweite Darstellungsform werden folgende Zeichen eingeführt, in deren Erläuterungen jeweils der Begriff „aufgezinst" zur Abkürzung für den Begriff „auf das Ende des Deckungsabschnitts aufgezinst" und das Wort „Abschnitt" zur Abkürzung des Wortes „Deckungsabschnitt" steht:

V = aufgezinstes Vermögen der ArV und AnV zu Anfang des Abschnitts

B = aufgezinste Beitragseinnahmen der ArV und AnV im Laufe des Abschnitts, berechnet für den derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts

Z = aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse an die ArV und AnV im Laufe des Abschnitts, berechnet nach den geltenden Vorschriften über die Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

E = aufgezinste sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) der ArV und AnV im Laufe des Abschnitts

A = aufgezinste Ausgaben der ArV und AnV im Laufe des Abschnitts

RS = Rücklage-Soll

$a^{(n)}$ = Ausgaben der ArV und AnV im letzten Jahre des Abschnitts

$z^{(n)}$ = allgemeine Bundeszuschüsse an die ArV und AnV im letzten Jahre des Abschnitts

$erst^{(n)}$ = sonstige Zuschüsse und Erstattungen an die ArV und AnV im letzten Jahre des Abschnitts

s = erforderlicher Beitragssatz

1. Die Bilanzgleichung zur Errechnung des erforderlichen Beitragssatzes

(204) Der erforderliche Beitragssatz errechnet sich nach § 1383 Abs. 1 RVO und § 110 Abs. 1 AVG zu

x · 14 v. H. des Entgelts

aus der Bilanzgleichung

(Gl. 1)

Aufgezinstes Vermögen der ArV und AnV zu Anfang des Abschnitts

\+ x · aufgezinste Beitragseinnahmen der ArV und AnV im Laufe des Abschnitts, berechnet für den derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts

\+ aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse an die ArV und AnV im Laufe des Abschnitts, berechnet nach den geltenden Vorschriften über die Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

\+ aufgezinste sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) der ArV und AnV im Laufe des Abschnitts

− aufgezinste Ausgaben der ArV und AnV im Laufe des Abschnitts

= Rücklage-Soll der ArV und AnV.

Für das Rücklage-Soll gilt die Gleichung

(Gl. 2)

Rücklage-Soll = Ausgaben der ArV und AnV im letzten Jahre des Abschnitts

− allgemeine Bundeszuschüsse an die ArV und AnV im letzten Jahre des Abschnitts

− sonstige Zuschüsse und Erstattungen an die ArV und AnV im letzten Jahre des Abschnitts

In Formelzeichen lauten die Bilanzgleichung und ihre Lösung

(Gl. 1 a) $V + x \cdot B + Z + E - A = RS$

(Gl. 1 b) $x = \frac{A - V - Z - E + RS}{B}$

und die Gleichung für das Rücklage-Soll

(Gl. 2 a) $RS = a^{(n)} - z^{(n)} - erst^{(n)}$

(205) Für die Aufzinsung sind die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres jeweils auf die Mitte des Jahres zusammengelegt und Zinszahlungen immer zur Mitte und zum Ende des Jahres angenommen

worden. Als Aufzinsungsfaktoren ergeben sich dann

für das Anfangsvermögen $f_0 = 1{,}0225^{20}$

für die Einnahmen und Ausgaben des 1. Jahres $f_1 = 1{,}0225^{19}$

für die Einnahmen und Ausgaben des 2. Jahres $f_2 = 1{,}0225^{17}$

...

für die Einnahmen und Ausgaben des 10. Jahres $f_{10} = 1{,}0225$

Für den Fall, daß die Länge der Deckungsabschnitte halbiert würde, wären die Aufzinsungsfaktoren

für das Anfangsvermögen $g_0 = 1{,}0225^{10}$

für die Einnahmen und Ausgaben des 1. Jahres $g_1 = 1{,}0225^{9}$

für die Einnahmen und Ausgaben des 2. Jahres $g_2 = 1{,}0225^{7}$

...

für die Einnahmen und Ausgaben des 5. Jahres $g_5 = 1{,}0225$.

(206) Das Anfangsvermögen für den am 1. Januar 1967 beginnenden Deckungsabschnitt ist aus der dritten Spalte der Übersichten 2 bis 5 der Bilanzen zu entnehmen. Es hat sich aus dem Vermögen am 1. Januar 1964 durch Hinzufügung der Einnahmen und Absetzen der Ausgaben in den Jahren 1964, 1965 und 1966 ergeben. Als Vermögen am 1. Januar 1964 ist das Bar- und Anlagevermögen in Höhe von

14 138 Mio DM in der ArV

8 065 Mio DM in der AnV

eingesetzt worden („Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen" 1964 S. 312).

(207) Das Anfangsvermögen der folgenden Deckungsabschnitte ist gleich dem Rücklage-Soll am Ende des jeweils vorangegangenen Deckungsabschnitts.

(208) Wenn man nach Errechnung des erforderlichen Beitragsatzes für ArV und AnV dazu übergeht, mit dem gemeinsamen Beitragssatz die Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung der Jahre ab 1967 einzeln für die ArV und für die AnV aufzustellen, wird sich ergeben, daß am Ende eines Deckungsabschnitts das Rücklage-Ist des einen Rentenversicherungszweiges u n t e r dem Rücklage-Soll dieses Zweiges, das Rücklage-Ist des anderen Rentenversicherungszweiges ü b e r dem Rücklage-Soll des betreffenden Zweiges liegt.

(209) Wenn das Rücklage-Soll des ersten Zweiges zu mindestens 80 v. H. erfüllt ist, hat es dabei sein Bewenden; das Rücklage-Ist in jedem der beiden Zweige wird als Anfangsvermögen in den nächsten Deckungsabschnitt übernommen. Wenn aber das Rücklage-Soll des ersten Zweiges zu weniger als 80 v. H. erfüllt ist, muß eine Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses nach Artikel 1 oder Artikel 2 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 erfolgen.

(210) Die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses wird beherrscht durch die Gleichungen:

a) *Für den einen Zweig:*

(Gl. 3)

Aufgezinstes Vermögen zu Anfang des Abschnitts

+ aufgezinste Beitragseinnahmen im Laufe des Abschnitts, berechnet für den erforderlichen Beitragssatz

+ aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse in ursprünglicher Höhe im Laufe des Abschnitts

+ x · aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse *des anderen Zweiges* in ursprünglicher Höhe im Laufe des Abschnitts

+ aufgezinste sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) im Laufe des Abschnitts

— aufgezinste Ausgaben im Laufe des Abschnitts

= Ausgaben im letzten Jahre des Abschnitts

— Zuschüsse und Erstattungen in ursprünglicher Höhe im letzten Jahre des Abschnitts

— x · allgemeiner Bundeszuschuß *des anderen Zweiges* in ursprünglicher Höhe im letzten Jahre des Abschnitts

b) *Für den anderen Zweig:*

(Gl. 4)

Aufgezinstes Vermögen zu Anfang des Abschnitts

+ aufgezinste Beitragseinnahmen im Laufe des Abschnitts, berechnet für den erforderlichen Beitragssatz

+ aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse in ursprünglicher Höhe im Laufe des Abschnitts

— x · aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse in ursprünglicher Höhe im Laufe des Abschnitts

+ aufgezinste sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) im Laufe des Abschnitts

— aufgezinste Ausgaben im Laufe des Abschnitts

= Ausgaben im letzten Jahr des Abschnitts

— Zuschüsse und Erstattungen in ursprünglicher Höhe im letzten Jahre des Abschnitts

+ x · allgemeiner Bundeszuschuß in ursprünglicher Höhe im letzten Jahre des Abschnitts.

In abkürzenden Formelzeichen lauten die Gleichungen 3 und 4 und ihre Lösungen:

(Gl. 3 a) $V_1 + \frac{s}{14} B_1 + Z_1 + x \cdot Z_2 + E_1 - A_1 = a_1^{(n)} - z_1^{(n)} - erst_1^{(n)} - x \cdot z_2^{(n)}$

(Gl. 4 a) $V_2 + \frac{s}{14} B_2 + Z_2 - x \cdot Z_2 + E_2 - A_2 = a_2^{(n)} - z_2^{(n)} - erst_2^{(n)} + x \cdot z_2^{(n)}$

(Gl. 3 b) $x = \frac{A_1 - V_1 - \frac{s}{14} B_1 - Z_1 - E_1 + a_1^{(n)} - z_1^{(n)} - erst_1^{(n)}}{Z_2 + z_2^{(n)}}$

(Gl. 4 b) $x = \frac{V_2 + \frac{s}{14} B_2 + Z_2 + E_2 - A_2 - a_2^{(n)} + z_2^{(n)} + erst_2^{(n)}}{Z_2 + z_2^{(n)}}$

(211) Beide Gleichungen führen natürlich zu derselben Lösung x. Denn der erforderliche Beitragssatz s ist gerade so bestimmt worden (vgl. Gl. 1 und 2), daß

$$\frac{s}{14} \cdot (B_1 + B_2)$$

der Gleichung genügt:

(Gl. 5) $(V_1 + V_2) + \frac{s}{14} (B_1 + B_2) + (Z_1 + Z_2) + (E_1 + E_2) - (A_1 + A_2) =$

$= (a_1^{(n)} + a_2^{(n)}) - (z_1^{(n)} + z_2^{(n)}) - (erst_1^{(n)} + erst_2^{(n)})$

Deshalb ist auch

(Gl. 6) $A_1 - V_1 - \frac{s}{14} B_1 - Z_1 - E_1 + a_1^{(n)} - z_1^{(n)} - erst_1^{(n)} =$

$= V_2 + \frac{s}{14} B_2 + Z_2 + E_2 - A_2 - a_2^{(n)} + z_2^{(n)} + erst_2^{(n)}$

2. Die Bilanzgleichung zur Errechnung der erforderlichen allgemeinen Bundeszuschüsse in dem Falle, daß die Beitragserhöhungen ganz durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden

(212) Wenn die erforderlichen Beitragserhöhungen ganz durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden, ergäben sich die erforderlichen Bundeszuschüsse aus der Bilanzgleichung

(Gl. 7)

Aufgezinstes Vermögen zu Anfang des Abschnitts

+ aufgezinste Beitragseinnahmen im Laufe des Abschnitts, berechnet für den derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts

+ x · aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse im Laufe des Abschnitts, berechnet nach den geltenden Vorschriften über die Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

+ aufgezinste sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) im Laufe des Abschnitts

— aufgezinste Ausgaben im Laufe des Abschnitts

= Ausgaben im letzten Jahre des Abschnitts

— x · allgemeiner Bundeszuschuß im letzten Jahre des Abschnitts, berechnet nach den geltenden Vorschriften über die Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

— sonstige Zuschüsse und Erstattungen im letzten Jahre des Abschnitts.

Auf der zweiten Seite der Bilanzgleichung war zu berücksichtigen, daß dann, wenn die allgemeinen Bundeszuschüsse erhöht werden, das Rücklage-Soll geringer wird.

(213) Stellt man die Bilanzgleichung (7)

einzeln für die ArV,

einzeln für die AnV,

für die Gesamtheit von ArV und AnV

auf, so erhält man 3 verschiedene Erhöhungsfaktoren für den allgemeinen Bundeszuschuß,

x_1 für die ArV,

x_2 für die AnV,

x_3 für die Gesamtheit von ArV und AnV.

In abkürzenden Formelzeichen lauten die 3 Bilanzgleichungen und ihre Lösungen:

(Gl. 7_1) $$V_1 + B_1 + x_1 \cdot Z_1 + E_1 - A_1 = a_1^{(n)} - x_1 \cdot z_1^{(n)} - erst_1^{(n)}$$

(Gl. 7_2) $$V_2 + B_2 + x_2 \cdot Z_2 + E_2 - A_2 = a_2^{(n)} - x_2 \cdot z_2^{(n)} - erst_2^{(n)}$$

(Gl. 7_3) $$(V_1 + V_2) + (B_1 + B_2) + x_3 \cdot (Z_1 + Z_2) + (E_1 + E_2) - (A_1 + A_2) =$$
$$= (a_1^{(n)} + a_2^{(n)}) - x_3 \cdot (z_1^{(n)} + z_2^{(n)}) - (erst_1^{(n)} + erst_2^{(n)})$$

(Gl. 7 a_1) $$x_1 = \frac{A_1 - V_1 - B_1 - E_1 + a_1^{(n)} - erst_1^{(n)}}{Z_1 + z_1^{(n)}}$$

(Gl. 7 a_2) $$x_2 = \frac{A_2 - V_2 - B_2 - E_2 + a_2^{(n)} - erst_2^{(n)}}{Z_2 + z_2^{(n)}}$$

(Gl. 7 a_3) $$x_3 = \frac{(A_1 + A_2) - (V_1 + V_2) - (B_1 + B_2) - (E_1 + E_2) + (a_1^{(n)} + a_2^{(n)}) - (erst_1^{(n)} + erst_2^{(n)})}{(Z_1 + Z_2) + (z_1^{(n)} + z_2^{(n)})}$$

(214) Zu prüfen bleibt, ob die Summe aus den

mit dem Faktor x_1 erhöhten allgemeinen Bundeszuschüssen zur ArV,

mit dem Faktor x_2 erhöhten allgemeinen Bundeszuschüssen zur AnV

auch wirklich gleich den

mit dem Faktor x_3 erhöhten allgemeinen Bundeszuschüssen zur Gesamtheit von ArV und AnV

ist. Aus den Bilanzgleichungen (7 a_1), (7 a_2) und (7a_3) folgt zunächst nur, daß

(Gl. 8) $$x_1 (Z_1 + z_1^{(n)}) + x_2 (Z_2 + z_2^{(n)}) = x_3 \left((Z_1 + Z_2) + (z_1^{(n)} + z_2^{(n)}) \right)$$

ist, aber noch nicht, daß auch einzeln

$$x_1 Z_1 + x_2 Z_2 = x_3 (Z_1 + Z_2)$$
$$x_1 z_1^{(n)} + x_2 z_2^{(n)} = x_3 (z_1^{(n)} + z_2^{(n)})$$

sein wird.

(215) Die Richtigkeit der zuletzt aufgeschriebenen Gleichungen erkennt man, wenn man sich vergegenwärtigt (vgl. Abs. 216), daß die Proportion besteht

(Gl. 9) $$z_1^{(n)} : Z_1 = z_2^{(n)} : Z_2 \cdot$$

Auf Grund dieser Proportion kann man setzen:

(Gl. 10) $$z_1^{(n)} = c \cdot Z_1$$

(Gl. 11) $$z_2^{(n)} = c \cdot Z_2$$

Setzt man diese Ausdrücke für $z_1^{(n)}$ und $z_2^{(n)}$ in die Gleichung (8) ein, so erhält man

(Gl. 12) $x_1 (Z_1 + c \cdot Z_1) + x_2 (Z_2 + c \cdot Z_2) = x_3 \big((Z_1 + Z_2) + (c \cdot Z_1 + c \cdot Z_2)\big)$

oder

(Gl. 13) $x_1 \cdot Z_1 (1 + c) + x_2 \cdot Z_2 (1 + c) = x_3 \big(Z_1 (1 + c) + Z_2 (1 + c)\big)$

oder

(Gl. 14) $x_1 \cdot z_1 + x_2 \cdot Z_2 = x_3 (Z_1 + Z_2)$.

(216) Die zur Beweisführung in Abs. 215 herangezogene Proportion (9) läßt sich wie folgt bestätigen: Es ist

(Gl. 15) $Z_1 = z_1^{(1)} \cdot f_1 + z_1^{(2)} \cdot f_2 + \ldots + z_1^{(n)} \cdot f_n$

(Gl. 16) $Z_2 = z_2^{(1)} \cdot f_1 + z_2^{(2)} \cdot f_2 + \ldots + z_2^{(n)} \cdot f_n$

(vgl. Abs. 205). Nun lassen sich aber die allgemeinen Bundeszuschüsse eines beliebigen Jahres aus den allgemeinen Bundeszuschüssen eines Basisjahres, z. B. des Jahres 1964, durch Proportionalsetzen zu den allgemeinen Bemessungsgrundlagen entwickeln:

(Gl. 17) $$Z_1 = z_1^{(1964)} \cdot \frac{ABG^{(1)}}{ABG^{(1964)}} \cdot f_1 + \ldots z_1^{(1964)} \cdot \frac{ABG^{(n)}}{ABG^{(1964)}} \cdot f_n$$

(Gl. 18) $$Z_2 = z_2^{(1964)} \cdot \frac{ABG^{(1)}}{ABG^{(1964)}} \cdot f_1 + \ldots z_2^{(1964)} \cdot \frac{ABG^{(n)}}{ABG^{(1964)}} \cdot f_n$$

und

(Gl. 19) $$z_1^{(n)} = z_1^{(1964)} \cdot \frac{ABG^{(n)}}{ABG^{(1964)}}$$

(Gl. 20) $$z_2^{(n)} = z_2^{(1964)} \cdot \frac{ABG^{(n)}}{ABG^{(1964)}}$$

Daraus folgt in der Tat, daß

(Gl. 21) $$z_1^{(n)} : Z_1 = z_2^{(n)} : Z_2 = \frac{ABG^{(n)}}{ABG^{(1)} \cdot f_1 + \ldots + ABG^{(n)} \cdot f_n}.$$

3. Die Bilanzgleichung zur Errechnung der erforderlichen allgemeinen Bundeszuschüsse in dem Falle, daß die Beitragserhöhungen zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden

(217) Wenn die erforderlichen Beitragserhöhungen zum Teil durch Erhöhungen der allgemeinen Bundeszuschüsse aufgefangen werden würden, indem der Beitragssatz nicht auf den erforderlichen Satz, sondern auf die Mitte zwischen dem derzeitigen Satz und dem erforderlichen Satz angehoben werden würde, so ergäben sich die erforderlichen Bundeszuschüsse aus der Bilanzgleichung

(Gl. 22)

Aufgezinstes Vermögen zu Anfang des Abschnitts

+ aufgezinste Beitragseinnahmen im Laufe des Abschnitts, umgerechnet auf den Beitragssatz in der Mitte zwischen dem derzeitigen Beitragssatz und dem erforderlichen Beitragssatz

+ x · aufgezinste allgemeine Bundeszuschüsse im Laufe des Abschnitts, berechnet nach den geltenden Vorschriften über die Höhe der allgemeinen Bundeszuschüsse

+ aufgezinste sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) im Laufe des Abschnitts

− aufgezinste Ausgaben im Laufe des Abschnitts

= Ausgaben im letzten Jahre des Abschnitts

− x · allgemeiner Bundeszuschuß im letzten Jahre des Abschnitts

− sonstige Zuschüsse und Erstattungen im letzten Jahre des Abschnitts.

In abkürzenden Formelzeichen lauten die Bilanzgleichung und ihre Lösung:

(Gl. 22 a)
$$V + \frac{14 + \frac{s-14}{2}}{14} \cdot B + x \cdot Z + E - A = a^{(n)} - x \cdot z^{(n)} - erst^{(n)}$$

(Gl. 22 b)
$$x = \frac{A - V - \frac{14 + \frac{s-14}{2}}{14} \cdot B - E + a^{(n)} - erst^{(n)}}{Z + z^{(n)}}$$

Die Bilanzgleichung kann wieder einzeln für die ArV, für die AnV und für die Gesamtheit von ArV und AnV aufgestellt werden.

4. Die Bilanzgleichungen in dem Falle, daß die Länge der Deckungsabschnitte auf 1 Jahr verkürzt würde

(218) Wenn die Länge der Deckungsabschnitte auf 1 Jahr verkürzt werden würde, vereinfachte sich die Bilanzgleichung zur Errechnung des erforderlichen Beitragssatzes zu

(Gl. 23)

$1{,}0225^2$ · Vermögen der ArV und AnV zu Beginn des Jahres

+ x · 1,0225 · Beitragseinnahmen der ArV und AnV im Laufe des Jahres, berechnet für den derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts

+ 1,0225 · allgemeine Bundeszuschüsse zur ArV und AnV im Laufe des Jahres

+ 1,0225 · sonstige Einnahmen (ohne Zinsen) der ArV und AnV im Laufe des Jahres

− 1,0225 · Ausgaben der ArV und AnV im Laufe des Jahres

= Ausgaben der ArV und AnV im Laufe des Jahres

− allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV und AnV im Laufe des Jahres

− sonstige Zuschüsse und Erstattungen an die ArV und AnV im Laufe des Jahres.

Die zweite Seite der Gleichung würde zu

Vermögen der ArV und AnV zu Beginn des Jahres

oder zu

Vermögen der ArV und AnV zu Beginn des Jahres + 1 Mia DM

werden, wenn man außerdem verlangte,

daß das Vermögen in keinem Jahre über das Anfangsvermögen hinauswachsen solle

oder

daß das Vermögen in jedem Jahre um 1 Mia DM ansteigen solle

(Zusatzrechnungen A 6 und A 7, vgl. Abs. 25 der Bilanzen).

Gutachten des Sozialbeirats für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung zu den versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963

I. Problemstellung des Gutachtens

1. Die Bundesregierung legt, nunmehr zum zweiten Mal nach Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze von 1957, die versicherungstechnischen Bilanzen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vor. In Übereinstimmung mit den Wünschen des Sozialbeirats hat die Bundesregierung abweichend von den ersten Bilanzen, die im Jahre 1962 „für den 1. Januar 1959" erstellt wurden, die neuen Bilanzen für zwei Stichtage — für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963 — errechnet; es werden also zwei Bilanzen zusammen vorgelegt. Sie umfassen außer den restlichen Jahren des ersten Deckungsabschnitts (einschließlich des Jahres 1966) die drei folgenden zehnjährigen Deckungsabschnitte, d. h. also die Zeit bis Ende 1996. Die neuen Bilanzen sind methodisch und im Hinblick auf die statistischen Grundlagen verbessert worden. Der Sozialbeirat begrüßt, daß teilweise auf seine Anregungen Vereinfachungen vorgenommen worden sind. Er regt im Interesse der Arbeitsvereinfachung und vor allem der Möglichkeit schnellerer Vorlage der Bilanzen an, auch künftig alle Möglichkeiten weiterer Vereinfachung auszunutzen.

   Über die grundlegenden Unterschiede zwischen privatversicherungstechnischen Bilanzen und denen der Sozialversicherung hat sich der Sozialbeirat bereits in seinem Gutachten zu den versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959 geäußert (s. Drucksache IV/640). Hierauf wird verwiesen.

   Die versicherungstechnischen Bilanzen der Sozialversicherung beanspruchen nicht, die tatsächliche Entwicklung vorhersagen zu wollen. Gerade die finanziell günstige Entwicklung der letzten Jahre, die sich auch auf die Lage im nächsten Deckungsabschnitt auswirkt, hat deutlich gezeigt, daß das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben in den gesetzlichen Rentenversicherungen wesentlich von der Lohnentwicklung abhängt. Ähnliches gilt vom Beschäftigungsgrad. Es ist unmöglich und kann nicht Aufgabe der versicherungstechnischen Bilanzen sein, Lohnentwicklung und Beschäftigungsgrad für das nächste Jahrzehnt, geschweige für drei Jahrzehnte mit einiger Sicherheit vorauszusehen. In den Bilanzen kann nur mit Annahmen mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Vorausschätzungen im eigentlichen Sinne gearbeitet werden. Der Sozialbeirat hält es daher für richtig, daß auch bei den zweiten versicherungstechnischen Bilanzen mit alternativen Annahmen über die künftige Lohnentwicklung gerechnet worden ist, ohne damit zu den gewählten Prozentsätzen Stellung zu nehmen.

2. Das finanzielle Ergebnis in den kommenden Jahrzehnten wird auch stark durch die Änderung gesetzlicher Vorschriften beeinflußt werden; so sind die Mehrbelastungen infolge des vom Deutschen Bundestag am 2. April 1965 verabschiedeten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes in den bereits vorher abgeschlossenen Bilanzrechnungen nicht enthalten. Der Sozialbeirat ist jedoch ebenso wie das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Ansicht, daß künftige Gesetzesänderungen grundsätzlich erst dann in den Bilanzen berücksichtigt werden können, wenn sie endgültig beschlossen worden sind. Auf die hiervon abweichende Behandlung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung wird später noch eingegangen.

3. Trotz aller Vorbehalte lassen die vorliegenden Bilanzen erkennen, daß die finanzielle Lage der Rentenversicherungen, von welchen Annahmen man auch ausgeht, im zweiten Deckungsabschnitt (1967 bis 1976) erheblich ungünstiger sein wird als im ersten Deckungsabschnitt, während sie sich in den beiden folgenden Deckungsabschnitten dann nicht mehr nennenswert verändern dürfte. Insoweit werden die Ergebnisse der ersten versicherungstechnischen Bilanzen bestätigt. Wenn diese auch im ganzen zu einem ungünstigeren Bild der künftigen Finanzentwicklung gekommen waren als die der zweiten Bilanzen, so zeigten sie doch den gleichen Trend zu einer weitgehend auf den zweiten Abschnitt beschränkten Verschlechterung. Infolge der Entwicklung des Bevölkerungsaufbaus wird nämlich die Zahl der Rentner in diesen Jahren voraussichtlich stark zunehmen, während sich die Zahl der Beitragszahler nur wenig erhöht; das Verhältnis zwischen der Zahl der Rentner und der der Beitragszahler (Belastungsquotient) wird also mit Sicherheit er-

heblich ungünstiger werden als zur Zeit. Zwar läßt sich nicht genau voraussagen, wie hoch der Beitragssatz im zweiten oder gar im dritten und vierten Deckungsabschnitt tatsächlich sein müßte, um den finanziellen Erfordernissen der Versicherungsträger einschließlich der vorgeschriebenen Deckungsrücklage zu genügen. Wohl aber läßt sich mit großer Sicherheit sagen, daß die Beiträge höher sein müßten als zur Zeit, es sei denn, es würden andere Wege zur Sicherung der Finanzlage beschritten.

Wie hoch die zur Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagesolls erforderliche Kapitalbildung bei den Rentenversicherungsträgern sein muß und ob sie während des ganzen zweiten Deckungsabschnitts positiv sein wird oder an seinem Ende — etwa 1975 und 1976 — vielleicht in einen Kapitalverzehr umschlägt, läßt sich ebenfalls nicht mit Sicherheit sagen. Daß aber diese Kapitalbildung zu Beginn des nächsten Deckungsabschnitts einen wesentlichen Sprung nach oben machen würde und danach im Laufe des Abschnitts wieder stark zurückfallen würde, wenn die gegenwärtige gesetzliche Regelung gültig bliebe, ist als Folge des veränderten Bevölkerungsaufbaues mit Sicherheit vorauszusagen.

Die vorgelegten versicherungstechnischen Bilanzen sind somit ein brauchbares Instrument für die Grundlegung einer Reihe wichtiger Beschlüsse, die in den nächsten Jahren zur finanziellen Sicherung der Rentenversicherungen gefaßt werden müssen.

4. Am 1. Januar 1967 beginnt ein neuer Deckungsabschnitt. Nach dem Gesetz (§ 1383 Abs. 1 Satz 2 RVO, § 110 Abs. 1 Satz 2 AVG) ist der Beitrag „so zu bemessen, daß jeweils für einen zehnjährigen Deckungsabschnitt der Wert aller in diesem Deckungsabschnitt eingehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen mit Zins und Zinseszins den Betrag deckt, der erforderlich ist, damit alle in dem betreffenden Deckungsabschnitt zu leistenden Aufwendungen bestritten werden können und außerdem am Ende des Deckungsabschnitts eine Rücklage verbleibt, die den Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger im letzten Jahre des Deckungsabschnitts gleichkommt".

Wie die vorliegenden Bilanzen zeigen, müßte der gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für den zweiten Deckungsabschnitt festzusetzende Beitragssatz (zur Zeit 14 v. H.) — je nach den Annahmen für die Lohnentwicklung — wie folgt bemessen werden:

Jährlicher Lohnanstieg	Beitragssatz [1]
6 v. H.	17,2 v. H.
4 v. H	18,1 v. H.
3 v. H.	18,6 v. H.

Je nach den Annahmen über die Lohnentwicklung müßte das Rücklagesoll beider Versicherungszweige Ende 1976 betragen:

Jährlicher Lohnanstieg	Rücklagesoll [1] [2]
6 v. H.	56,6 Mrd. DM
4 v. H	48,2 Mrd. DM
3 v. H.	44,5 Mrd. DM

Es wird am Ende des ersten Deckungsabschnitts voraussichtlich 26,3 Mrd. DM ausmachen, im zweiten Deckungsabschnitt wäre also, sofern man eine jährliche Lohnsteigerung um 6 v. H. unterstellt, eine zusätzliche Kapitalbildung im Umfang von rund 30 Mrd. DM erforderlich.

Im dritten Deckungsabschnitt (1977 bis 1986) würde der Beitragssatz dann, falls sich auch die übrigen Annahmen weiterhin realisieren, annähernd gleichbleiben, im vierten Deckungsabschnitt (1987 bis 1996) um ein geringes reduziert werden können.

5. Eine streng dem Wortlaut folgende Durchführung des Gesetzes erscheint dem Sozialbeirat im Hinblick auf die besondere Situation des zweiten Deckungsabschnitts diskussionsbedürftig. Die Festsetzung eines für den gesamten Deckungsabschnitt gleichbleibenden Beitragssatzes mag sinnvoll sein, wenn die Grundvoraussetzungen, insbesondere der Bevölkerungsaufbau, einigermaßen stabil sind. Gerade auf den nunmehr bevorstehenden zweiten Deckungsabschnitt, genauer gesagt auf die Teilperiode bis 1974 konzentriert sich aber die Veränderung des Bevölkerungsaufbaues. Die strenge Befolgung der im Gesetz vorgesehenen Technik würde daher — wie unten näher ausgeführt — zur Folge haben:

a) Der Beitragssatz müßte zu Beginn des zweiten Deckungsabschnitts sprunghaft heraufgesetzt werden, nämlich — je nach der Annahme über die Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte — um 3,2 bis 4,6 v. H. der Entgelte. Eine derartige Erhöhung der Beitragssätze wäre aber sowohl aus sozialpolitischen als auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen unerwünscht. Dabei läßt sich noch nicht einmal genau voraussehen, welcher dieser Beitragssätze oder ob nicht vielleicht noch ein anderer der richtigere wäre;

---

[1]) Dabei wurde unterstellt, daß die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung zum 1. Juli 1965 auf 2000 DM/Monat festgesetzt und künftig angepaßt wird (vgl. Ziffer V 1.). Die Alternativrechnung, die in den Bilanzen vorgenommen wurde (Versicherungspflichtgrenze von 1500 DM/Monat) würde um 0,4 v. H. bis 0,5 v. H. höhere Beitragssätze bedingen, nämlich 17,6 v. H. bzw. 18,6 v. H. bzw. 19,1 v. H. Bei einer Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 1800 DM würde der erforderliche Beitragssatz näher bei der oben angegebenen Zahl liegen, da in dem Bereich zwischen 1500 und 1800 DM wesentlich mehr Versicherungspflichtige wieder erfaßt werden als in dem Bereich zwischen 1800 und 2000 DM.

[2]) Rücklagesoll der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

b) diese Heraussetzung des Beitragssatzes wäre aber zunächst nur zu einem ganz geringen Teil erforderlich, um die laufenden Ausgaben zu decken; vielmehr würde damit zunächst ganz überwiegend Vermögensbildung betrieben;

c) die Rücklagebildung würde in großen Schwankungen erfolgen (bei weniger günstiger finanzieller Entwicklung zum Ende des Deckungsabschnitts sogar einem Kapitalverzehr weichen). Solche Schwankungen in der Kapitalbildung sind volkswirtschaftlich und sozial bedenklich, zumal sie sich auf bestimmte Teile des Kapitalmarktes konzentrieren.

6. Der Sozialbeirat hält es daher für erforderlich, folgende Fragen zur Diskussion zu stellen: Ist es zweckmäßig,

a) die Finanzlage der Rentenversicherungen durch eine Heraufsetzung des Beitragssatzes oder in anderer Form (Bundeszuschüsse, Verzögerung des Rentenanstiegs) zu sichern (s. unter Ziffer II)?

b) das Rücklagesoll in der im Gesetz vorgeschriebenen Höhe weiter aufzustocken (s. unter Ziffer III)?

c) den Beitragssatz gleichbleibend für den ganzen Deckungsabschnitt festzulegen (s. unter Ziffer IV)?

Neben einigen wichtigen Spezialfragen (s. unter Ziffern V bis VI) stehen diese Fragen im Mittelpunkt der folgenden gutachtlichen Äußerung. Der Sozialbeirat ist der Ansicht, daß die Probleme des besonders gelagerten zweiten Deckungsabschnitts Abweichungen von den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen rechtfertigen. Er beschränkt sich darauf, solche Maßnahmen zu erörtern und zu empfehlen, die geeignet sein könnten, die im zweiten Deckungsabschnitt entstehenden Finanzierungsprobleme ohne störende Rückwirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge zu lösen. Dagegen bezieht er nicht Stellung zu möglichen Gesetzesänderungen, welche die sozialpolitische Grundkonzeption der Rentenreformgesetze berühren, auch wenn eine Diskussion solcher Maßnahmen einigen Beiratsmitgliedern geboten erschien.

II. Maßnahmen zur finanziellen Sicherung

Für die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungen im folgenden Deckungsabschnitt kommen grundsätzlich drei Möglichkeiten in Betracht:

Verminderung der Ausgaben,

Steigerung der Bundeszuschüsse über das im Gesetz vorgesehene Maß hinaus,

Erhöhung des Beitragssatzes.

1. Eine Verlangsamung im Anstieg der Ausgaben könnte auf verschiedenen Wegen bewirkt werden:

a) Es könnte daran gedacht werden, die Anpassung der Bestandsrenten (möglichst zu Anfang des Deckungsabschnitts) um ein Jahr zu verzögern, ebenso wie es schon einmal — im Jahre 1958 — geschehen ist. Allerdings hätte eine abermalige Verzögerung der Anpassung zur Folge, daß sich der schon jetzt bestehende Abstand zwischen den Bestandsrenten und den — automatisch steigenden — Zugangsrenten weiter vergrößern würde, was sozialpolitisch sehr unerwünscht wäre.

b) Um ein Zurückbleiben der Bestandsrenten zu vermeiden und gleichwohl den Rentenanstieg einmalig zu verlangsamen, könnte eine Änderung der Vorschriften über die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erwogen werden, und zwar in der Weise, daß nicht die Entwicklung der durchschnittlichen Versichertenentgelte im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG), sondern „im Mittel des vierjährigen Zeitraums . . .“ zugrunde zu legen wäre. Dies würde in demjenigen Jahr, in dem die neue Vorschrift eingeführt wird, zu einer wesentlich geringeren Erhöhung der Bemessungsgrundlage und damit der Renten führen, als dies bei Weitergeltung der derzeitigen Vorschriften der Fall wäre. Eine solche Änderung, die im Rahmen des § 1383 Abs. 3 RVO, § 110 Abs. 3 AVG liegen würde, träfe zwar alle Rentner gleichmäßig. Sie würde jedoch die Gesamtheit der Rentner gegenüber den Erwerbstätigen benachteiligen, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß im Falle gleichzeitiger Beitragserhöhung die Nettoeinkommen der Versicherten eine Minderung erfahren würden. Angesichts der Größe des Abstandes zwischen den Renten und den Entgelten vergleichbarer Arbeitnehmer bestehen gegen eine solche Reduktion der Bemessungsgrundlage erhebliche sozialpolitische Bedenken.

c) Schließlich könnte der weitere Anstieg der Rentenausgaben auch dadurch gemindert werden, daß die Steigerungssätze (vgl. §§ 1253, 1254 RVO, §§ 30, 31 AVG) — etwa um 0,1 Punkte — herabgesetzt würden. Auch eine solche Maßnahme würde sich im Rahmen des § 1383 Abs. 3 RVO, § 110 Abs. 3 AVG

halten; sie begegnet jedoch den gleichen Bedenken wie zu b).

Der Sozialbeirat hält das Gewicht der genannten sozialpolitischen Bedenken — jedenfalls bei der gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Situation — einhellig für durchschlagend; die erörterten Möglichkeiten einer Leistungsminderung sollten daher nicht weiter verfolgt werden.

2. Der Sozialbeirat hat ferner die Frage erörtert, ob die notwendige finanzielle Sicherung durch eine Erhöhung der Bundeszuschüsse über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus erfolgen solle. Es ist davon ausgegangen worden, daß eine solche Erhöhung der Bundeszuschüsse, falls sie akzeptiert werden sollte, die Erhöhung der Beitragssätze nicht überflüssig machen, sondern nur in Verbindung mit ihr erfolgen könnte. Die Frage der Erhöhung der Bundeszuschüsse wurde im Sozialbeirat nicht unter dem Gesichtspunkt diskutiert, ob Bundeszuschüsse oder Beiträge sozial stärker belastend wirken. Sowohl erhöhte Bundeszuschüsse als auch erhöhte Beiträge können unter entsprechenden Bedingungen auf dem Wege über die Preise auf die Masse der Verbraucher abgewälzt werden; die Überwälzungsbedingungen mögen verschieden sein, doch läßt sich die Frage der stärkeren Überwälzbarkeit nicht eindeutig entscheiden.

   Für eine Erhöhung der Bundeszuschüsse über das im Gesetz ohnehin vorgesehene Maß hinaus wird angeführt:

   a) Die starke finanzielle Belastung der Rentenversicherungen, mit der im zweiten Deckungsabschnitt infolge des verschlechterten Altersaufbaues gerechnet werden muß, ist zu einem nicht unwesentlichen Teil durch das Absinken der Geburtenrate in und unmittelbar nach den beiden Weltkriegen und durch die hohe Zahl der im zweiten Weltkrieg Gefallenen bedingt. Insoweit seien die Mehraufwendungen als Kriegsfolge von der Gesamtheit mitzutragen.

   b) Eine Erhöhung des Beitragssatzes ohne eine Erhöhung der Bundeszuschüsse würde den Anteil des Bundes an den gesamten Rentenausgaben weiter relativ vermindern, wie sich im einzelnen aus den versicherungstechnischen Bilanzen ergibt.

   Demgegenüber wurde zu bedenken gegeben, daß eine Finanzierung durch Beitragserhöhungen dem Charakter der Rentenversicherungen als einer vom allgemeinen Staatshaushalt getrennten Institution mehr entspräche und ihre Unabhängigkeit besser zu garantieren vermöge.

3. Wenn der Sozialbeirat im folgenden rechnerisch davon ausgeht, daß die Mehraufwendungen ausschließlich durch Beitragserhöhungen finanziert werden, so betont er ausdrücklich, daß er damit eine Erhöhung der Bundeszuschüsse nicht ausschließt. Die im folgenden jeweils genannten Beitragssätze würden sich dann entsprechend reduzieren.

III. Höhe des Rücklagesolls

1. Im Gesetz ist vorgeschrieben, daß am Ende jedes Deckungsabschnitts eine Rücklage vorhanden sein soll, die den Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger (im Sinne des § 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG) im letzten Jahr des Deckungsabschnitts gleichkommt. Diese Aufwendungen werden insbesondere bei weiterem wirtschaftlichem Wachstum erheblich zunehmen; sie werden sich infolge der steigenden Rentnerzahlen im kommenden Deckungsabschnitt besonders kräftig erhöhen. Geht man von einem jährlichen Anstieg der Versichertenentgelte um 6 v. H. aus, so würde im Laufe des kommenden Deckungsabschnitts eine Kapitalbildung im Betrage von rund 30 Mrd. DM erforderlich werden (vgl. I. 4. Absatz 3). Hinzu kommt, daß diese Kapitalbildung sich bei innerhalb des Deckungsabschnitts gleichbleibendem Beitragssatz vornehmlich in den ersten Jahren des Deckungsabschnitts vollziehen würde — im ersten Jahr mit knapp 6 Mrd. DM und im Laufe des Deckungsabschnitts bis auf 1 Mrd. DM im letzten Jahr zurückgehend. Ginge man von den beiden andern Annahmen über die Lohnentwicklung aus (jährliche Steigerung um 4 v. H. bzw. 3 v. H.), so wäre, wie die Bilanzen zeigen, die für den gesamten Deckungsabschnitt erforderliche Kapitalbildung zwar geringer, aber die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren wären auch dann noch sehr ausgeprägt. In den ersten Jahren würde die Kapitalbildung den Umfang des Jahres 1966 erheblich übertreffen, und in den letzten Jahren des zweiten Deckungsabschnitts wäre wieder mit einer fühlbaren Verringerung der Kapitalbildung, unter Umständen sogar mit einem Kapitalverzehr, zu rechnen.

2. Der Sozialbeirat ist der Auffassung, daß eine Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Vorschriften über die Höhe der Rücklagen nicht zweckmäßig ist. Zwar herrscht völlige Einmütigkeit darüber, daß das bereits gebildete Vermögen nicht angegriffen werden soll, ja, daß es etwa um die jeweils anfallenden Zinsen vermehrt werden sollte. Ein gewisses — im Zeitablauf wachsendes — Vermögen wird von den Versicherungsträgern ohnehin für die Erfüllung bestimmter Aufgaben benötigt (z. B. Heilstätten und Verwaltungsgebäude); des weiteren ist eine finanzielle Reserve erforderlich. Gegen einen Abbau des Ver-

mögens spricht aber vor allem, daß der mit ihm verbundene Entsparprozeß in einer Konjunktursituation wie der gegenwärtigen überaus bedenklich wäre, da er preisniveausteigernd wirken würde. Es läßt sich sogar darüber streiten, ob ein solcher Kapitalabbau in Zeiten konjunktureller Schwäche erwünscht wäre; zwar würde damit eine in solchen Zeiten erwünschte Stärkung der Konsumgüternachfrage herbeigeführt, ohne daß die Versicherungsträger veranlaßt sind, auf die Hilfe des Fiskus zurückzugreifen, der Fiskus könnte sich dann anderen konjunkturpolitischen Ansatzstellen zuwenden. Selbst in dieser Zeit würde aber der Kapitalabbau auch bedenkliche Seiten haben, da die Vermögensanlage der Versicherungsträger auf ganz bestimmte Teile des Kapitalmarktes (z. B. Hypothekenmarkt) konzentriert ist, und gerade diese Teile bedürfen in einem solchen Fall der Schonung.

3. Es gibt allerdings Gründe, die für die volle Beibehaltung der gegenwärtigen Vorschrift über das Rücklagesoll sprechen. Als finanzieller Grund ist anzuführen, daß natürlich die späteren Zinseinnahmen um so geringer werden, je weniger Kapitalrücklagen vorhanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat jedoch errechnet, daß eine Verringerung des Rücklagesolls auf die Höhe einer halben Jahresaufwendung zunächst zu einer finanziellen Entlastung führt, die dann später durch geringere Zinseinnahmen in etwa wieder neutralisiert wird. Höhere Beitragssätze werden daher im dritten und vierten Deckungsabschnitt trotz der Zinseinbußen nicht erforderlich.

   Ferner wird vorgebracht, daß die Kapitalbildung — und zwar gerade auch, weil sie sich auf einige Bereiche des Kapitalmarktes konzentriert —, vor allem in Zeiten konjunktureller Spannung volkswirtschaftlich sehr erwünscht ist. Eine Verminderung der Kapitalbildung würde den Kapitalmarkt verknappen. Nun ist es zwar nicht Aufgabe der Sozialversicherungsträger, positive Kapitalmarktpolitik zu betreiben, es können sogar Bedenken gegen eine solche Form des institutionalisierten Zwangssparens über Sozialversicherungsbeiträge vorgebracht werden. Andererseits dürfen jedoch die Sozialversicherungsträger keinesfalls im negativen Sinne auf die Konjunkturentwicklung und den wirtschaftlichen Fortschritt einwirken.

4. Wenn somit die Rücklage nach Auffassung des Sozialbeirats relativ zu vermindern wäre, so sollte sie doch die Hälfte einer Jahresausgabe zu Lasten der Rentenversicherungen nicht unterschreiten. Die Beschränkung der Rücklagebildung auf die anfallenden Zinsen sollte daher nur solange gelten, bis die damit bewirkte allmähliche Reduktion des Rücklageprozentsatzes den Satz von 50 v. H. erreicht hat.

IV. Beitragssätze für den nächsten Deckungsabschnitt

1. Die Beibehaltung der Vorschrift des § 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG, auf Grund deren für den gesamten Deckungsabschnitt ein einheitlicher Beitragssatz festgesetzt werden soll, hat nach einhelliger Ansicht des Sozialbeirats den Nachteil, daß der Satz zu Beginn des Deckungsabschnitts sehr stark heraufgesetzt werden müßte, obwohl das Geld für die laufenden Ausgaben zunächst nicht gebraucht würde, sondern großenteils der Kapitalbildung dienen würde. Sollte sich erweisen, daß die Entwicklung finanziell günstiger als angenommen verläuft, so wäre das um so problematischer. Der Sozialbeirat hat daher angeregt, daß in den Bilanzen auch Berechnungen darüber angestellt werden, wie hoch der Beitragssatz zu bemessen wäre, wenn die Länge des Deckungsabschnitts halbiert würde oder wenn der Beitragssatz für jedes Jahr — entsprechend der jeweiligen Belastung — gesondert festgesetzt würde.

2. Die Berechnungen zeigen, daß eine Verkürzung des Deckungsabschnitts von zehn Jahren auf fünf Jahre dazu beitragen könnte, die Nachteile, die sich bei einem für zehn Jahre unveränderten Beitragssatz ergeben, in gewissem Umfang zu mildern. Würde an den jetzigen Vorschriften über die Höhe des Rücklagesolls festgehalten, so müßte der Beitragssatz (unter der Annahme, daß die Löhne jährlich um 6 v. H. steigen) für die fünf Jahre von 1967 bis 1971 auf 16,3 v. H. und für die folgenden Jahre auf 17,9 v. H. festgesetzt werden gegen einheitlich 17,2 v. H., die bei Beibehaltung des zehnjährigen Deckungsabschnitts erforderlich wären (vgl. Übersicht 8 der Bilanzen). Aber auch in diesem Fall würde die Kapitalbildung in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich sein. Nach einem Rückgang auf voraussichtlich nur 1 Mrd. DM im Jahre 1966 würde sie im folgenden Jahr (zu Beginn des ersten fünfjährigen Abschnitts) auf 4,3 Mrd. DM zunehmen und bis 1971 (dem letzten Jahr dieses Abschnitts) auf nur noch 0,8 Mrd. DM zurückgehen, um dann im Jahre 1972 (dem Beginn des zweiten fünfjährigen Abschnitts) wieder auf nahezu 4 Mrd. DM zu wachsen. Der Sozialbeirat ist daher der Ansicht, daß eine Halbierung des Deckungsabschnitts das Problem nicht lösen kann. Dies wird in diesem Deckungsabschnitt nur dann möglich sein, wenn noch kürzere Zeiträume für die Geltung des gleichen Beitragssatzes gewählt werden.

3. Der Sozialbeirat verweist auf die folgenden Berechnungen, in denen (bei einer jährlichen Lohnsteigerung um 6 v. H.) die Höhe des in jedem Jahr des zweiten Deckungsabschnitts erforderlichen Beitragssatzes ermittelt wurde unter der alternativen Voraussetzung, daß
   a) in diesem Abschnitt überhaupt keine Kapitalbildung stattfindet oder
   b) das Vermögen alljährlich um rund 1 Mrd. DM angereichert wird; diese Variante entspricht, jedenfalls in den ersten Jahren, ungefähr der zuvor ausgesprochenen Empfehlung, daß die Zinseinnahmen dem Vermögen zugeschlagen werden sollen.

Jahr	a) Konstanz des Vermögens von 1967 bis 1976			b) Erhöhung des Vermögens um 1 Mrd. DM jährlich		
	Vermögen am Jahresende	Erforderlicher Beitragssatz	Erfüllung des gesetzlichen Rücklagesolls	Vermögen am Jahresende	Erforderlicher Beitragssatz	Erfüllung des gesetzlichen Rücklagesolls
	Mrd. DM	v. H.	v. H.	Mrd. DM	v. H.	v. H.
1967	26,33	*14,1*	*96,8*	27,33	*14,6*	*100,5*
1968	26,33	*14,7*	*87,9*	28,33	*15,2*	*94,5*
1969	26,33	*15,3*	*80,1*	29,33	*15,8*	*89,2*
1970	26,33	*15,8*	*73,4*	30,33	*16,2*	*84,5*
1971	26,33	*16,2*	*67,5*	31,33	*16,6*	*80,4*
1972	26,33	*16,6*	*62,3*	32,33	*16,9*	*76,6*
1973	26,33	*16,9*	*57,7*	33,33	*17,1*	*73,1*
1974	26,33	*17,1*	*53,6*	34,33	*17,3*	*69,9*
1975	26,33	*17,2*	*49,9*	35,33	*17,4*	*66,9*
1976	26,33	*17,3*	*46,5*	36,33	*17,4*	*64,2*

In beiden Fällen wäre nur eine allmähliche Heraufsetzung des Beitragssatzes erforderlich; sie wäre mit rund 0,6 Punkten in jedem der Jahre 1968 und 1969 am größten und würde in den letzten Jahren des Deckungsabschnitts nur noch rund 0,1 Punkte pro Jahr betragen. Der Sozialbeirat ist unter Verweis auf die oben angeführten Gründe der Ansicht, daß einer Lösung ähnlich der Variante b, die eine jährliche Kapitalbildung um 1 Mrd. DM vorsieht, für diesen Deckungsabschnitt der Vorzug zu geben wäre.

4. Der Sozialbeirat hat ferner erwogen, ob nicht an Stelle der jährlichen Veränderung des Beitragssatzes eine solche in Abständen von 2 oder 3 Jahren erfolgen sollte. Für eine solche Regelung würde die dann größere Konstanz der Beitragssätze sprechen, doch wäre sie mit einer größeren Inkonstanz der Vermögensbildung verbunden, wie Übersicht 13 der Bilanzen ausweist.

5. In jedem Falle wäre es erforderlich, die jährlich oder in kürzeren als fünfjährigen Abständen zu variierenden Beitragssätze für den ganzen nächsten Deckungsabschnitt festzusetzen. Damit hät-

ten alle Betroffenen eine längerfristige Kalkulationsgrundlage; andererseits wäre es notwendig, eine Revisionsklausel vorzusehen. Diese müßte zum Zuge kommen, wenn sich erweist, daß die tatsächliche Entwicklung der vorauserrechneten nicht entspricht. Die Notwendigkeit für solche Korrekturen würde jedoch — bei von den Bilanzergebnissen abweichender Entwicklung — auch dann entstehen, wenn ein einheitlicher Beitragssatz für den ganzen Deckungsabschnitt festgesetzt wird; dem ist im geltenden Gesetz bereits Rechnung getragen worden (vgl. § 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG).

6. Sollte der Gesetzgeber dieser Überlegung folgen, so fehlt u. U. die in dem Gesetz über die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Dezember 1964 als bekannt unterstellte Größe des Rücklagesolls. Es wird infolgedessen in diesem Fall notwendig sein, mit einem solchen Grundsatzbeschluß über den relativen Abbau des Rücklagesolls eine entsprechende Änderung des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen. Das kann erst geschehen, wenn der Grundsatzbeschluß als solcher gefaßt ist.

7. Um zusammenzufassen: Der Sozialbeirat ist einhellig der Auffassung, daß für den zweiten Deckungsabschnitt eine Lösung ähnlich Variante b angestrebt werden sollte. Dabei läßt er es offen, ob der Beitragssatz jährlich wechseln oder jeweils für 2 oder 3 Jahre gleichbleiben soll.

V. Versicherungspflichtgrenze

1. Bei der Berechnung von versicherungstechnischen Bilanzen ist es notwendig, eine bestimmte Annahme über die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung zu machen; von dieser Annahme hängt es in starkem Umfang ab, wie sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben im Zeitablauf entwickelt. Die vorgelegten Bilanzen gehen von der Annahme aus, daß die Versicherungspflichtgrenze laufend so angepaßt wird, daß der Kreis der Versicherten im Zeitablauf annähernd gleich bleibt.

2. Diese Annahme einer dynamisierten Versicherungspflichtgrenze entspricht nicht der gegenwärtigen Gesetzeslage. Die Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz hat aber gezeigt, daß die Annahme einer für lange Zeit gleichbleibenden Versicherungspflichtgrenze mit dem Grundgedanken der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze auch nicht im Einklang stünde; sie ließe sich im Rahmen des gegebenen Gesetzes nicht dauerhaft realisieren, da eine Gesetzesänderung spätestens dann notwendig würde, wenn die Beitragsbemessungsgrenze die Versicherungspflichtgrenze erreicht; endlich wäre in diesem Fall ein Beschluß des Gesetzgebers darüber erforderlich, wer den Ausfall von Einnahmen bei nur sehr langsam sinkenden Verpflichtungen tragen sollte. Eine Annahme endlich, in welchem Ausmaß und wann die Versicherungspflichtgrenze angehoben würde, wäre daher keine geeignete Grundlage für längerfristige Rechnungen.

3. Je nach der sozialpolitischen Grundkonzeption kann man verschiedener Ansicht über die zweckmäßige Entwicklung der Versicherungspflichtgrenze sein. Geht man aber von dem gegebenen Gesetz aus, das die Rentenversicherungen im Prinzip auf die Basis eines modifizierten Umlageverfahrens stellt, die Bemessungsgrundlage automatisch mit der Lohnentwicklung verbindet und eine Anpassung der Renten als Regelfall vorsieht, so ergibt sich die Annahme einer mit der Bemessungsgrundlage steigenden Versicherungspflichtgrenze als Konsequenz. Diese den Bilanzen zugrunde gelegte Annahme erscheint daher dem Sozialbeirat als der Gesetzeskonzeption adäquat.

VI. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Im Sozialbeirat wurde die Frage erörtert, ob und in welchem Umfange durch gesundheitsfördernde und berufsfördernde Maßnahmen die Zahl der Renten beeinflußt wird. Es steht außer Zweifel, daß solche Leistungen allein schon wegen ihres gesundheitspolitischen Zieles äußerst wichtig und vordringlich sind. Die Frage jedoch, ob in absehbarer Zeit mit Hilfe wesentlich verstärkter Heilmaßnahmen die finanzielle Situation der Rentenversicherung entscheidend verbessert werden könnte, ließ sich nicht eindeutig beantworten. Der Sozialbeirat regt an, daß darüber Untersuchungen angestellt werden.

Düsseldorf, den 30. April 1965

gez. Professor Dr. Helmut Meinhold

Bericht der Bundesregierung zu den versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963

(1) Nach § 1383 Abs. 3 RVO und § 110 Abs. 3 AVG hat die Bundesregierung, wenn sie die versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuleitet, nach Anhören des Sozialbeirats über die Finanzlage der Rentenversicherung, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in den voraufgegangenen Kalenderjahren zu berichten und erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Bericht der Bundesregierung wird hiermit anläßlich der Zuleitung der versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für den 1. Januar 1961 und den 1. Januar 1963 nach § 1383 Abs. 2 RVO und § 110 Abs. 2 AVG erstattet.

(3) Die Finanzlage der Rentenversicherung ist ausführlich in den versicherungstechnischen Bilanzen selbst, in Zusammenfassung im Abschnitt 4 des Geleitworts zu den Bilanzen dargestellt.

(4) Über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen hat die Bundesregierung in den nach § 1273 RVO und § 50 AVG vorzulegenden Sozialberichten alljährlich berichtet.

(5) Die Bundesregierung sieht nach den Ergebnissen der versicherungstechnischen Bilanzen gegenwärtig keinen Anlaß, gesetzgeberische Maßnahmen für den mit dem Jahre 1966 ablaufenden ersten Deckungsabschnitt vorzuschlagen; sie wird jedoch rechtzeitig für den am 1. Januar 1967 beginnenden zweiten Deckungsabschnitt Gesetzgebungsvorschläge unterbreiten.